



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strassenverkehr

04.04.2024

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Ergebnisbericht zur Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Ausgangslage.....	4
1.2	Inhalt der Vorlage	4
1.3	Vernehmlassungsverfahren	5
2	Stellungnahmen	6
2.1	Eingegangene Stellungnahmen	6
2.2	Vorgehen bei der Auswertung der Stellungnahmen	7
3	Einschätzung der Verordnungsvorlagen	8
3.1	Vorbemerkungen.....	8
3.2	Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)	9
3.2.1	Kategorie «Elektro-Rikschas» aufheben (Frage 1).....	9
3.2.2	Kategorie «schnelle Motorfahräder» weiterhin mit Benzinmotor (Frage 2)	12
3.2.3	Gesamtgewicht Leicht-Motorfahräder (Frage 3).....	14
3.2.4	Neue Kategorie «schwere Motorfahräder» (Frage 4).....	16
3.2.5	Kategorie «motorisierte Rollstühle» aufheben (Frage 5)	19
3.2.6	Höchstgeschwindigkeit für Motorfahräder/Stehroller (Frage 6)	21
3.2.7	Höchstgeschwindigkeit für motorisierte Rollstühle (Frage 7).....	23
3.2.8	Maximale Breite für schwere Lastenräder zum Sachentransport (Frage 8)	26
3.2.9	Lenk- oder Haltestange für Motorfahräder ohne Sitzgelegenheit (Frage 9).....	29
3.2.10	Platzzahlbeschränkung für Motorfahräder aufheben (Frage 10).....	31
3.2.11	Reibbremse für schwere Motorfahräder (Frage 11)	34
3.2.12	Richtungsblinker für Leicht-Motorfahräder (Frage 12).....	36
3.2.13	Bremsanforderungen für Leicht-Motorfahräder nach Norm EN 12184 (Frage 13).....	38
3.2.14	Kein Antrieb bei Anhängern ausser Schiebehilfe (Frage 14).....	40
3.2.15	Verzögerung Betriebsbremse für schwere Motorfahräder (Frage 15).....	42
3.3	Verkehrsregelnverordnung (VRV).....	44
3.3.1	Keine Helmtragepflicht beim Führen altrechtlicher motorisierter Rollstühle (Frage 16) ...	44
3.3.2	Maximale Breite von mitgeführten Gegenständen (Frage 17).....	46
3.3.3	Benutzungspflicht Radweg für schwere und schnelle Motorfahräder aufheben (Frage 18)	48
3.3.4	Neuer Begriff «mehrspurige Motorfahräder ohne Tretpedale» (Frage 19).....	52
3.3.5	Zugelassene Personenzahl bei Motorfahrrad- und Fahrradfahrenden (Frage 20).....	54
3.3.6	Zugelassene Anzahl geschützter Kinderplätze (Frage 21).....	57
3.3.7	Mitführverbot von Personen bei Elektrotrottinetten (Frage 22).....	60
3.3.8	Übergangsfrist für Umteilung von Elektro-Rikschas (Frage 23)	62
3.4	Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV)	64
3.4.1	Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrädern (langsame E-Bikes) (Frage 24)	64
3.4.2	Mindestalter für weitere Leicht-Motorfahräder beibehalten (Frage 25)	67
3.4.3	Mindestalter für Aufsichtspersonen (Frage 26).....	69
3.4.4	Keine Helmpflicht vom 12-16 Altersjahr für langsame E-Bikes (Frage 27).....	71

3.4.5	Keine Führerausweispflicht für gehbehinderte Personen für «motorisierte Rollstühle» (Frage 28).....	73
3.4.6	Kein schweizerischer Führerausweis für Verkehrsexperten und -expertinnen erforderlich (Frage 29).....	76
3.4.7	Folgeanpassung durch Aufhebung der Kategorie «motorisierte Rollstühle» (Frage 30)	79
3.4.8	Übergangsbestimmungen für bisherige Kategorie «motorisierte Rollstühle» (Frage 31)	81
3.5	Signalisationsverordnung (SSV)	83
3.5.1	Signal «Verbot für Motorfahräder» (Frage 32).....	83
3.5.2	Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (Frage 33)	86
3.5.3	Bedeutung Symbol «Fahrrad» auf Zusatztafeln im Fahrverkehr und ruhenden Verkehr (Frage 34)	89
3.5.4	Bedeutung Symbol «Lastenfahrrad» (Frage 35).....	92
3.5.5	Bedeutung des Symbols «Fahrrad» auf Zusatztafeln im Bereich von Fussverkehrsflächen (Frage 36)	94
3.5.6	Ununterbrochene Radstreifen mit baulichen Elementen verdeutlichen (Frage 37).....	97
3.5.7	Mit Symbol «Lastenfahrrad» reservierte Parkfelder (Frage 38).....	100
3.6	Ordnungsbussenverordnung (OBV).....	103
3.6.1	Anpassungen OBV (Frage 39).....	103
3.7	Bemerkungen	105
3.7.1	Weitere Bemerkungen zu vorgeschlagenen Verordnungsänderungen (Frage 40)	105
Anhang 1: Teilnehmende der Vernehmlassung.....		109

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

In den Städten und Agglomerationen sind immer mehr unterschiedliche Fahrzeuge auf denselben Verkehrsflächen unterwegs. Das erhöht das Unfallrisiko. Aufgrund von Vorstössen aus dem Parlament hat der Bundesrat analysiert, wie eine bessere Nutzung der knappen Verkehrsflächen möglich ist und wie das Nebeneinander der Verkehrsteilnehmenden verbessert werden könnte.

Am 10. Dezember 2021 hat der Bundesrat im Bericht «Verkehrsflächen für den Langsamverkehr»¹ in Erfüllung der Postulate Burkart (18.4291 «Langsamverkehr. Eine Gesamtsicht ist erforderlich») und Candinas (15.4038 «Vereinfachte Fahrzeugprüfung für Kleinfahrzeuge») die Eckwerte für eine Revision des Strassenverkehrsrechts definiert:

- Anpassung der Kategorisierung, der technischen Vorschriften und der Führerausbildung für Motorfahräder und Leicht-Motorfahräder,
- Aufhebung der Benutzungspflicht von Radwegen für schwere und schnelle Motorfahräder (schnelle E-Bikes und schwere Lastenräder dürfen damit wahlweise auch auf den übrigen Fahrlächen fahren),
- mit baulichen Elementen geschützte Radstreifen,
- Spezifische Parkierungsflächen für Cargo-Bikes und entsprechende Zusatztafeln.

Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage hatte zum Ziel, den bundesrätlichen Auftrag zu erfüllen. Ebenfalls Gegenstand der Vernehmlassung waren die Umsetzung der Motion Nantermod (20.3080 «Elektrofahrräder. Gesetzgebung an die Verwendung im Tourismus anpassen»)² sowie eine Anpassung der Anforderungen an Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen.

1.2 Inhalt der Vorlage

- Aktualisierung der Kategorisierung der zur Benutzung von Radverkehrsflächen berechtigten Kleinfahrzeuge:

Motorfahräder			
«Leicht-Motorfahräder»	«Elektro-Stehroller»	«schwere Motorfahräder»	«schnelle Motorfahräder»
			

¹ www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Suche Curia Vista > 18.4291 Postulat > [10.12.2021 Bericht in Erfüllung des parlamentarischen Vorstosses](#).

² www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Curia Vista > Suche > Geschäftsnummer [20.3080](#)

- Einheitliche bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h für alle Leicht-Motorfahräder, Elektro-Stehroller und schwere Motorfahräder ungeachtet dessen, ob diese mit Tretunterstützung oder reinem Elektroantrieb erreicht wird;
- Zulässiges Gesamtgewicht von schweren Motorfahrädern 450 kg. Breite einplätziger schwerer Motorfahräder zum Sachtransport bis zu 1.20 m. Ziel: Ausschöpfung des Potenzials von Lastenvelos («Cargobikes») für die urbane Güterlogistik.
- Keine zahlenmässige Beschränkung der Anzahl Sitzplätze bei Leicht-Motorfahrädern und schweren Motorfahrädern mit einer Breite bis zu 1 m. Stattdessen Bestimmung der maximalen Anzahl Sitzplätze nach der vom Hersteller garantierten Nutzlast im Rahmen des gesetzlich festgelegten Gesamtgewichts.
- Anpassung der Bedeutung von gewissen, den Langsamverkehr betreffenden Signalen. Ziel: praxisgerechtere und effizientere Nutzung der Verkehrsflächen. Gehflächen sollen dabei weiterhin den zu Fuss Gehenden vorbehalten bleiben, wobei auch fahradähnliche Gefährte ohne elektrischen Antrieb (z. B. Skateboards), Kinderräder sowie motorbetriebene Fahrzeuge für gehbehinderte Personen zugelassen sind. Wo ein Radweg oder ein gemeinsamer Fuss- und Radweg besteht, sollen Lenkerinnen und Lenker schneller und schwerer Motorfahräder künftig auch die Fahrbahn des übrigen Verkehrs benutzen dürfen.
- Schaffung des Symbols «Lastenfahrad» () als Möglichkeit für die Signalisationsbehörden zur Signalisation und Markierung von Parkierungsflächen für Fahrräder und Motorfahräder, die für den Transport von Kindern, Mitfahrenden und Sachen konzipiert sind.
- Explizite Regelung sogenannter geschützter Radstreifen («protected bike lanes»). Dazu wurde vorgeschlagen, die rechtlichen Grundlagen von Rastreifen dahingehend zu präzisieren, dass mit durchgezogenen Linien markierte Radstreifen zusätzlich mit baulichen Elementen versehen werden können. Mit solchen geschützten Radstreifen kann die Sicherheit auf der bestehenden Radinfrastruktur erhöht werden.
- Fahren von langsamen E-Bikes ab 12 Jahren, sofern eine volljährige Aufsichtsperson dabei ist.
- Zulässigkeit von EU-Führerausweisen für Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen (nicht mehr nur schweizerische Führerausweise).

1.3 Vernehmlassungsverfahren

Der Bundesrat hat das Verfahren zur Vernehmlassung 2023/53 am 28. Juni 2023 eröffnet. Eingeladen wurden die Kantone, interkantonale Konferenzen und Organisationen, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte, Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere Verbände, Organisationen und interessierte Kreise. Die Vernehmlassung dauerte vom 28. Juni bis zum 18. Oktober 2023. Den Adressaten der Vernehmlassung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Begleitschreiben zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens
- Vernehmlassungsvorlagen: Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV), der Signalisationsverordnung (SSV), der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV), der Verkehrsregelnverordnung (VRV), der Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV), der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Ordnungsbussenverordnung (OBV) und der Verordnung über die Anerkennung von EU-Genehmigungen und über technische Anforderungen an Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge sowie Motorfahräder (TAFV 3), synoptische Darstellung.
- Erläuternder Bericht
- Adressatenliste
- Fragebogen

Die Vernehmlassungsunterlagen sind auf der Webseite der Bundeskanzlei verfügbar: www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2023 > UVEK > Vernehmlassung 2023/53.

2 Stellungnahmen

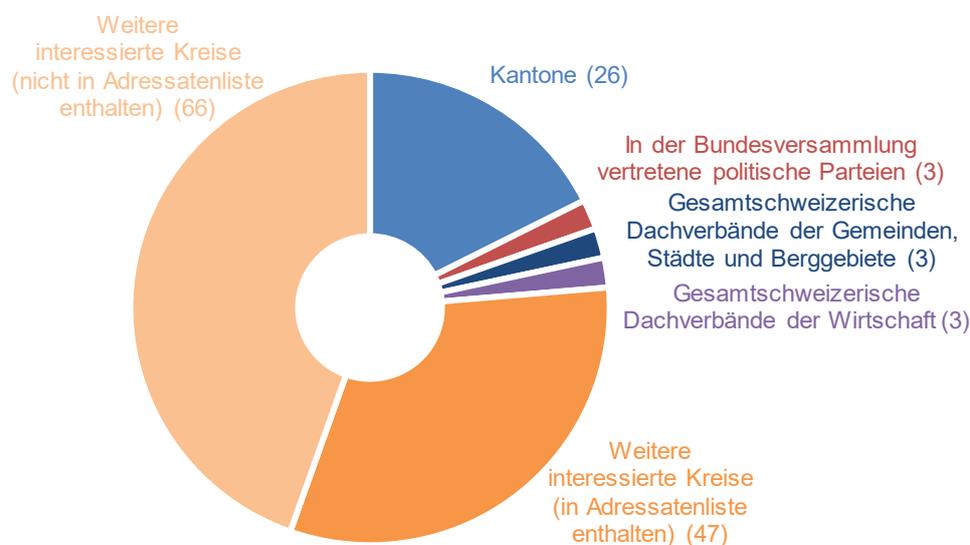
2.1 Eingegangene Stellungnahmen

Für die Vernehmlassung zu den Verkehrsflächen für den Langsamverkehr wurden insgesamt 209 Adressatinnen und Adressaten eingeladen ihre Stellungnahme zur Vorlage einzureichen (Kantone, politische Parteien, Dachverbände und weitere interessierte Kreise). 82 der 209 Eingeladenen haben eine Stellungnahme eingereicht, u. a. sämtliche 26 Kantone und 3 in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien (Grüne, SP, SVP). 127 der 209 Eingeladenen haben keine Stellungnahme eingereicht. Zusätzlich zu den 82 Eingaben der Eingeladenen sind weitere 66 Stellungnahmen von Organisationen und interessierten Kreisen eingegangen, die nicht auf der Adressatenliste aufgeführt sind.

Die Stellungnahmen und Anliegen wurden im Fragebogen, nur in einem Begleitschreiben (ohne Fragebogen) oder mehrfach (z. B. Fragebogen und Begleitschreiben) eingebracht. Der Fragebogen ist anhand der vorgeschlagenen Verordnungsänderungen strukturiert und umfasst 40 Fragen. Er besteht aus einem qualitativen Frageraster mit quantitativem Antwortteil, bei dem «Ja», «Nein» oder «keine Stellungnahme / nicht betroffen» angekreuzt werden konnte. Da einige Themen verschiedene Verordnungen betreffen, enthalten die Antworten zahlreiche Verweise auf andere Antworten im Fragebogen.

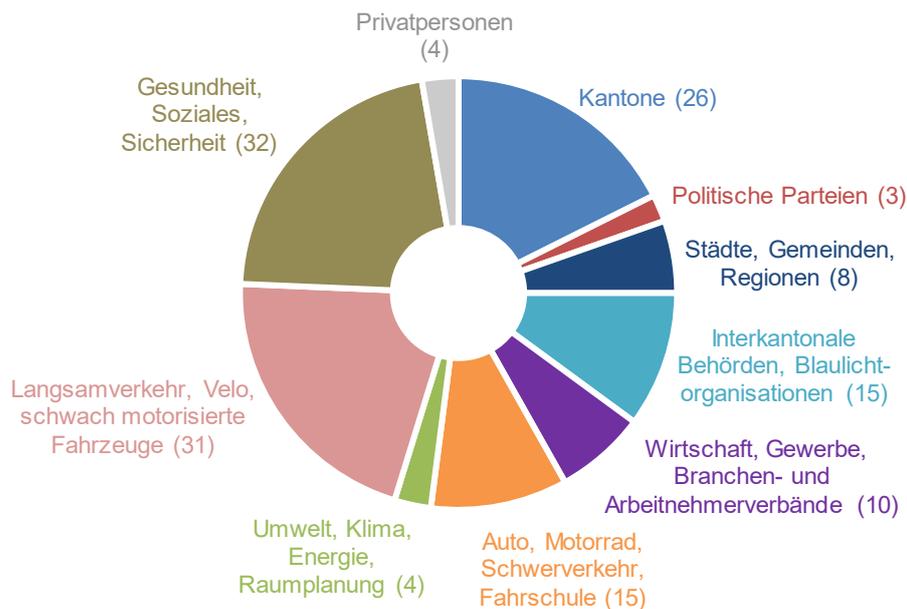
Für eine einfachere Interpretation der Ergebnisse werden die 148 Teilnehmenden einerseits nach Adressatenliste des ASTRA (Abb. 1) und andererseits nach thematischen Gruppen (Abb. 2) gegliedert. Die zwei Gruppen «Kantone» und «politische Parteien» sind bei beiden Gliederungen identisch.

Abb. 1 Eingegangene Stellungnahmen: Teilnehmende nach Adressatenliste



n = 148 Stellungnahmen

Bei den «Teilnehmenden nach Adressatenliste» (Abb. 1) umfassen 6 Stellungnahmen die Dachverbände der Berggebiete (SAB), Gemeinden (SGV) und Städte (SSV) sowie economiesuisse, Gewerkschaftsbund (SGB) und Gewerbeverband (SGV). Bei den 47 Stellungnahmen der «weiteren interessierten Kreisen», die in der Adressliste enthalten waren, handelt es sich um interkantonale Organisationen, gesamtschweizerische Verbände Verkehr/Mobilität und weitere Verbände und Vereinigungen mit Berührungspunkten zu den Verkehrsflächen für den Langsamverkehr. Von den 66 Stellungnahmen der «weiteren interessierten Kreisen», die nicht in der Adressliste enthalten waren, sind rund ein Drittel Verbände und Vereinigungen, Städte und Gemeinden sowie kantonale Gebäudeversicherungen bzw. Feuerwehren. Rund zwei Drittel dieser Kategorie sind Firmen und Unternehmen, die mehrheitlich auch schon durch ihre jeweiligen Verbände vertreten sind. 4 Stellungnahmen stammen von Privatpersonen.

Abb. 2 Eingegangene Stellungnahmen: Teilnehmende nach thematischen Gruppen

n = 148 Stellungnahmen

Bei den «Teilnehmenden nach thematischen Gruppen» (Abb. 2) sind die Stellungnehmenden 10 thematischen Gruppen zugeordnet. Dabei wird nicht unterschieden, ob die Stellungnehmenden in der Adressatenliste enthalten sind oder nicht. So sind z. B. gesamtschweizerische Organisationen als auch einzelne Firmen und Unternehmungen vertreten. Eine vollständige Auflistung aller 148 Teilnehmenden mit der jeweiligen Zuteilung zu den thematischen Gruppen ist im Anhang zu finden.

2.2 Vorgehen bei der Auswertung der Stellungnahmen

Die Mehrheit der Teilnehmenden hat den quantitativen Teil des Fragebogens zumindest teilweise ausgefüllt (vgl. Kapitel 3). Für Teilnehmende, die ihre Stellungnahme ohne Fragebogen eingereicht haben (u. a. SVP, Gemeindeverband SGV, Gewerkschaftsbund SGB), wurde anhand ihrer Anmerkungen in den Begleitschreiben der quantitative Teil im Fragebogen sinngemäss und soweit wie möglich ergänzt.

Nebst den quantitativen Angaben im Fragebogen konnten zu den einzelnen Fragen Bemerkungen und Änderungsanträge formuliert und allgemeine Anliegen zur Vernehmlassung angemerkt werden. Die Auswertung der 1'964 eingegangenen bzw. erfassten Bemerkungen und Änderungsanträge erfolgte in einem mehrstufigen Prozess, wobei sämtliche Inputs möglichst einheitlich interpretiert und zu insgesamt 637 «zentralen Aussagen» kondensiert wurden (vgl. Kapitel 3). In diesen «zentralen Aussagen» werden inhaltlich gleichartige Stellungnahmen verschiedener Teilnehmender sinngemäss wiedergegeben. Teilweise sind «zentrale Aussagen» inhaltlich identisch. Dies, wenn sie sowohl von Teilnehmenden mit grundsätzlicher Zustimmung wie auch von Teilnehmenden mit grundsätzlich ablehnender Haltung erwähnt oder wenn sie bei mehr als einer Frage angemerkt wurden. Der Schweizerische Städteverband SSV hat teilweise sowohl die Argumente der Mehrheit wie auch die davon abweichenden Argumente der Minderheit seiner Verbandsmitglieder eingebracht. In diesen Fällen wurden für den SSV entsprechende zentrale Aussagen erstellt.

Mit den «zentralen Aussagen» entsteht eine verhältnismässige und transparente Übersicht der heterogenen Stellungnahmen. Der genaue Wortlaut der einzelnen Stellungnahmen kann dem Dokument «Stellungnahmen» der Vernehmlassungsunterlagen entnommen werden. Diese sind auf der Webseite der Bundeskanzlei verfügbar: www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2023 > UVEK > Vernehmlassung 2023/53 > Stellungnahmen.

3 Einschätzung der Verordnungsvorlagen

3.1 Vorbemerkungen

Die Struktur der Auswertung orientiert sich am Fragebogen der Vernehmlassung. Die Auswertungen umfassen jeweils:

- Abbildungen zur grundsätzlichen Einschätzung (Zustimmung, Ablehnung, keine Stellungnahme)
- Auflistung der einzelnen Teilnehmenden nach deren Einschätzung (Zustimmung, Ablehnung)
- Zentrale Aussagen mit den jeweils zugeordneten Teilnehmenden

Die grundsätzliche Einschätzung umfasst eine Aufgliederung nach Adressatenliste und nach thematischen Gruppen der Teilnehmenden. Dadurch werden mögliche Mehrheitsanteile für die Gesamtheit der Stellungnahmen relativiert, die bei zahlreichen gleichartigen Eingaben durch einzelne Unternehmen entstehen können.

Bei der «Beurteilung» sind jeweils sämtliche Teilnehmende aufgelistet, die der entsprechenden Frage grundsätzlich zugestimmt oder die Frage grundsätzlich abgelehnt haben. Weiter sind zu jeder Frage die als «zentrale Aussagen» zusammengefassten Anträge und Bemerkungen der Teilnehmenden aufgeführt. Unter «Anmerkung» sind die «zentralen Aussagen» der Teilnehmenden aufgelistet, die sich zur entsprechenden Frage nicht explizit zustimmend oder ablehnend geäußert haben. Die Kantone sind jeweils in blauer und die politischen Parteien in roter Schrift hervorgehoben. Die «zentralen Aussagen» geben inhaltlich ähnliche Anträge und Bemerkungen sinngemäss und zusammenfassend wieder. Die Aussagen entsprechen somit nur beschränkt dem Wortlaut der jeweiligen Vernehmlassungseingaben und beispielhafte Aufzählungen und Begründungen treffen nicht immer für alle Teilnehmende vollumfänglich zu. Der exakte Wortlaut der jeweiligen Vernehmlassungseingaben kann dem Dokument «Stellungnahmen» entnommen werden (vgl. Kap. 2.2).

Eine Auflistung aller Teilnehmenden mit Abkürzung und voller Bezeichnung sowie mit deren jeweiligen Zuteilung zu den Adressaten und den thematischen Gruppen ist im Anhang zu finden.

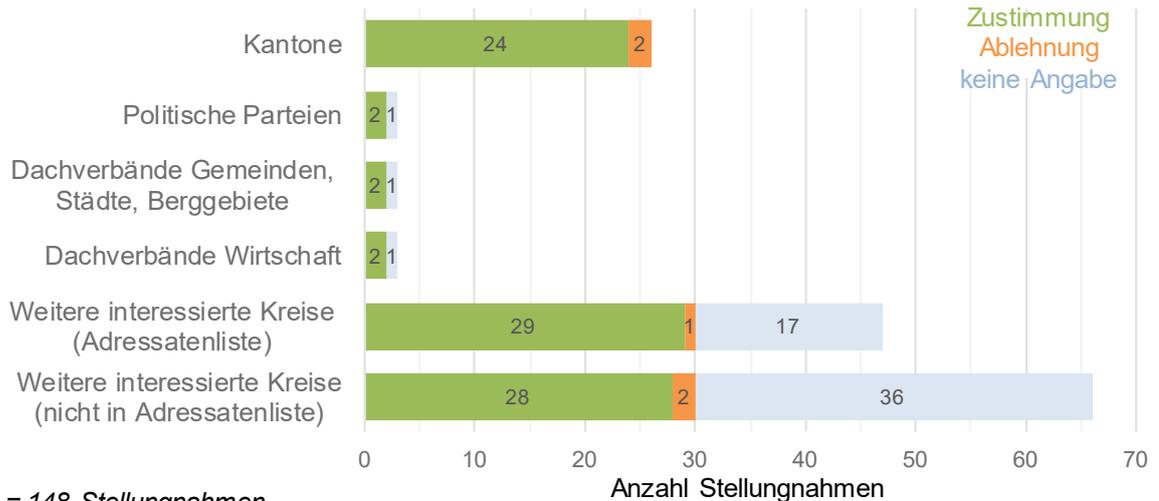
3.2 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

3.2.1 Kategorie «Elektro-Rikschas» aufheben (Frage 1)

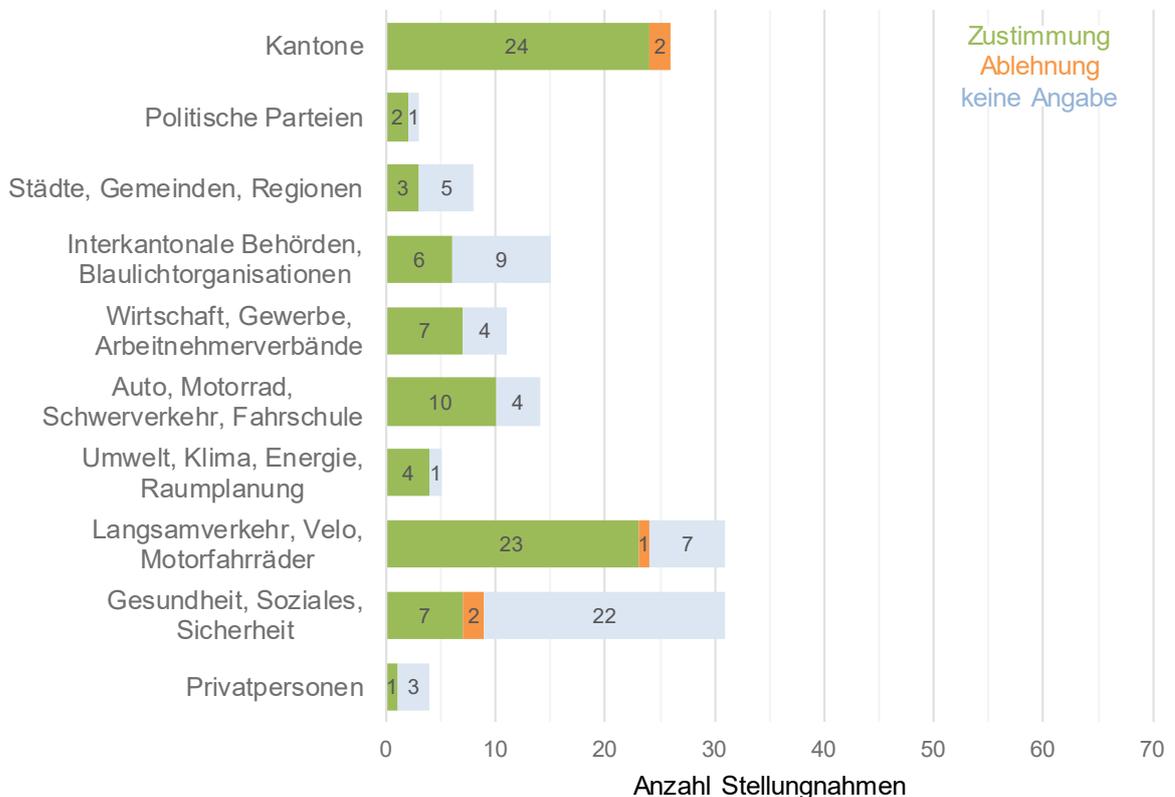
Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

Grundsätzliche Einschätzung

Teilnehmende nach Adressatenliste



Teilnehmende nach Themengruppe



Beurteilung, zentrale Aussagen und Anträge**Grundsätzliche Zustimmung** (in Fragebogen «Ja» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

ZH, BE, LU, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, GE, JU, Grüne, SP, SAB, SSV, economiesuisse, SGB, 2rad, 2roues-Bike4-Artisans, ACS, ACVS, AGVS, AllianzBewegung, Arbenz, ASA, AutoSchweiz, BFH-TI, BFU, CHACOMO, Ciclosport, CP, Cycla, DriftBike, DTC, dynaMot, elektromobil-E-mofa, eMobility, Freiburg (Stadt), FRS, Fussverkehr, Greenpeace, HCP, Infinity, IRAP, KAPO-OW, KKPKS, KSSD, L-drive, Mobil2, Obst+Gemüse, Primebike, ProVelo, PublicHealth, Riese+Müller, RoadCross, SBV, SchweizMobil, SML, Specialized, SSPH+, SuterIndustries, SVI, SVLT, SVSP, SwissCleantech, TCS, VCS, Velociped, Velokonferenz, VeloLukas, Velosuisse, Veloteria, Velotrend, VFAS

1.101	Frist für Umkategorisierung soll auf ein Jahr angesetzt werden.	FR, SH, AR, AI, GR, VS, JU, ASA
1.102	Erhöhung der Geschwindigkeit um 5 km/h in Kombination mit Gewicht bis 450 kg soll bezüglich Verkehrssicherheit wissenschaftlich begleitet werden.	Grüne, SP, Greenpeace, VCS
1.103	Mindestalter für Fahrzeuglenkende sinkt auf 14 Jahre (mit Führerausweis Kat. M).	SO, Grüne, SAB
1.104	Für leichte Motorfahräder soll geklärt werden, welche Einträge wie in die Fahrzeugausweise eingetragen werden sollen (z. B. Anzahl Sitzplätze, Datum Erstinverkehrsetzung, 2 kW Leistung für altrechtliche «Elektro-Rikschas»).	VD
1.105	Bisherige Wertungswidersprüche bei Motorfahrrädern und E-Rikschas (Anhang 1 OBV) werden durch Einordnung der E-Rikschas zu «schweren Motorfahrrädern» eliminiert.	LU
1.106	Schwere Motorfahräder sollen obligatorisch mit Feststellbremse ausgerüstet sein.	SO
1.107	Mit neuer Regelung wären neu auch E-Go-Carts zugelassen (bisher verboten).	SSV, ACVS, KKPKS
1.108	Bisherige Kategorie «Elektro-Rikschas» soll bestehen bleiben, da sonst neu auf den Markt kommende Fahrzeuge (u. a. für berufsmässige Personentransporte) nicht mehr durch Zulassungsbehörde auf Betriebs- und Verkehrssicherheit geprüft würden.	ACVS, KKPKS
1.109	Neue Kategorie soll nur Vereinfachung von Kategorisierung, Fahrberechtigung und Zulassung dienen und keine neuen Freiheiten gewähren, die sich negativ auf Verkehrssicherheit auswirken.	AGVS
1.110	Mitnahme von Personen auf «Velo-Taxis» wird attraktiver und einfacher.	2rad, AllianzBewegung, Cycla, Obst+Gemüse, ProVelo, PublicHealth, SSPH+
1.111	Bisherige Zulassungsregelung (Führerausweis Kat. A1, B oder F) soll beibehalten werden.	BFU
1.112	Schweren Motorfahrrädern (z. B. Elektro-Rikschas) soll bei Bedarf die Nutzung von Fuss- und Radwegen verboten werden können.	Fussverkehr
1.113	Elektro-Rikschas sollen als eigene Kategorie oder als Motorfahrzeuge kategorisiert werden und aufgrund ihrer Breite nicht auf Fusswegflächen und Trottoirs zugelassen werden (Verkehrssicherheit).	SBV
1.114	Touristische Ausnahmen für Elektro-Rikschas sollen mit Sonderregelungen (ortsbezogene Fahrerlaubnis) erfolgen.	SBV
1.115	Es soll geklärt werden, ob geringere Maximalleistung (1 statt 2 kW) für 450 kg schwere Fahrzeuge ausreichend ist.	SML

Grundsätzliche Ablehnung (in Fragebogen «Nein» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

UR, NE, HindernisfreieArchitektur, Procap, Sunel

1.201	Kategorie «schwere Motorfahräder» wird abgelehnt (erhöhtes Verletzungsrisiko, «sichere Flächen» für schwächere Verkehrsteilnehmende, max. Motorleistung 1 kW zu gering, Gesamtgewicht 450 kg zu hoch).	UR
1.202	Fahren von Fahrzeugen bis 450 kg mit Führerausweis Kat. M ist für 14-Jährige zu gefährlich (Führerausweis Kat. AM für schwere Motorfahräder schaffen).	NE
1.203	Frist für Umkategorisierung soll auf ein Jahr angesetzt werden.	NE

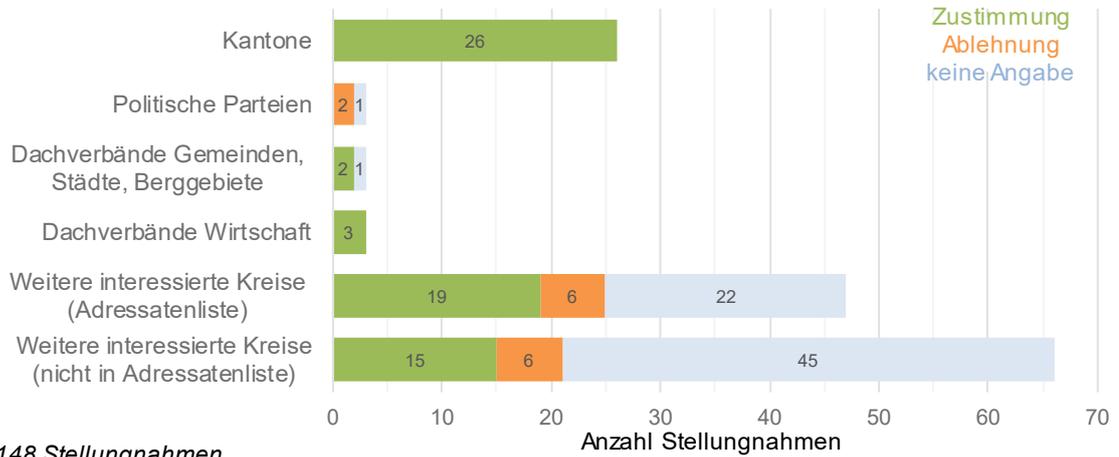
1.204	Elektro-Rikschas sollen als eigene Kategorie oder als Motorfahrzeuge kategorisiert werden und aufgrund ihrer Breite nicht auf Fusswegflächen und Trottoirs zugelassen werden (Verkehrssicherheit).	HindernisfreieArchitektur, Pro-cap
1.205	Touristische Ausnahmen für Elektro-Rikschas sollen mit Sonderregelungen (ortsbezogene Fahrerlaubnis) erfolgen.	HindernisfreieArchitektur
Anmerkung (ohne grundsätzliche Zustimmung oder Ablehnung)		
1.301	Schwere Motorfahräder sollen nicht auf Veloverkehrsflächen fahren dürfen, Mindestalter soll nicht auf 14 Jahre reduziert und Eigengeschwindigkeit nicht auf 25 km/h erhöht werden.	AefU

3.2.2 Kategorie «schnelle Motorfahräder» weiterhin mit Benzinmotor (Frage 2)

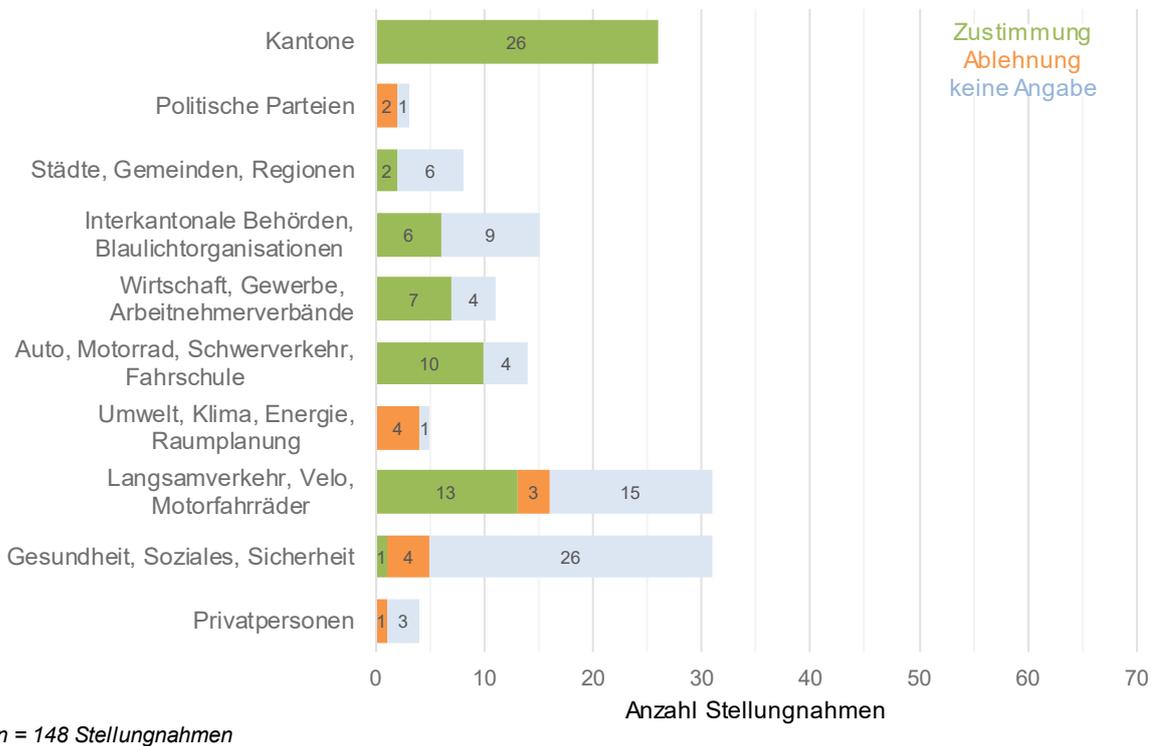
Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

Grundsätzliche Einschätzung

Teilnehmende nach Adressatenliste



Teilnehmende nach Themengruppe



Beurteilung, zentrale Aussagen und Anträge**Grundsätzliche Zustimmung** (in Fragebogen «Ja» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, SAB, SSV, economiesuisse, SGB, SGV (Gewerbe), 2rad, ACS, ACVS, AGVS, ASA, AutoSchweiz, BennoBikes, Ciclosport, CP, DriftBike, DTC, dynaMot, FRS, Infinity, KAPO-OW, KKPKS, KSSD, L-drive, Motosuisse, Primebike, Riese+Müller, Specialized, SuterIndustries, SVI, SVLT, SVSP, SwissCleantech, TCS, Velociped, VeloLukas, Velosuisse, Veloteria, Velotrend, VFAS

2.101	Inverkehrsetzung neuer Motorfahräder mit Benzinmotor ist kritisch zu betrachten (z.B. Klimaschutz in Kantonsverfassung, Ziele Neuregelung in erläuterndem Bericht).	BE, VD
2.102	Solange andere Motorfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren in Betrieb genommen werden, sollen auch Motorfahräder mit Benzinmotor zugelassen werden (haben ohnehin untergeordnete Bedeutung).	BE
2.103	Aufgrund der Technologieneutralität sollen Motorfahräder mit Benzinmotor weiterhin zugelassen werden.	SGV (Gewerbe), DTC, Motosuisse, VFAS
2.104	Einfluss von Motorfahrädern mit Benzinmotor auf Verkehrsgeschehen ist vernachlässigbar (keine neue Regelung erforderlich).	BennoBikes, Ciclosport, DriftBike, dynaMot, Infinity, Primebike, Riese+Müller, Specialized, SuterIndustries, Velociped, VeloLukas, Veloteria, Velotrend

Grundsätzliche Ablehnung (in Fragebogen «Nein» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

Grüne, SP, AefU, AllianzBewegung, elektromobil-E-mofa, Fussverkehr, Gähler, Greenpeace, IRAP, ProVelo, PublicHealth, RoadCross, SSPH+, VCS

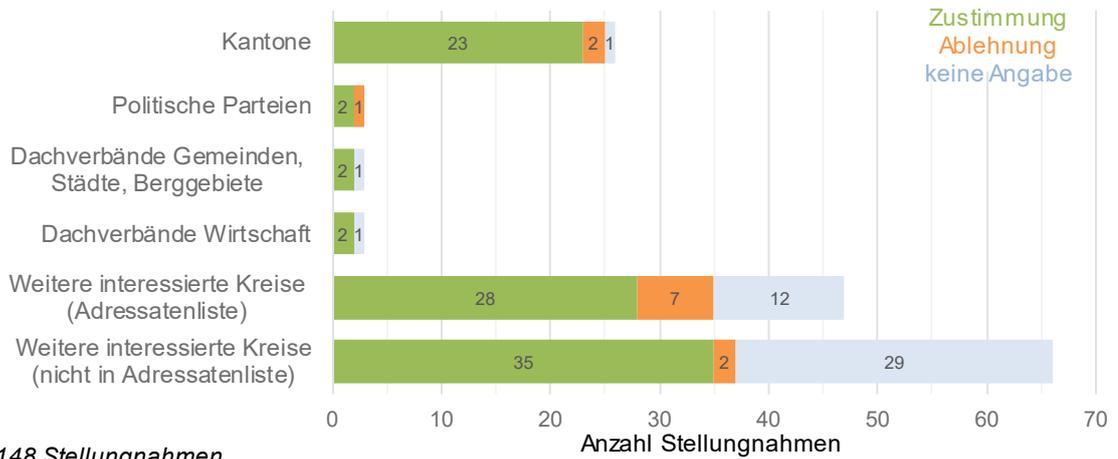
2.201	Benzinbetriebene Motorfahräder sollen nicht mehr neu in Verkehr gesetzt werden können (z. B. Reduktion Lärm und Abgase, Netto-Null-Ziel, bestehende Alternativen).	Grüne, SP, AefU, AllianzBewegung, Fussverkehr, Gähler, Greenpeace, ProVelo, PublicHealth, RoadCross, SSPH+, VCS
2.202	Elektrisch betriebenen E-Bikes sollen aus Klimaschutzgründen privilegiert werden.	IRAP
2.203	Benzinmofas, schnelle E-Velos und E-Stehroller sollen einzeln reguliert werden können (keine Subsumierung aller Motorfahrad-Typen unter «Fahrrad»).	AefU

3.2.3 Gesamtgewicht Leicht-Motorfahräder (Frage 3)

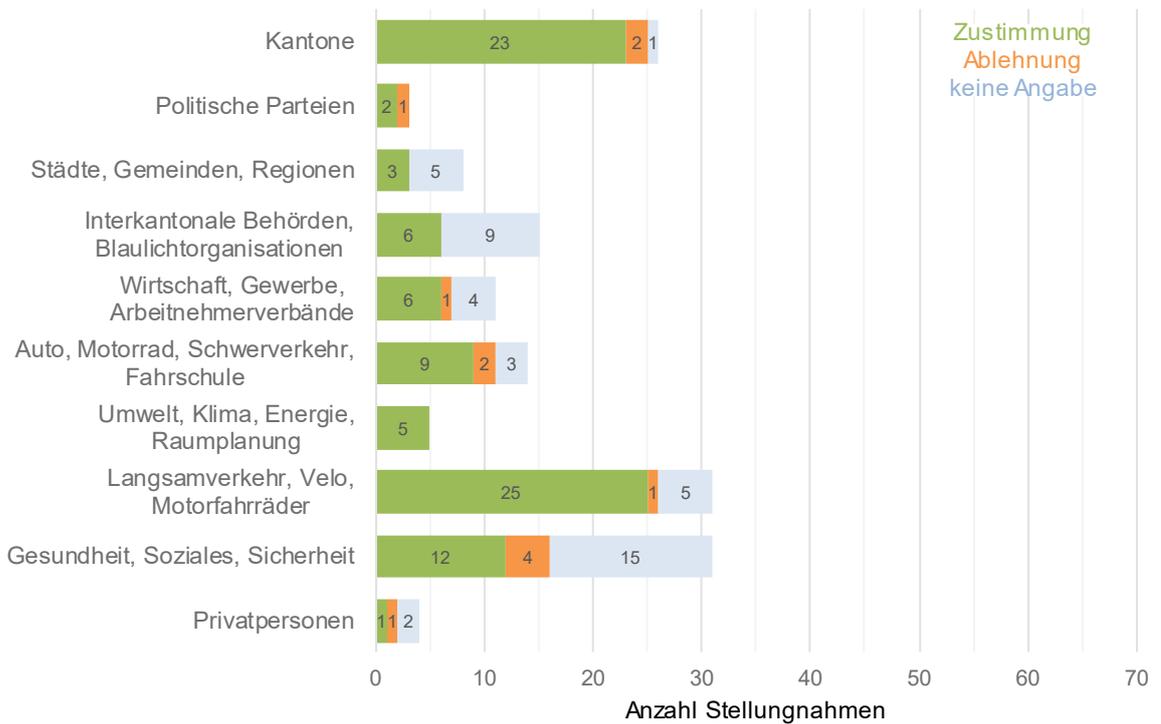
Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

Grundsätzliche Einschätzung

Teilnehmende nach Adressatenliste



Teilnehmende nach Themengruppe



Beurteilung, zentrale Aussagen und Anträge**Grundsätzliche Zustimmung** (in Fragebogen «Ja» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

ZH, BE, UR, SZ, OW, NW, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, Grüne, SP, SAB, SSV, economiesuisse, SGB, 2rad, 2roues-Bike4-Artisans, ACVS, AefU, AGVS, AllianzBewegung, ASA, AutoSchweiz, BennoBikes, BFH-TI, BFU, CHACOMO, Ciclosport, CP, Cycla, DriftBike, dynaMot, elektromobil-E-mofa, eMobility, Flyer, Freiburg (Stadt), FRS, Gähler, Greenpeace, HCP, Infinity, IRAP, iwaz, KAPO-OW, KKPKS, KSSD, L-drive, Medtech, Mobil2, Obst+Gemüse, Portmann, Primebike, ProVelo, PublicHealth, Riese+Müller, RoadCross, SchweizMobil, SKS-Rehab, SML, Specialized, SSPH+, SunriseMedical, SuterIndustries, SVLT, SVSP, SwissCleantech, SwissCycling, TCS, VCS, Velociped, Velokonferenz, VeloLukas, Velosuisse, Veloteria, Velotrend, Vermeiren, VFAS, VfV

3.101	Nutzung von Cargovelos als Familien- und Gütertransportmittel wird erleichtert.	NW, VD, Grüne, SSV, 2rad, AefU, AllianzBewegung, Cycla, elektromobil-E-mofa, Greenpeace, ProVelo, PublicHealth, RoadCross, SSPH+, TCS, VCS
3.102	Höchstgewicht soll für alle nicht schwere Motorfahräder einheitlich sein (200 oder 250 kg).	BE, UR
3.103	Gewichtserhöhung bei Leicht-Motorfahräder soll mit Sensibilisierungsmassnahmen, Schulung und Überwachung des Unfallgeschehens einhergehen.	VD, Grüne
3.104	Gesamtgewicht soll auch für schnelle Cargovelos auf 250 kg erhöht werden.	SP, AllianzBewegung, Obst+Gemüse, ProVelo, PublicHealth, SSPH+, SwissCleantech
3.105	Erhöhung Gesamtgewicht bei Leicht-Motorfahrädern wird problematisch, wenn diese von Kindern ab 12 Jahren gelenkt werden (Unfallgefahr).	SSV, ACVS, KKPKS, KSSD
3.106	Funktionalität und Sicherheit der Fahrzeuge ist grundsätzlich auch mit erhöhtem Gewicht (250 kg) gewährleistet.	BFU
3.107	Erhöhung Gesamtgewicht auf 250 kg bei Leicht-Motorfahrädern bzw. Angleichung an EU-Gesetze wird begrüßt.	BennoBikes, Ciclosport, DriftBike, dynaMot, Flyer, Infinity, Primebike, Riese+Müller, SML, Specialized, SuterIndustries, Velociped, VeloLukas, Veloteria, Velotrend
3.108	Für Anhänger an Leicht-Motorfahrädern soll Maximalgewicht erhöht werden können, wenn Zugfahrzeug Gesamtgewicht 250 kg nicht ausschöpft und Anhänger über Auflaufbremsen verfügt.	Gähler

Grundsätzliche Ablehnung (in Fragebogen «Nein» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

LU, GL, SVP, ACS, Arbenz, DTC, Fussverkehr, HindernisfreieArchitektur, Motosuisse, Procap, SBV, SVI

3.201	Höchstgewicht soll für alle nicht schwere Motorfahräder einheitlich sein (200 oder 250 kg).	LU, GL
3.202	Gesamtgewicht soll aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht erhöht werden (z. B. schwieriger manövrierbar, längere Bremswege, schwerere Unfälle, Gefährdung vulnerabler Personen, Führerausweis nicht erforderlich).	ACS, Arbenz, DTC, Fussverkehr, HindernisfreieArchitektur, Motosuisse, Procap, SBV, SVI

Anmerkung (ohne grundsätzliche Zustimmung oder Ablehnung)

3.301	Höchstgewicht soll für alle nicht schwere Motorfahräder einheitlich sein (200 oder 250 kg).	ZG
-------	---	----

3.2.4 Neue Kategorie «schwere Motorfahräder» (Frage 4)

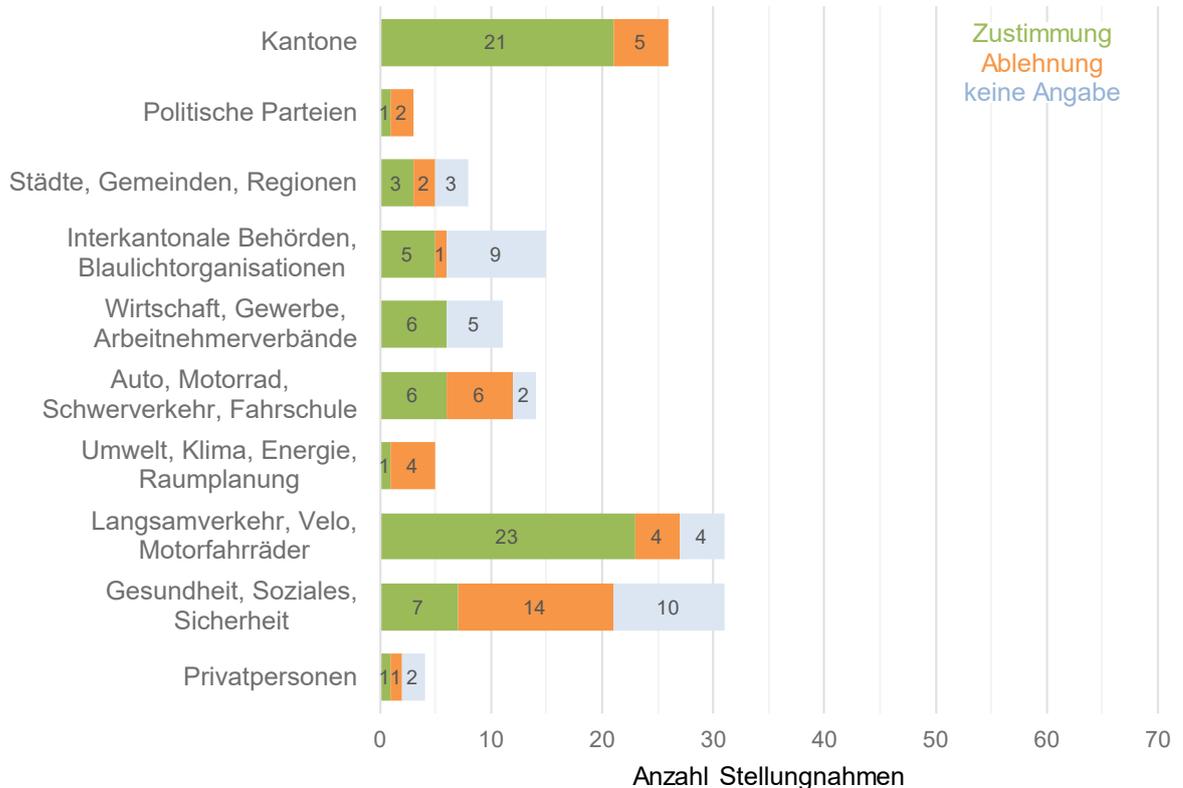
Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)

Grundsätzliche Einschätzung

Teilnehmende nach Adressatenliste



Teilnehmende nach Themengruppe



Beurteilung, zentrale Aussagen und Anträge

Grundsätzliche Zustimmung (in Fragebogen «Ja» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)		
ZH, BE, SZ, NW, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, JU, Grüne, SAB, SSV, SGB, 2rad, 2roues-Bike4-Artisans, ACVS, AGVS, ASA, BennoBikes, BFH-TI, BFU, CHACOMO, Ciclosport, CP, DriftBike, DTC, dynaMot, elektromobil-E-mofa, Freiburg (Stadt), Fussverkehr, Gähler, HCP, HindernisfreieArchitektur, Infinity, IRAP, KKPKS, KSSD, Mobil2, Primbike, Procap, ProVelo, Riese+Müller, RoadCross, SBV, SchweizMobil, SML, Specialized, SuterIndustries, SVI, SVLT, SVSP, SwissCleantech, SwissCycling, TCS, Velociped, Velokonferenz, VeloLukas, Velosuisse, Veloteria, Velotrend, VFAS, VFV		
4.101	Fehlende Prüfpflicht bei schweren Motorfahrrädern mit einem Gesamtgewicht von 450 kg wird kritisch beurteilt.	UR, OW, NW, SH, AR, AI, GR, VS, NE, ASA
4.102	Überprüfung der Funktionstüchtigkeit muss sowohl bei Zulassung wie auch bei Betrieb gewährleistet sein.	SH, AR, AI, GR, VS, ASA
4.103	Zunahme solcher Fahrzeuge soll Strassenverkehr nicht überlasten (v. a. schmale Strassen ohne Radweg).	VD, JU
4.104	Fahren von Fahrzeugen bis 450 kg mit Führerausweis Kategorie M ist für 14-Jährige zu gefährlich (Führerausweis Kat. AM für schwere Motorfahrräder schaffen).	NE
4.105	Mindestalter für Fahrzeuglenkende sinkt auf 14 Jahre (mit Führerausweis Kat. M)	SO
4.106	Schwere Motorfahrräder sollen obligatorisch mit Feststellbremse ausgerüstet sein.	SO
4.107	Nutzung von dreirädrigen Lastenvelos wird erleichtert.	NW
4.108	Bremsen sollen bei mehrspurigen Fahrzeugen auf alle Räder wirken.	BE
4.109	Kategorie «schwere Motorfahrräder» kann zu Problemen führen (z. B. max. Geschwindigkeit 25 km/h kann Ausserorts motorisierten Verkehr behindern, max. Breite 1.2 m kann Infrastrukturplanung erschweren, max. Gewicht 450 kg kann bei unterdimensionierten Anlagen Sicherheit gefährden).	VD
4.110	Schwere Motorfahrräder sollen aus Sicherheitsgründen nicht auf Radwegen fahren dürfen.	Grüne, SGB, Fussverkehr
4.111	Es soll klargestellt werden, in welche Kategorie «schnelle Cargo-Bikes» (bis 45 km/h und 200 kg) eingeteilt sind.	SSV, ACVS, KKPKS, KSSD
4.112	Motorfahrräder (insbesondere schnelle und schwere) sollen aus Sicherheitsgründen nicht auf Radwegen fahren dürfen.	HindernisfreieArchitektur, Procap, SBV
4.113	Schwere Motorfahrräder sollen aus Sicherheitsgründen nicht 45 km/h schnell fahren dürfen.	ProVelo, SML
4.114	Schwere Motorfahrräder sollen nur mit Ausweis Kat. A1, B oder F mit praktischer Führerprüfung und entsprechendem Mindestalter geführt werden.	BFU
4.115	Bezüglich Verkehrssicherheit mit schweren Motorfahrrädern sollen flankierende Massnahmen ergriffen werden (z. B. Tempo 30, Velostrassen, relevante Normen überprüfen, Unfallgeschehen beobachten).	BFU
4.116	Erhöhung maximale Leistung auf 2-4 kW soll geprüft werden (für 450 kg passender).	elektromobil-E-mofa, SVLT
4.117	Höchstgeschwindigkeit soll bei schweren Motorfahrrädern differenziert angeschaut werden.	SwissCleantech
4.118	Prüfnachweise sollen zwingend erforderlich sein.	DTC
4.119	Anhängerlast soll definiert werden.	2roues-Bike4-Artisans

Grundsätzliche Ablehnung (in Fragebogen «Nein» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)		
LU, UR, OW, GL, GE, SP, SVP, ACS, AefU, Arbenz, Aforum, AutoSchweiz, Embrach, eMobility, FRS, Greenpeace, Hägeli, Helios, Hermap, HuberTech, KAPO-OW, Kyburz, L-drive, Medtech, moveme, ORS, Portmann, Rehabil, RehaSys, SAHB, Schär, Stöckli, Sunel, SunriseMedical, SVS, VCS, Vermeiren, ZSS, ZürcherUnterland		

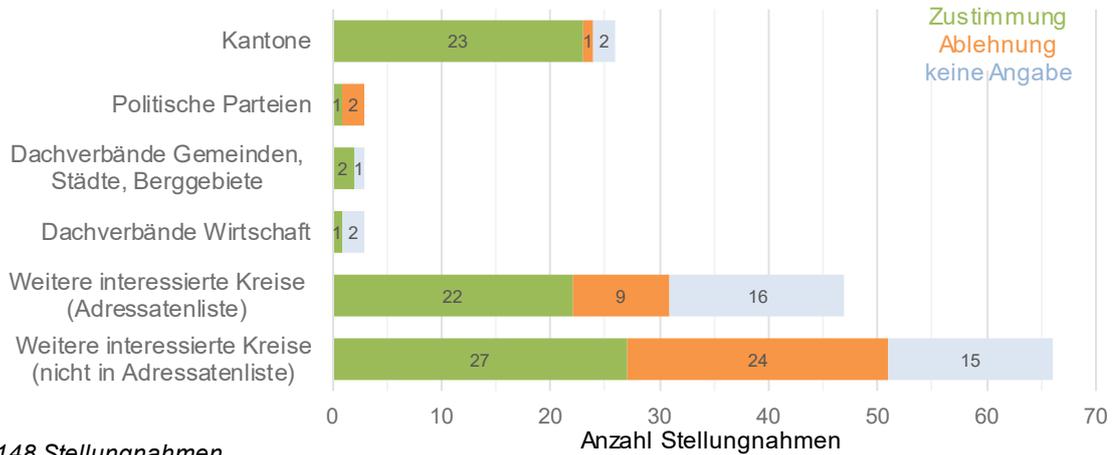
4.201	Kategorie «schwere Motorfahräder» soll nicht eingeführt werden (z. B. erhöhtes Unfallrisiko, sichere Flächen für schwächere Verkehrsteilnehmende, max. Motorenleistung 1 kW zu gering, Gesamtgewicht 450 kg zu hoch).	LU, UR, OW, GE, ACS, AefU, AutoSchweiz, FRS, L-drive
4.202	Schwere Motorfahräder für Gütertransport sollen aus Verkehrssicherheitsgründen nicht auf Velowegen zugelassen sein (Strasse und Velostreifen benutzen).	SP, Greenpeace, VCS
4.203	«Lastenvelos» können effiziente und zuverlässige Güterlogistik in Städten nicht sicherstellen (z. B. Transportkapazität, Witterungsbeständigkeit), dazu braucht es moderne LKWs und Lieferwagen, deren Antriebe laufend umweltfreundlicher werden.	SVP
4.204	Schwere Motorfahräder unterstehen keiner periodischen Prüfungspflicht (kritisch hinterfragen).	GL
4.205	Anforderungen können in städtischer Umgebung und im Berggebiet unterschiedlich sein (Anforderungen an Betriebs- und Feststellbremse, Manövrieren ohne Energieversorgung).	KAPO-OW
4.206	Mit Aufhebung der Kategorie «motorisierte Rollstühle» entsprechen viele dieser Fahrzeuge weder den Kriterien für leichte noch für schwere Motorfahräder, was zu geringerer Verfügbarkeit an Fahrzeugen und Einschränkung der Mobilität führt (Gewicht bis 460 kg und Geschwindigkeit bis 30 km/h belassen).	Auforum, Embrach, Hägeli, Hermap, HuberTech, Kyburz, moveme, ORS, Rehabil, RehaSys, SAHB, Schär, Stöckli, Sunel, SVS, ZSS, ZürcherUnterland
4.207	Elektrorollstühle sollten nicht in dieser Kategorie aufgeführt werden.	Medtech, SunriseMedical
4.208	Ab 200 kg Gesamtgewicht sollen technische Zusatzanforderungen gelten.	Arbenz

3.2.5 Kategorie «motorisierte Rollstühle» aufheben (Frage 5)

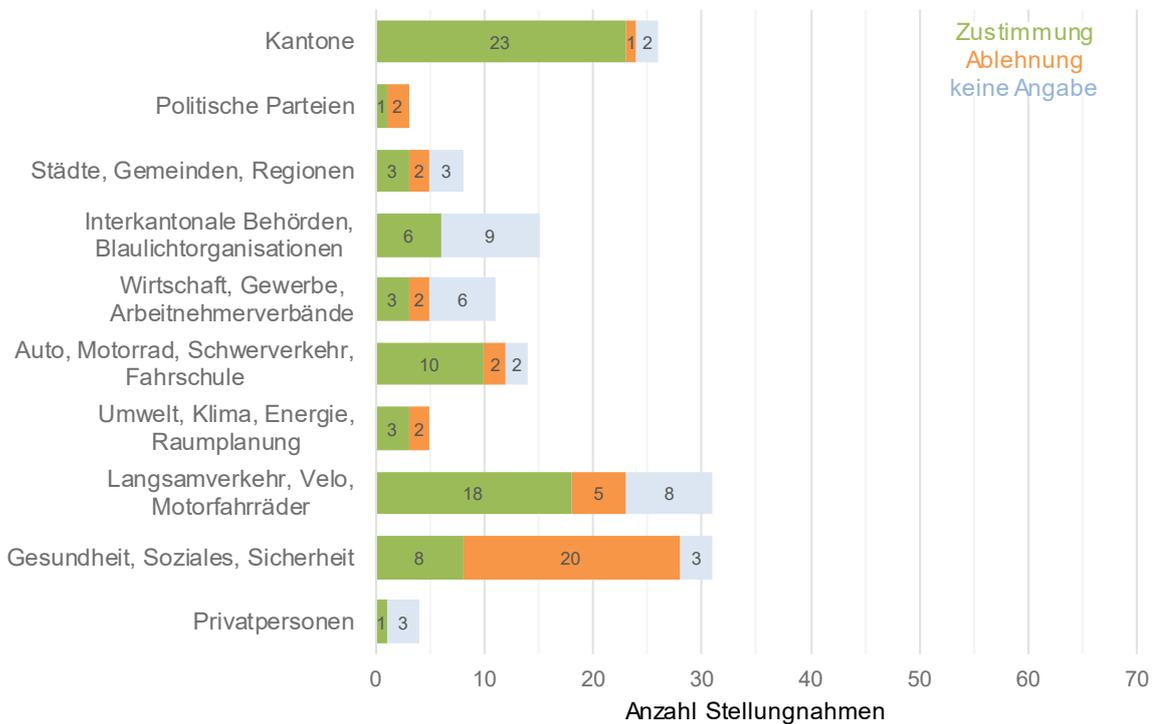
Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

Grundsätzliche Einschätzung

Teilnehmende nach Adressatenliste



Teilnehmende nach Themengruppe



Beurteilung, zentrale Aussagen und Anträge

Grundsätzliche Zustimmung (in Fragebogen «Ja» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

ZH, BE, SZ, OW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, SP, SAB, SSV, SGB, 2roues-Bike4-Artisans, ACS, ACVS, AGVS, AllianzBewegung, Arbenz, ASA, AutoSchweiz, BennoBikes, BFU, CHACOMO, Ciclosport, CP, DriftBike, DTC, dynaMot, Flyer, Freiburg (Stadt), FRS, Greenpeace, HCP, Infinity, IRAP, KAPO-OW, KKPKS, KSSD, L-drive, Levo, Primebike, ProVelo, PublicHealth, RehaHilfen, Riese+Müller, RoadCross, SML, Specialized, SSPH+, SuterIndustries, SVI, SVLT, SVSP, TCS, VCS, Velociped, Velokonferenz, VeloLukas, Veloteria, Velotrend, VFAS

5.101	Aus gesetzlichen Bestimmungen und Bericht geht nicht klar hervor, wie derzeit zugelassene «motorisierten Rollstühle» künftig behandelt werden sollen und welche Eintragungen im Fahrzeugausweis vorzunehmen sind.	VD
5.102	Änderungen schränken Personen mit eingeschränkter Mobilität bei Wahl des jeweils am besten geeigneten Fortbewegungsmittels ein.	SP, AllianzBewegung, ProVelo, PublicHealth, SML, SSPH+
5.103	Kategorien werden harmonisiert und vereinfacht.	DTC, RoadCross, TCS
5.104	Ältere Personen sollen auch ohne Führerausweis möglichst lange eine selbstständige Mobilität aufrechterhalten können.	Greenpeace, VCS
5.105	Motorisierte Rollstühle bis 250 kg sollen als Leicht-Motorfahräder gelten (kein Führerausweis erforderlich).	SAB

Grundsätzliche Ablehnung (in Fragebogen «Nein» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

UR, SVP, Grüne, AefU, Auforum, BFH-TI, Embrach, eMobility, Fussverkehr, Hägeli, Helios, Hermap, HindernisfreieArchitektur, HuberTech, iwaz, Kyburz, Medtech, moveme, ORS, Portmann, Procap, Rehabil, RehaHuus, RehaSys, SAHB, SBV, Schär, SKS-Rehab, Stöckli, Sunel, SunriseMedical, SVS, SwissCleantech, Vermeiren, ZSS, ZürcherUnterland

5.201	Bei Ablehnung der Kategorie «schwere Motorfahräder» (Frage 4) soll bestehende Regelung aufrechterhalten werden.	UR
5.202	Schweiz soll sich bei motorisierten Hilfsmitteln weiterhin an international harmonisierter Zulassung ausrichten (ansonsten z. B. fehlende Zulassung der Hilfsmittel bei Reisen, eingeschränkte Hilfsmittelwahl, kostspielige Spezialanfertigung für Schweiz).	Grüne, Fussverkehr, HindernisfreieArchitektur, iwaz, Procap, SBV
5.203	Vorschriften für Fahrzeuge für Menschen mit Behinderung (nicht auf «Gehbehinderung» beschränken) sollen sich an den speziellen Bedürfnissen und nicht an Kategorien für Motorfahräder orientieren (Kategorie «motorisierte Rollstühle» beibehalten).	Grüne, AefU, Fussverkehr, Medtech, SBV, SunriseMedical
5.204	Mit Aufhebung der Kategorie «motorisierte Rollstühle» entsprechen viele dieser Fahrzeuge weder den Kriterien für leichte noch für schwere Motorfahräder, was zu geringerer Verfügbarkeit an Fahrzeugen und Einschränkung der Mobilität führt (Gewicht bis 460 kg und Geschwindigkeit bis 30 km/h belassen).	Auforum, Embrach, Hägeli, Helios, Hermap, HuberTech, Kyburz, moveme, ORS, Rehabil, RehaHuus, RehaSys, SAHB, Schär, Stöckli, Sunel, SVS, SwissCleantech, ZSS, ZürcherUnterland
5.205	Motorisierte Hilfsmittel sollen für Fahrten auf Gehflächen (max. 10 km/h) mit Langsamfahrmodus ausgerüstet sein.	SBV
5.206	Änderungen haben unerwünschte Folgen für adipöse Personen (können über 250 kg wiegen) und junge Elektrorollstuhlfahrende (Mindestalter und Führerausweispflicht).	SKS-Rehab

Anmerkung (ohne grundsätzliche Zustimmung oder Ablehnung)

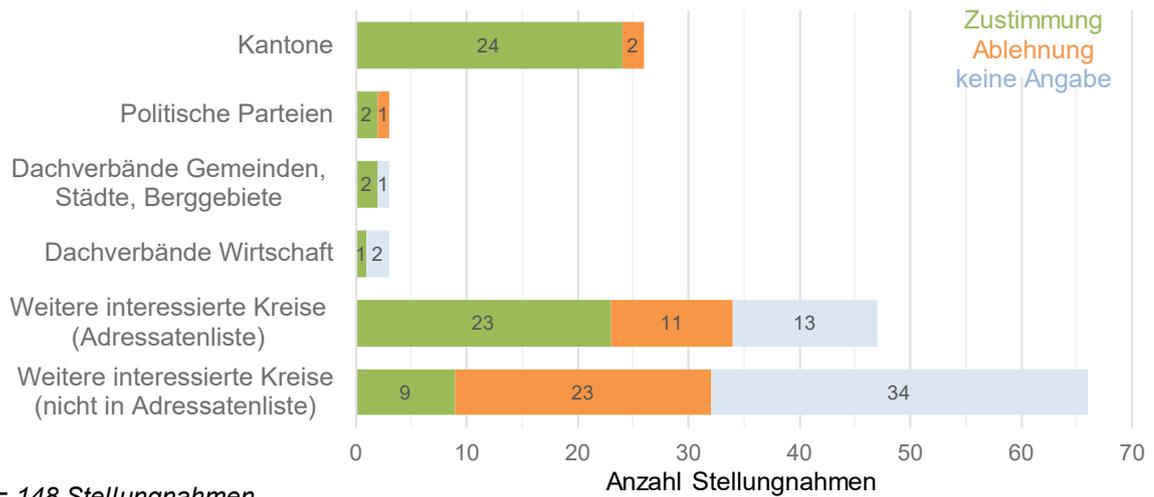
5.301	Änderung nur sinnvoll, wenn Benutzung durch gehbehinderte Personen gesichert wird und nicht die heute gültige Kategorie «Kleinmotorfahrzeuge» ablöst.	LU
5.302	Gesamtgewicht 450 kg führt wegen nicht definierten äusseren Abmessungen zu Umsetzungsfragen bei Fahrberechtigungen und zulässiger Parkierung.	LU

3.2.6 Höchstgeschwindigkeit für Motorfahräder/Stehroller (Frage 6)

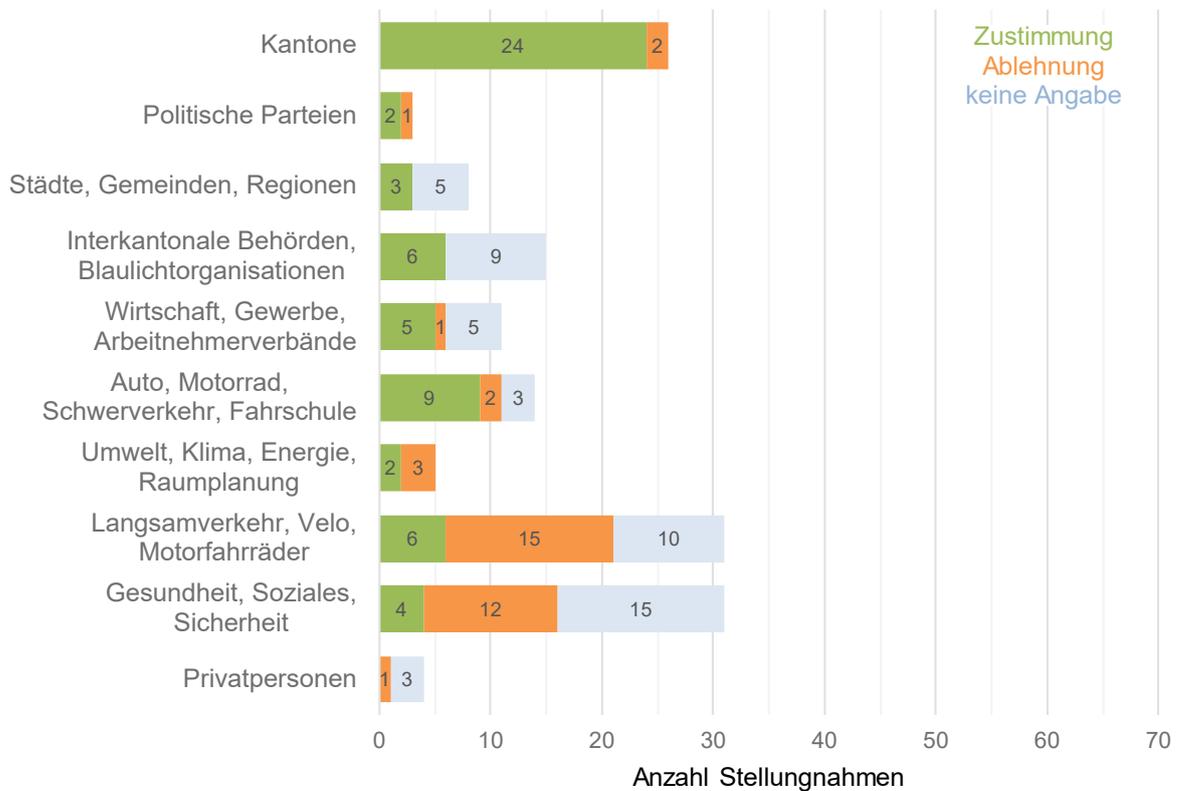
Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahräder, schwere Motorfahräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

Grundsätzliche Einschätzung

Teilnehmende nach Adressatenliste



Teilnehmende nach Themengruppe



Beurteilung, zentrale Aussagen und Anträge**Grundsätzliche Zustimmung** (in Fragebogen «Ja» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

ZH, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, Grüne, SVP, SAB, SSV, SGB, 2rad, 2roues-Bike4-Artisans, ACS, ACVS, AGVS, ASA, AutoSchweiz, BFH-TI, CHACOMO, CP, elektromobil-E-mofa, e-Mobility, Freiburg (Stadt), FRS, Fussverkehr, HCP, IRAP, KAPO-OW, KKPKS, KSSD, Motosuisse, RehaHilfen, SBV, Schweiz-Mobil, SKS-Rehab, SVI, SVLT, SVSP, TCS, Velosuisse, VFAS, VfV

6.101	Regelung ist benutzerfreundlicher und erleichtert den Vollzug.	UR, NW, SG, GR, AGVS, SVSP
6.102	Erhöhung der Geschwindigkeit erhöht das Unfallrisiko.	UR, SG, Grüne, SVSP
6.103	Regelung soll mit Europäischer Union harmonisiert sein.	GE
6.104	Regelung vereinheitlicht Höchstgeschwindigkeit und erhöht Verkehrssicherheit.	SVP, SAB, CHACOMO, TCS
6.105	Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit sollen geltende Gesetze für alle Arten von Fahrrädern konsequent durchgesetzt werden.	SVP
6.106	Entwicklung der Verkehrssicherheit soll beobachtet und die Höchstgeschwindigkeit gegebenenfalls wieder gesenkt werden.	Grüne
6.107	Mehrheit der Städte unterstützt die Geschwindigkeitserhöhung auf 25 km/h, eine Minderheit lehnt diese wegen zusätzlicher Belastung der Fusswege durch motorisierte Geräte ab (20 km/h beibehalten).	SSV
6.108	Einführung «flankierender Massnahmen» soll es Marktaufsichtsbehörden ermöglichen, nicht konforme Fahrzeuge aus dem Verkehr zu nehmen und deren Inverkehrsetzung einzuschränken (mittels Produktesicherheitsgesetz und dazugehöriger Verordnung).	Fussverkehr, SBV
6.109	Infrastrukturverbesserungen sollen sicherzustellen, dass der Verkehrsraum den höheren Geschwindigkeiten gerecht wird.	CHACOMO
6.110	Bei Beförderung von Personen und Kindern soll Höchstgeschwindigkeit 25 km/h gelten.	2roues-Bike4-Artisans

Grundsätzliche Ablehnung (in Fragebogen «Nein» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

BE, LU, SP, AefU, AllianzBewegung, Arbenz, BennoBikes, BFU, Ciclosport, DriftBike, DTC, dynaMot, Flyer, Greenpeace, Infinity, iwaz, L-drive, Medtech, Portmann, Primebike, ProVelo, PublicHealth, Riese+Müller, RoadCross, Specialized, SSPH+, SunriseMedical, SuterIndustries, SUVA, SwissCleantech, SwissCycling, VCS, Velociped, VeloLukas, Veloteria, Velotrend, Vermeiren

6.201	Erhöhung der Geschwindigkeit erhöht das Unfallrisiko.	BE, LU, AefU, BFU, DTC, L-drive, ProVelo, RoadCross, SUVA, SwissCycling
6.202	Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h soll aus Gründen der Verkehrssicherheit (insbesondere E-Trottinett, E-Scooter) und der Gesundheitsförderung beibehalten werden.	SP, AllianzBewegung, BennoBikes, Ciclosport, DriftBike, dynaMot, Flyer, Greenpeace, Infinity, Primebike, PublicHealth, Riese+Müller, Specialized, SSPH+, SuterIndustries, SwissCleantech, VCS, Velociped, VeloLukas, Veloteria, Velotrend
6.203	Prinzip der einheitlichen Geschwindigkeit auf Radverkehrsflächen wird durch schnelle Motorfahräder erheblich relativiert.	LU
6.204	Nach Medizinprodukterecht darf höhere Geschwindigkeit für Medizinprodukte (Elektrorollstühle) nicht umgesetzt werden.	Medtech, SunriseMedical
6.205	Geschwindigkeit für diese Fahrzeugkategorie soll auf 15 km/h beschränkt werden.	Arbenz

Anmerkung (ohne grundsätzliche Zustimmung oder Ablehnung)

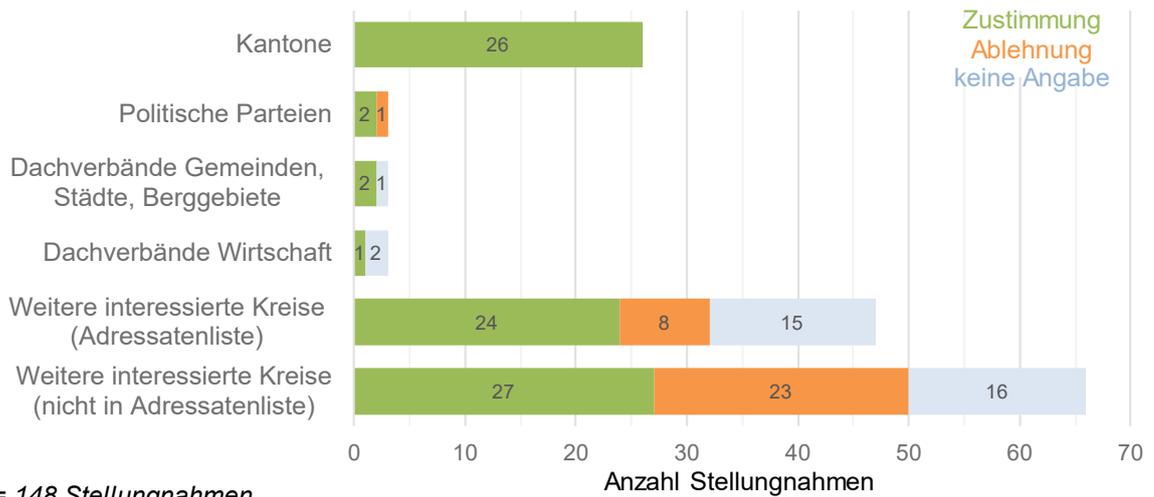
6.301	Erhöhung der Geschwindigkeit erhöht Unfallrisiko und fördert unnötigerweise rein motorbetriebene Fahrzeuge.	Velokonferenz
-------	---	---------------

3.2.7 Höchstgeschwindigkeit für motorisierte Rollstühle (Frage 7)

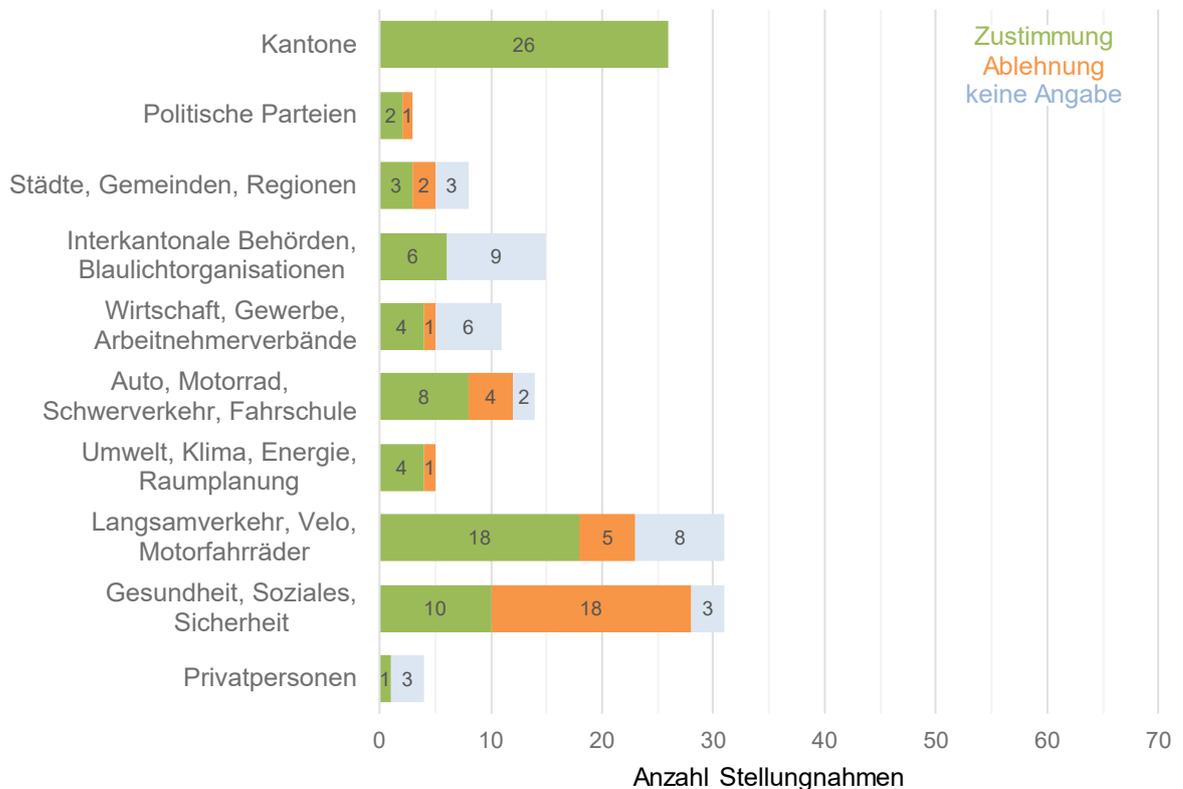
Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

Grundsätzliche Einschätzung

Teilnehmende nach Adressatenliste



Teilnehmende nach Themengruppe



Beurteilung, zentrale Aussagen und Anträge

Grundsätzliche Zustimmung (in Fragebogen «Ja» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, SP, SVP, SAB, SSV, SGB, 2roues-Bike4-Artisans, ACS, ACVS, AefU, AGVS, AllianzBewegung, Arbenz, ASA, AutoSchweiz, BennoBikes, BFH-TI, BFU, Ciclosport, CP, DriftBike, DTC, dynaMot, elektromobil-E-mofa, Freiburg (Stadt), Greenpeace, HCP, Infinity, IRAP, KAPO-OW, KKPFS, KSSD, L-drive, Mobil2, Motosuisse, Primebike, PublicHealth, RehaHilfen, Riese+Müller, RoadCross, SAHB, SKS-Rehab, SML, Specialized, SSPH+, SuterIndustries, SVI, SVSP, TCS, VCS, Velociped, Velokonferenz, VeloLukas, Veloteria, Velotrend, VFAS, VfV

7.101	Angleichen der Höchstgeschwindigkeiten der verschiedenen Leicht-Motorfahrzeugen erhöht die Vereinheitlichung und Verkehrssicherheit.	SO, SVP, BennoBikes, Ciclosport, DriftBike, DTC, dynaMot, elektromobil-E-mofa, Infinity, Motosuisse, Primebike, Riese+Müller, SML, Specialized, Velociped, VeloLukas, Veloteria, Velotrend
7.102	Bezüglich Höchstgeschwindigkeit werden «motorisierte Rollstühle» und «schnelle Motorfahräder» ungleich behandelt.	BE
7.103	Regelung soll nur gelten, wenn neue Kategorie «schwere Motorfahräder» umgesetzt wird.	UR
7.104	Aus gesetzlichen Bestimmungen und Bericht geht nicht klar hervor, wie derzeit zugelassene «motorisierten Rollstühle» künftig behandelt werden sollen und welche Eintragungen im Fahrzeugausweis vorzunehmen sind.	VD
7.105	Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit sollen geltende Gesetze für alle Arten von Fahrrädern konsequent durchgesetzt werden.	SVP
7.106	Mehrheit der Städte unterstützt die Geschwindigkeitssenkung auf 25 km/h, eine Minderheit lehnt diese wegen weiteren Einschränkungen für Betroffene (plombieren oder aus dem Verkehr ziehen bestehender Fahrzeuge, Mobilitätseinbussen) aus rein regulatorischen Gründen ab (30 km/h beibehalten).	SSV
7.107	Bestehende motorisierte Rollstühle sollen nicht auf 25 km/h beschränkt werden müssen (Rechtssicherheit).	RoadCross, TCS
7.108	Geschwindigkeit für diese Fahrzeugkategorie soll auf 15 km/h beschränkt werden.	Arbenz

Grundsätzliche Ablehnung (in Fragebogen «Nein» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

Grüne, AUFORUM, Embrach, eMobility, FRS, Fussverkehr, Hägeli, Helios, Hermap, HindernisfreieArchitektur, HuberTech, iwaz, Kyburz, Levo, Medtech, moveme, ORS, Portmann, Procap, Rehabil, RehaSys, SBV, Schär, Stöckli, Sunel, SunriseMedical, SVLT, SVS, SwissCleantech, Vermeiren, ZSS, ZürcherUnterland

7.201	Bei Aufhebung der Kategorie «motorisierte Rollstühle» sollen Ausnahmebestimmungen erlassen werden, die sich am Bedarf der Menschen mit Behinderung orientieren und internationale Harmonisierung gewährleisten.	Grüne
7.202	Geschwindigkeitsreduktion auf 25 km/h lässt sich nicht begründen (keine Probleme und Beschwerden), würde Betroffene einschränken (Mobilitätseinbussen, Führerausweispflicht) und Import der Fahrzeuge erschweren (international auf 30 km/h ausgelegt).	AUFORUM, Embrach, FRS, Fussverkehr, Hägeli, Hermap, HindernisfreieArchitektur, HuberTech, Kyburz, moveme, ORS, Procap, Rehabil, RehaSys, SBV, Schär, Stöckli, Sunel, SVLT, SVS, SwissCleantech, ZSS, ZürcherUnterland
7.203	Elektrorollstühle unterliegen dem Medizinproduktegesetz und dürfen höchstens 20 km/h fahren.	Medtech
7.204	Generelle Höchstgeschwindigkeit für motorisierte Rollstühle und Zugeräte auf 20 km/h soll überdacht werden (da keine Helmpflicht).	iwaz
7.205	Nach Medizinprodukterecht darf höhere Geschwindigkeit für Medizinprodukte (Elektrorollstühle) nicht umgesetzt werden.	SunriseMedical

Anmerkung (ohne grundsätzliche Zustimmung oder Ablehnung)

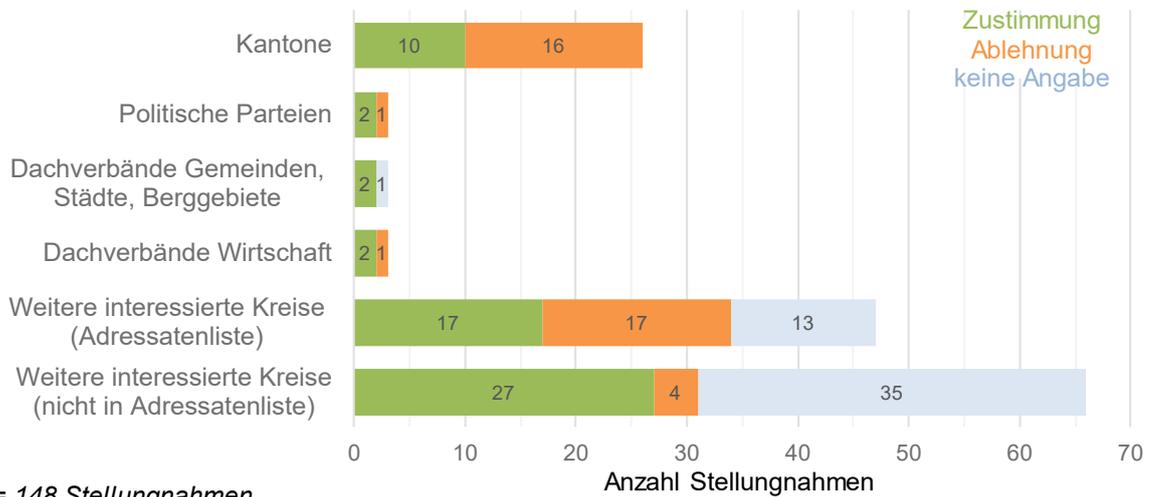
7.301	Langsame «motorisierte Rollstühle» sollen weiterhin mit nur 20 km/h und schwere nur noch mit 25 km/h fahren dürfen.	ProVelo
-------	---	---------

3.2.8 Maximale Breite für schwere Lastenräder zum Sachtransport (Frage 8)

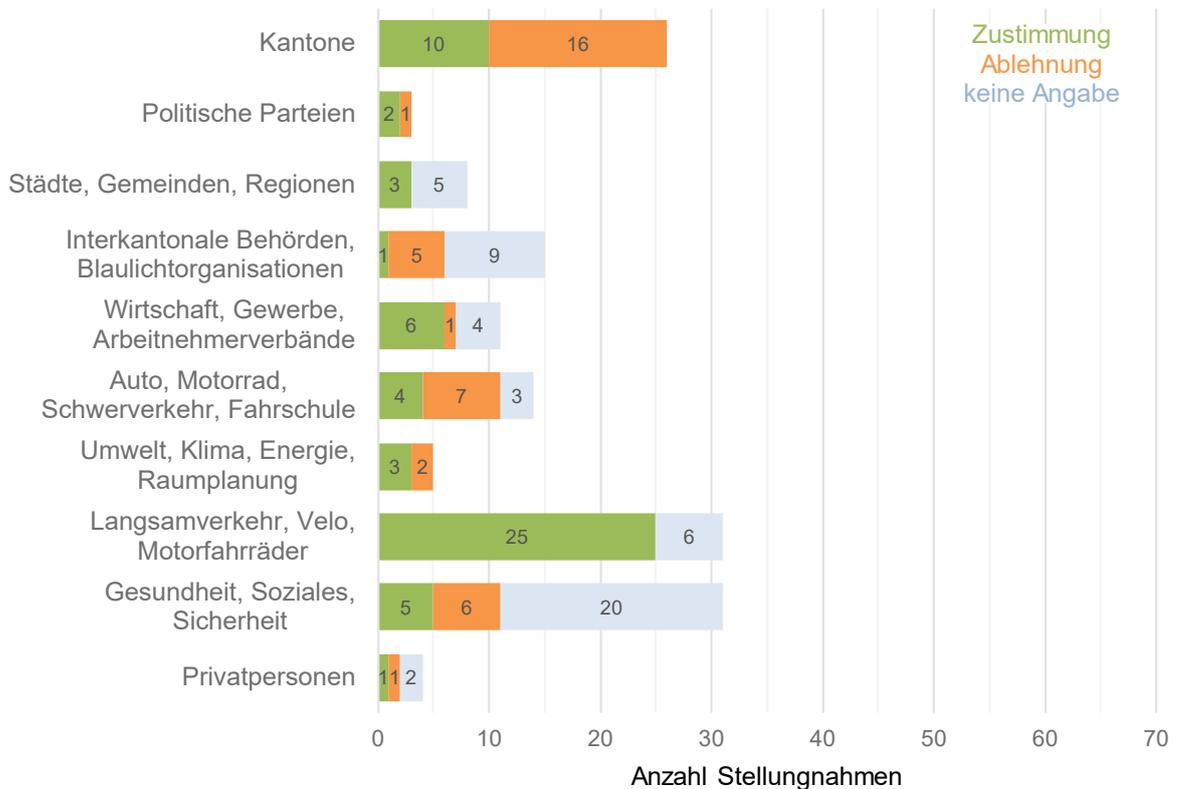
Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

Grundsätzliche Einschätzung

Teilnehmende nach Adressatenliste



Teilnehmende nach Themengruppe



Beurteilung, zentrale Aussagen und Anträge**Grundsätzliche Zustimmung** (in Fragebogen «Ja» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

ZH, SZ, FR, BS, BL, SH, AG, TI, VD, GE, Grüne, SP, SAB, SSV, economiesuisse, SGB, 2rad, 2roues-Bike4-Artisans, AefU, BennoBikes, BFH-TI, BFU, CHACOMO, Ciclosport, CP, DriftBike, dynaMot, elektromobil-E-mofa, eMobility, Flyer, Freiburg (Stadt), Fussverkehr, Gähler, HCP, Infinity, IRAP, KSSD, Medtech, Mobil2, Obst+Gemüse, Primebike, ProVelo, Riese+Müller, SchweizMobil, SML, Specialized, SunriseMedical, SuterIndustries, SVLT, SwissCleantech, SwissCycling, TCS, Velociped, Velokonferenz, VeloLukas, Velosuisse, Veloteria, Velotrend, Vermeiren, VV

8.101	Breite von 1.2 m kann zu Problemen führen (z. B. Infrastruktur für 1.0 m dimensioniert, erhöhtes Unfallrisiko bei Langsam- und Autoverkehr, Abweichung zu 1.0 m Breite bei anderen Motorfahrrädern).		TI, VD
8.102	Entwicklung Unfallhäufigkeit soll beobachtet werden und allenfalls Massnahmen ergriffen werden.		AG
8.103	Schwere Motorfahrräder für Gütertransport sollen auf Velowegen nicht zugelassen sein (Strasse und Velostreifen benutzen).	Grüne, SGB, AefU, Fussverkehr	
8.104	Breite von 1.2 m ermöglicht Transport von Europaletten und stärkt Mikrologistik auf letzter Meile.	SAB, SSV, BFU, Obst+Gemüse, ProVelo, SML, SwissCleantech, TCS	
8.105	ASTRA soll prüfen, ob auch leichte Motorfahrräder (z. B. Cargobikes) 1.2 m breit sein dürfen.		SSV
8.106	Breite von 1.2 m soll Verteilung von Verkehrsflächen nicht beeinflussen und nicht zur Verdrängung anderer Verkehrsmittel führen.		economiesuisse
8.107	Gestaltung und Betrieb von Strassen sollen neuen Fahrzeugdimensionen Rechnung tragen.		BFU
8.108	Breite für schwere Motorfahrräder zum Personentransport (Rikschas) soll auch auf 1.2 m erhöht werden (enge Platzverhältnisse, einheitliche Regelung, vereinfachte Konstruktion).	2rad, 2roues-Bike4-Artisans, BennoBikes, Ciclosport, DriftBike, dynaMot, Flyer, HCP, Infinity, Mobil2, Primebike, Riese+Müller, Specialized, SuterIndustries, Velociped, VeloLukas, Veloteria, Velotrend	
8.109	Benutzungspflicht von Radwegen soll für schwere Motorfahrräder aufgehoben werden.		IRAP
8.110	International werden Cargobikes mit Breite 1.2 m produziert.		elektromobil-E-mofa
8.111	Breite von 1.2 m soll auch für Anhänger und Ladungsüberhang gelten.		Gähler

Grundsätzliche Ablehnung (in Fragebogen «Nein» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

BE, LU, UR, OW, NW, GL, ZG, SO, AR, AI, SG, GR, TG, VS, NE, JU, SVP, SGV (Gewerbe), ACS, ACVS, AGVS, Arbenz, ASA, AutoSchweiz, DTC, FRS, Greenpeace, HindernisfreieArchitektur, KAPO-OW, KKPKS, L-drive, Motosuisse, Procap, RoadCross, SBV, SUVA, SVSP, VCS, VFAS

8.201	Bestehende Verkehrsinfrastruktur ist nicht auf eine Breite von 1.2 m ausgerichtet (Kosten für Ausbau steht in keinem Verhältnis zum Nutzen, Ausbau aufgrund der Platzverhältnis teilweise nicht möglich).	BE, LU, UR, OW, NW, ZG, SO, AR, AI, SG, GR, TG, VS, NE, SGV (Gewerbe), ACVS, Arbenz, Greenpeace, KAPO-OW, KKPKS, VCS, VFAS	
8.202	Erhöhung der maximalen Fahrzeugbreite auf 1.2 m erhöht das Unfallrisiko.	BE, LU, UR, NW, GL, ZG, SO, AR, SG, ACS, AGVS, AutoSchweiz, FRS, Greenpeace, HindernisfreieArchitektur, L-drive, Motosuisse, Procap, RoadCross, SBV, SUVA, SVSP, VCS	
8.203	Fahrzeugbreite 1.0 m ist für Sachtransport mit Lastenmotorfahrrad ausreichend (Europaletten können längs transportiert werden).	LU, UR, NW, ZG, ACVS, DTC, KAPO-OW, KKPKS	
8.204	Maximale Motorleistung von 1 kW ist für gewisse Transporte zu gering.		LU, UR
8.205	Maximale Fahrzeugbreite soll für alle Motorfahrräder einheitlich (1.0 m) sein.		ZG, JU

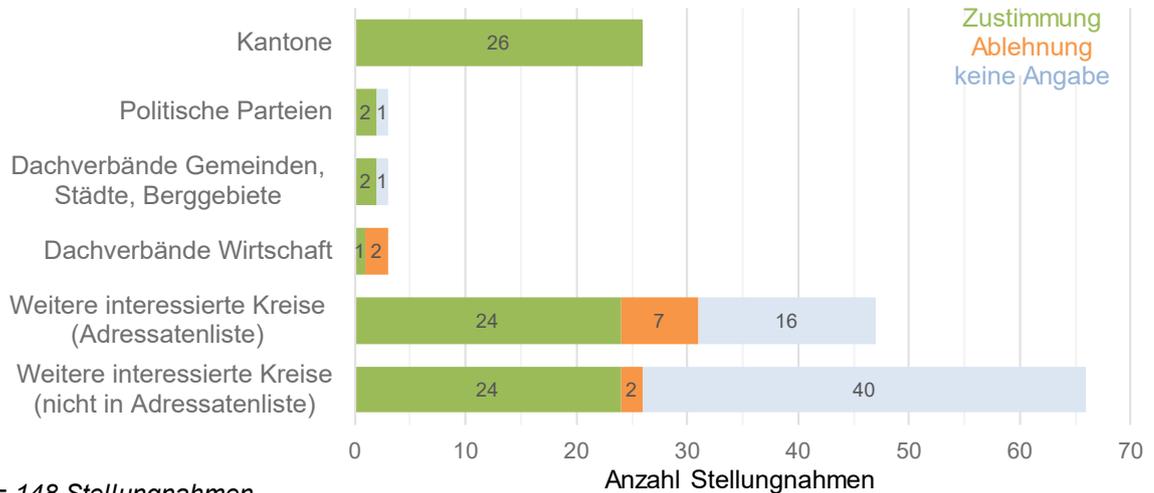
8.206	Für Lastenfahrzeuge mit Breite 1.2 m soll eine anderweitige Zulassung (Fahren ausserhalb Radinfrastruktur) geprüft werden.	LU
8.207	Verkehrsverlagerung beim Transport von Autos hin zu Lastenrädern entspricht kantonaler Gesamtmobilitätsstrategie.	BE
8.208	«Lastenvelos» können effiziente und zuverlässige Güterlogistik in Städten nicht sicherstellen (z. B. Transportkapazität, Witterungsbeständigkeit), dazu braucht es moderne LKWs und Lieferwagen, deren Antriebe laufend umweltfreundlicher werden.	SVP
Anmerkung (ohne grundsätzliche Zustimmung oder Ablehnung)		
8.301	Erhöhung der maximalen Fahrzeugbreite auf 1.2 m erhöht das Unfallrisiko.	SVI

3.2.9 Lenk- oder Haltestange für Motorfahräder ohne Sitzgelegenheit (Frage 9)

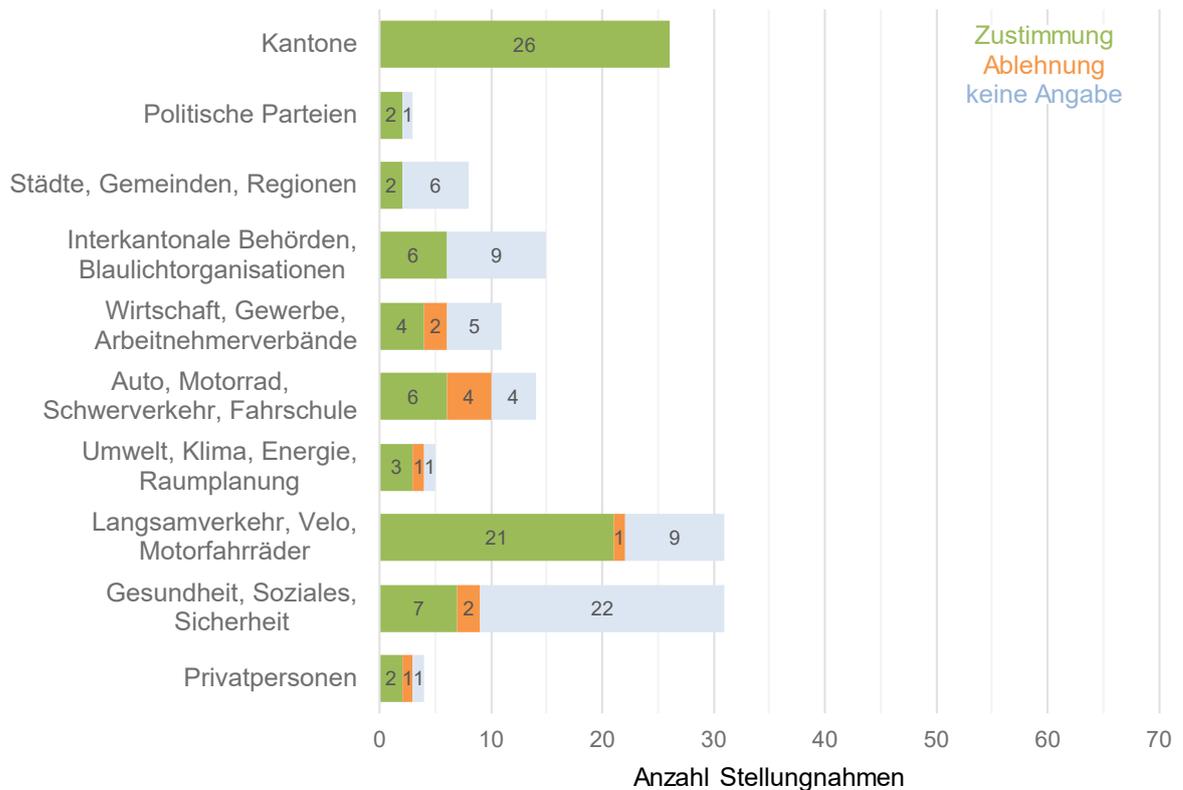
Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

Grundsätzliche Einschätzung

Teilnehmende nach Adressatenliste



Teilnehmende nach Themengruppe



Beurteilung, zentrale Aussagen und Anträge**Grundsätzliche Zustimmung** (in Fragebogen «Ja» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, Grüne, SP, SAB, SSV, SGB, 2rad, 2roues-Bike4-Artisans, ACS, ACVS, AefU, AGVS, AllianzBewegung, Arbenz, ASA, BennoBikes, BFU, Ciclosport, CP, DriftBike, DTC, dynaMot, Fussverkehr, Gähler, Greenpeace, HCP, Infinity, KAPO-OW, KKPKS, KSSD, L-drive, Motosuisse, Obst+Gemüse, Primebike, ProVelo, PublicHealth, Riese+Müller, SBV, SML, Specialized, SSPH+, SuterIndustries, SUVA, SVLT, SVSP, SwissCleantech, SwissCycling, VCS, Velociped, Velokonferenz, VeloLukas, Velosuisse, Veloteria, Velotrend

9.101	Regelung schafft Klarheit bezüglich der im Strassenverkehr zugelassenen Fahrzeugen (z. B. keine Hoverboards, Solowheels, Elektroskateboards) und erhöht die Verkehrssicherheit.	SH, VD, GE, Arbenz
9.102	Lenk- oder Haltestangen verbessern Kontrolle des Fahrzeugs und erhöhen Sicherheit.	SSV, BFU, Obst+Gemüse, SML, SUVA
9.103	Elektrofahrzeuge ohne Lenkstange sollen auf Strasse und Veloinfrastruktur nicht erlaubt sein (Spassfahrzeuge).	AllianzBewegung, Obst+Gemüse, ProVelo, PublicHealth, SML, SSPH+
9.104	Möglichkeit eines Joysticks soll nur Menschen mit Beeinträchtigung auf mindestens dreirädrigen Fahrzeugen gewährt werden.	BFU

Grundsätzliche Ablehnung (in Fragebogen «Nein» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

economiesuisse, SGV (Gewerbe), AutoSchweiz, elektromobil-E-mofa, eMobility, FRS, RoadCross, Shehata, TCS, VFAS, VfV

9.201	Selbstbalancierende Roller und ähnliche Geräte haben Potenzial, weshalb Entwicklung nicht eingeschränkt werden soll (abwarten und prüfen).	SGV (Gewerbe), RoadCross, TCS, VFAS, VfV
9.202	E-Skateboards stellen kein höheres Sicherheitsrisiko dar als klassische Skateboards und sollen entsprechend gleichbehandelt bzw. zugelassen werden (Haltestange beeinträchtigt persönliche Freiheit).	Shehata

Anmerkung (ohne grundsätzliche Zustimmung oder Ablehnung)

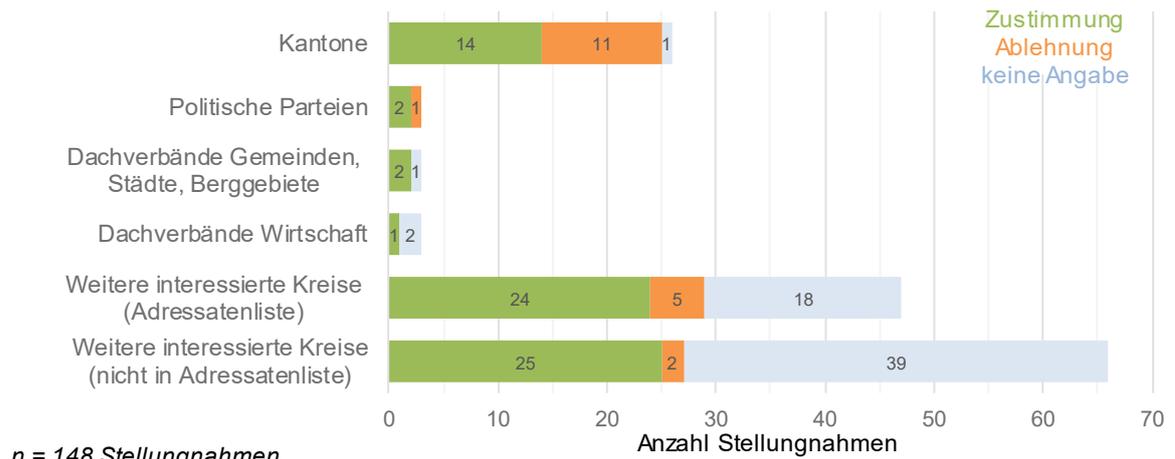
9.301	Elektrotrottinette mit Sitzgelegenheit (Eigenkonstruktion) sollen nicht verboten werden.	Luder
-------	--	-------

3.2.10 Platzzahlbeschränkung für Motorfahräder aufheben (Frage 10)

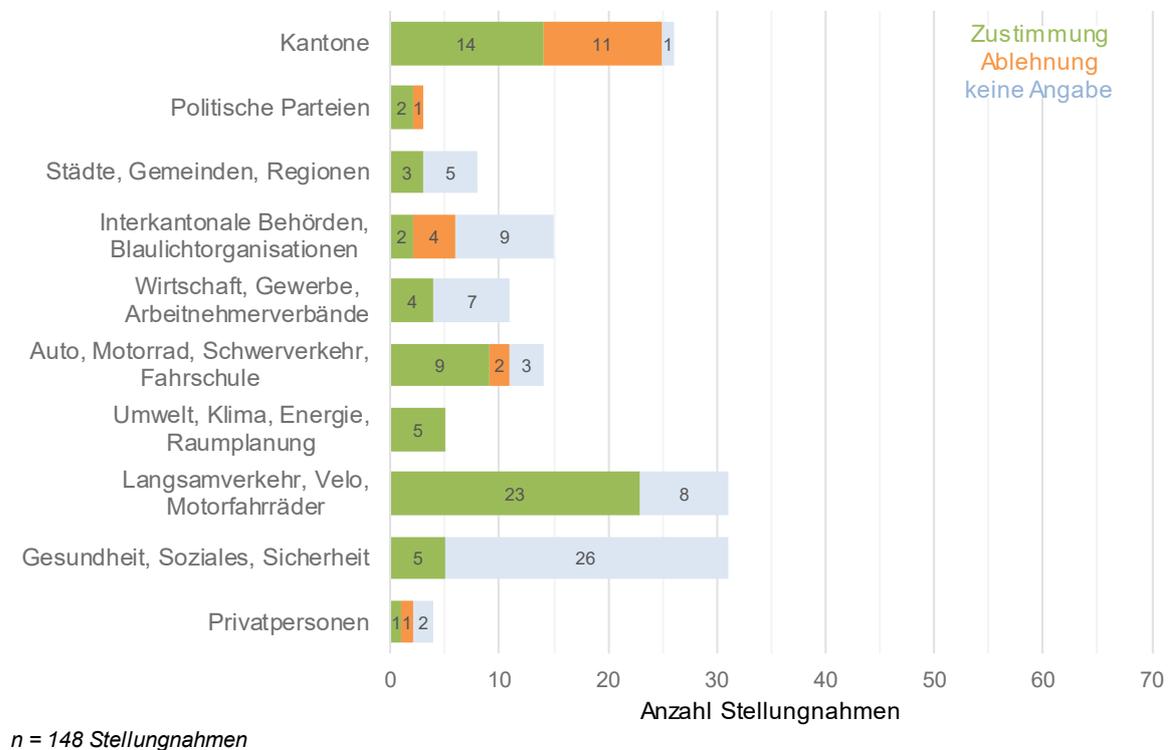
Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

Grundsätzliche Einschätzung

Teilnehmende nach Adressatenliste



Teilnehmende nach Themengruppe



Beurteilung, zentrale Aussagen und Anträge**Grundsätzliche Zustimmung** (in Fragebogen «Ja» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

SZ, GL, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG, TI, VD, VS, Grüne, SP, SAB, SSV, SGB, 2rad, 2roues-Bike4-Artisans, AefU, AGVS, ASA, AutoSchweiz, BennoBikes, BFU, CHACOMO, Ciclosport, CP, Cycla, DriftBike, DTC, dynaMot, elektromobil-E-mofa, eMobility, Flyer, Freiburg (Stadt), FRS, Fussverkehr, Gähler, Greenpeace, Infinity, IRAP, Mobil2, Motosuisse, Obst+Gemüse, Primebike, ProVelo, Riese+Müller, RoadCross, SBV, Specialized, SuterIndustries, SVLT, SVSP, SwissCleantech, SwissCycling, TCS, VCS, Velociped, Velokonferenz, VeloLukas, Velosuisse, Veloteria, Velotrend, VFAS, VFV

10.101	Begriff «geschützter Sitzplatz» soll so präzisiert werden, dass Kindersitzplätze auf allen leichten, schnellen und schweren, in der EU zugelassenen Motorfahrrädern erlaubt sind.	BL, SP, 2rad, BennoBikes, Ciclosport, DriftBike, dynaMot, Flyer, Greenpeace, Infinity, Primebike, ProVelo, Riese+Müller, Specialized, SuterIndustries, VCS, Velociped, VeloLukas, Velosuisse, Veloteria, Velotrend
10.102	Überprüfbarkeit wird erschwert und Aufwand mit Wägen des Fahrzeugs ist unverhältnismässig gross (Überprüfung Platzzahlbeschränkung in Verbindung mit Fahrzeugkategorie ist einfacher).	AG, SSV, CP
10.103	Kinder sollen nur auf ausgewiesenen, klar definierten und gesicherten Plätzen befördert werden dürfen (z.B. analog EU-Gesetzgebung «geschützter Sitzplatz» mit «Halteeinrichtungen und Fussstützen für Beifahrer» ergänzen).	BL, BFU, DTC
10.104	Entwicklung solcher Fahrzeuge soll mit Sensibilisierungsmassnahmen, Schulung und Überwachung des Unfallgeschehens einhergehen.	VD, CP
10.105	Personengewicht soll nach VTS Anhang 4 festgelegt werden (71 oder 75 kg statt 65 kg).	SO
10.106	Bei schweren Motorfahrrädern soll zulässige Anzahl Sitzplätze im Fahrzeugausweis erfasst werden, bei Leicht-Motorfahrräder soll zulässige Anzahl der Mitfahrenden in VTS geregelt werden.	AG
10.107	Begriffe «Kinder» und «geschützter Sitzplatz» sollen präzisiert werden und Sitzplatzzahl soll aufgrund der Anzahl verfügbarer «Einzelsitze» mit Sicherheitsgarantie der Hersteller festgelegt werden.	VD
10.108	Anzahl zulässige Plätze soll gesamtschweizerisch geregelt und in Fahrzeugausweise eingetragen werden können (ist derzeit nicht möglich).	VD
10.109	Es besteht die Gefahr einer Ungleichbehandlung zwischen Leicht- und Schwermotorfahrrädern (Festlegung Anzahl Sitzplätze durch Hersteller bzw. Zulassungsbehörde).	VD
10.110	Artikel soll bei dessen Annahme als Richtlinie zur Bestimmung der Anzahl Plätze dienen.	VD
10.111	Mitführen von Kindern in einem Fahrradanhänger soll ebenfalls erlaubt werden.	SSV, Velokonferenz
10.112	Regelung erweitert die Möglichkeit zum Mitführen von Kindern und Erwachsenen auf entsprechend ausgerüsteten Velos.	Cycla, Fussverkehr, Obst+Gemüse
10.113	Auf schnellen Lasten-E-Bikes mit langem Radstand soll Kindertransport künftig auch auf der Ladefläche vor den Fahrzeugführenden erlaubt sein (in dafür vorgesehenem «geschützten Sitzplatz» mit Rückhaltegurten).	2rad, Velokonferenz, Velosuisse
10.114	Fahrzeugbreite soll auf 1.2 m festgelegt werden (Sicherheit, Praktikabilität).	Mobil2
10.115	Formulierung «maximale Breite von 1.0 m» soll gestrichen werden.	2roues-Bike4-Artisans
10.116	Bestimmung, dass Mitfahrende «rittlings» zu sitzen haben (Art. 63, Ziffer 1 VRV) soll aufgehoben werden.	Gähler

Grundsätzliche Ablehnung (in Fragebogen «Nein» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

ZH, LU, UR, OW, NW, ZG, FR, GR, NE, GE, JU, SVP, ACS, ACVS, Arbenz, KAPO-OW, KKPKS, KSSD, L-drive

10.201	Überprüfbarkeit wird erschwert und Aufwand mit Wägen des Fahrzeugs ist unverhältnismässig gross (Überprüfung Platzzahlbeschränkung in Verbindung mit Fahrzeugkategorie ist einfacher).	ZH, UR, ZG, FR, GR, NE, ACVS, KAPO-OW, KKPKS, KSSD
10.202	Anzahl Mitfahrende (maximal 4 Personen) und notwendige Pedalpaare sollen in E-VTS Art. 215 Abs. 2 abschliessend geregelt werden (insbesondere für Kategorie Leicht-Motorfahrräder).	LU, NW
10.203	Verzicht auf Platzzahlbeschränkung vermindert Verkehrssicherheit der Mitfahrenden und kann zu Missbrauch führen.	OW, ACS
10.204	Erhöhung der Anzahl Sitzplätze wird für einspurige Leicht-Motorfahrräder ohne Tretunterstützung (z. B. E-Roller) abgelehnt (reduzierte Spurstabilität).	ZH
10.205	Leicht-Motorfahrräder verfügen über keinen Fahrzeugausweis mit Angabe der zulässigen Anzahl Sitzplätze.	ZG
10.206	Platzzahl soll im Zulassungsdokument festgelegt werden.	NE
10.207	Begriff «frei definierbares Gewicht» ist unklar.	GE
10.208	Sitzplätze sollen nur hintereinander angeordnet, Helmpflicht eingeführt und Gewicht pro Platz erhöht werden.	Arbenz
Anmerkung (ohne grundsätzliche Zustimmung oder Ablehnung)		
10.301	Sitzplatzzahl soll anhand einer Kombination von Gewichtslimiten und freier Sitzplatzzahl festgelegt werden, wobei Begriff «geschützter Sitzplatz» noch zu definieren und Zuständigkeit für Bestimmung der Anzahl Sitzplätze zu bestimmen sind.	BE
10.302	Regelung soll auch für «schnelle Motorfahrräder» und alle Anhänger angewendet werden.	BE
10.303	Fahrzeugbreite soll auf 1.2 m festgelegt werden (Sicherheit, Praktikabilität).	HCP
10.304	Bestehende Regelungen für schnelle Motorfahrräder sollen weiterhin gelten (zwei Kinder im Anhänger).	SVI

3.2.11 Reibbremse für schwere Motorfahräder (Frage 11)

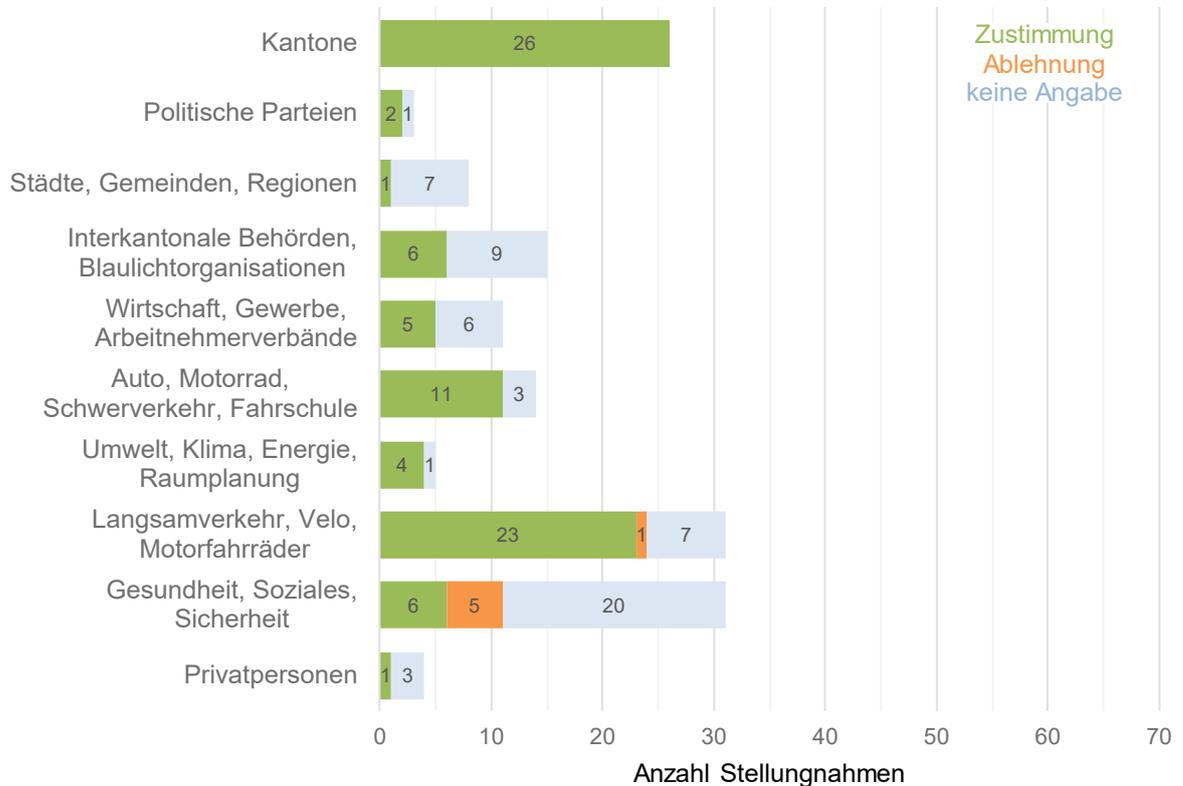
Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

Grundsätzliche Einschätzung

Teilnehmende nach Adressatenliste



Teilnehmende nach Themengruppe



Beurteilung, zentrale Aussagen und Anträge**Grundsätzliche Zustimmung** (in Fragebogen «Ja» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, Grüne, SP, SSV, SGB, 2rad, 2roues-Bike4-Artisans, ACS, ACVS, AefU, AGVS, Arbenz, ASA, AutoSchweiz, BennoBikes, BFH-TI, BFU, CHACOMO, Ciclosport, CP, Cycla, DriftBike, DTC, dynaMot, eMobility, Flyer, FRS, Fussverkehr, Greenpeace, HCP, Infinity, iwaz, KAPO-OW, KKPKS, KSSD, L-drive, Mobil2, Motosuisse, Obst+Gemüse, Primebike, ProVelo, Riese+Müller, RoadCross, Specialized, SuterIndustries, SUVA, SVLT, SVSP, SwissCleantech, SwissCycling, TCS, VCS, Velociped, Velokonferenz, Velo-Lukas, Velosuisse, Veloteria, Velotrend, VFAS, VVV

11.101	Für Bremssystem soll eine allgemeine Bezeichnung gewählt werden (technische Weiterentwicklung nicht einschränken).	UR, NW, AG
11.102	Hydraulische und mechanischen Reibbremsen sollen als gleichwertig betrachtet werden (z. B. Begriff «mechanisch» weglassen).	BE, ZG
11.103	Reibbremse für jedes Rad erhöht Sicherheit für schnelle und schwere Motorfahräder.	SSV, 2rad, Arbenz, Cycla, Greenpeace, Obst+Gemüse, ProVelo, RoadCross, SUVA, VCS
11.104	«Mechanische Reibbremse» soll durch «hydraulische Scheibenbremse» ersetzt werden.	HCP, Mobil2

Grundsätzliche Ablehnung (in Fragebogen «Nein» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

Medtech, Portmann, SKS-Rehab, SML, SunriseMedical, Vermeiren

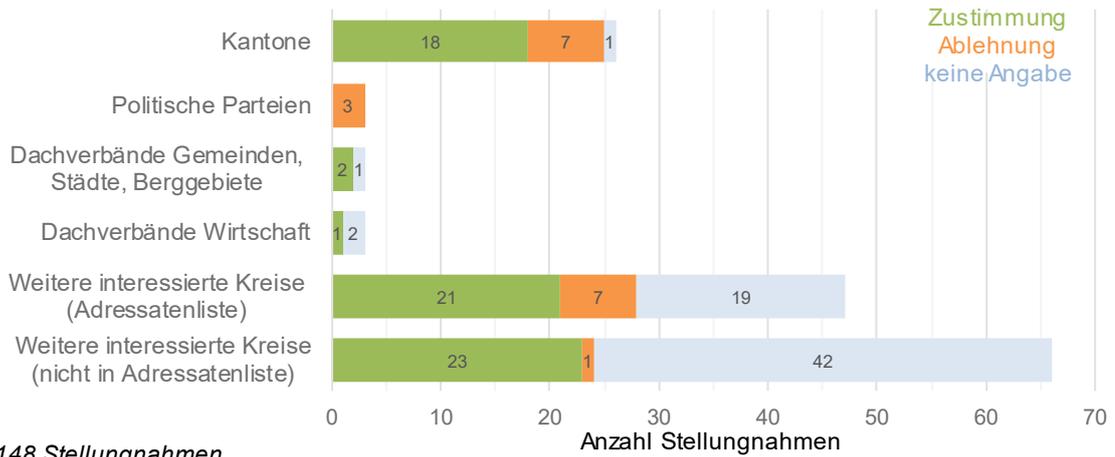
11.201	Elektrorollstühle haben keine Reibbremsen.	Medtech, SunriseMedical
--------	--	-------------------------

3.2.12 Richtungsblinker für Leicht-Motorfahräder (Frage 12)

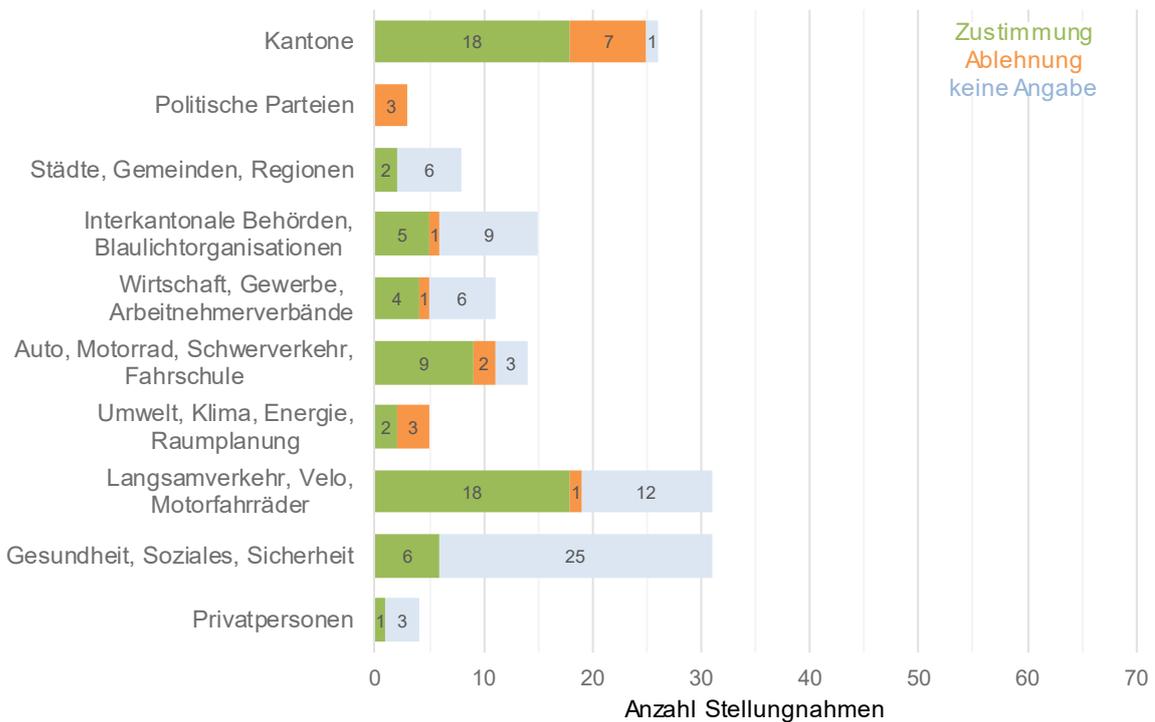
Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

Grundsätzliche Einschätzung

Teilnehmende nach Adressatenliste



Teilnehmende nach Themengruppe



Beurteilung, zentrale Aussagen und Anträge**Grundsätzliche Zustimmung** (in Fragebogen «Ja» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

ZH, BE, SZ, OW, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, GR, AG, TG, TI, NE, GE, SAB, SSV, SGB, 2roues-Bike4-Artisans, ACVS, Arbenz, ASA, AutoSchweiz, BennoBikes, BFH-TI, BFU, CHACOMO, Ciclosport, CP, DriftBike, DTC, dynaMot, elektromobil-E-mofa, eMobility, FRS, HCP, Infinity, IRAP, KAPO-OW, KKPKS, KSSD, L-drive, Mobil2, Motosuisse, Primebike, Riese+Müller, RoadCross, SKS-Rehab, Specialized, SuterIndustries, SUVA, SVLT, SwissCleantech, TCS, Velociped, Velokonferenz, VeloLukas, Velosuisse, Veloteria, Velotrend, VFAS, VfV

12.101	Leicht-Motorfahrräder können ohne Typengenehmigung und zulassungsfrei in Verkehr gesetzt werden, weshalb auch Produkte erhältlich sind, die den technischen Anforderungen nicht entsprechen.	AR
12.102	Strassenverkehrssicherheit wird dadurch nicht relevant vermindert.	SSV
12.103	Blinker sollen auch nach hinten gut sichtbar sein und dürfen von lenkender Person nicht verdeckt werden.	BFU, RoadCross, SUVA
12.104	Richtungsblinker sollen für Motorfahrräder optional (zusätzlich erlaubt) bleiben.	TCS
12.105	Elektrische Trottinette sollen gleichzeitig über Richtungsblinker an Lenkerenden und am Fahrzeugende verfügen dürfen, die in beide Richtungen leuchten.	CHACOMO
12.106	Handzeichen sind bei E-Trottinetten besonders anspruchsvoll und Blinker eine sinnvolle Ergänzung.	RoadCross
12.107	Störungen und Reparaturaufwand sind bei einem einzigen Paar Richtungsblinker geringer.	Arbenz

Grundsätzliche Ablehnung (in Fragebogen «Nein» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

LU, UR, NW, GL, SG, VD, JU, Grüne, SP, SVP, 2rad, ACS, AefU, AGVS, Greenpeace, ProVelo, SVSP, VCS

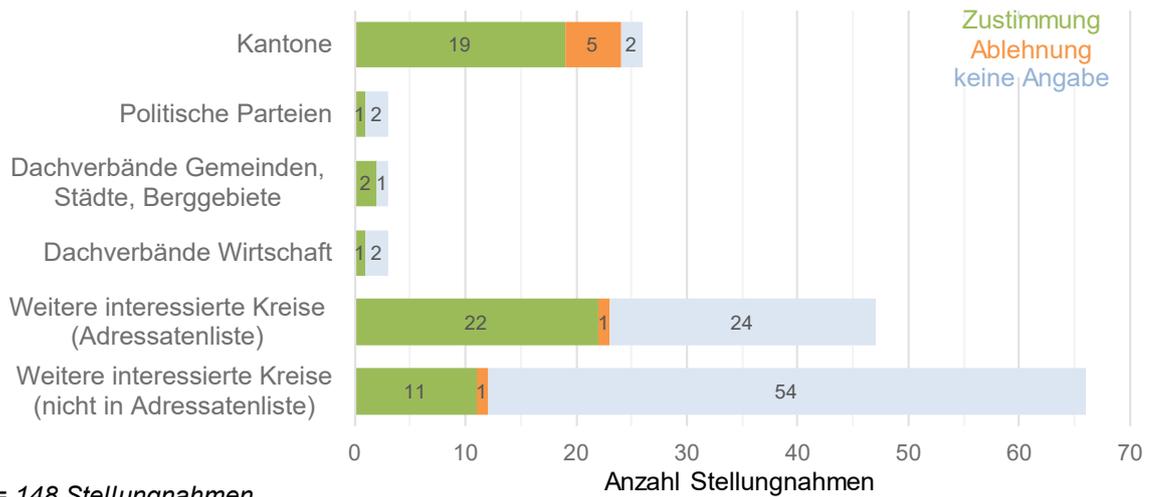
12.201	Für Leicht-Motorfahrräder ohne geschlossenen Aufbau soll nicht erneut nur ein einziges Paar Richtungsblinker zugelassen werden (z. B. Verkehrssicherheit, Sichtbarkeit eingeschränkt, Handzeichen besser sichtbar, bei Motorrädern bewusst verboten) und Blinker weiterhin vorne und hinten angebracht sein (maximal mögliche Sichtbarkeits-elemente).	LU, NW, GL, SG, VD, Grüne, SP, 2rad, ACS, AGVS, Greenpeace, ProVelo, SVSP, VCS
12.202	Handzeichen sind bei E-Trottinetten besonders anspruchsvoll und Blinker eine sinnvolle Ergänzung.	SP, Greenpeace, VCS

3.2.13 Bremsanforderungen für Leicht-Motorfahräder nach Norm EN 12184 (Frage 13)

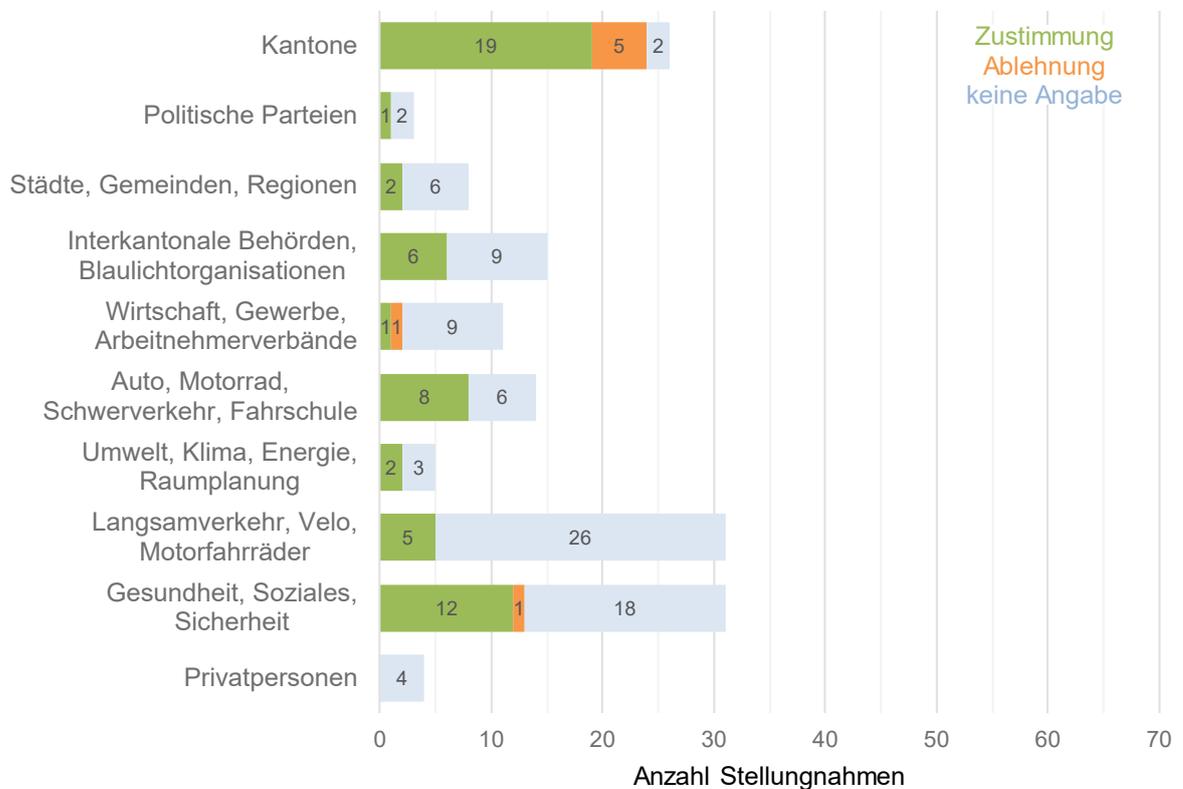
Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

Grundsätzliche Einschätzung

Teilnehmende nach Adressatenliste



Teilnehmende nach Themengruppe



Beurteilung, zentrale Aussagen und Anträge**Grundsätzliche Zustimmung** (in Fragebogen «Ja» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

ZH, BE, SZ, GL, ZG, FR, SO, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, VD, VS, NE, JU, Grüne, SAB, SSV, SGB, ACVS, AGVS, ASA, AutoSchweiz, DTC, elektromobil-E-mofa, eMobility, FRS, Fussverkehr, HCP, HindernisfreieArchitektur, IRAP, KAPO-OW, KKPKS, KSSD, L-drive, Levo, Medtech, Mobil2, Motosuisse, Portmann, Procap, RoadCross, SBV, SKS-Rehab, SunriseMedical, SVLT, SVSP, TCS, Velokonferenz, Vermeiren, VFAS, VFV

13.101	Bremsanforderungen sollen mindestens gleichwertig sein.		TG
13.102	Bremsanforderungen sollen direkt auf Verordnungsstufe geregelt werden (Verweis auf kostenpflichtige, private Norm ist rechtsstaatlich fragwürdig).	ACVS, KAPO-OW, KKPKS, KSSD	
13.103	Anpassung an Europäische Norm ist erforderlich (z. B. Import geeigneter Hilfsmittel).	Fussverkehr, Hindernisfreie-Architektur, Medtech, Procap, SunriseMedical	
13.104	Norm soll nur bis 15 km/h akzeptiert werden, ab 25 km/h und Gewicht bis 250 kg soll zwingend eine Reibbremse erforderlich sein.		DTC

Grundsätzliche Ablehnung (in Fragebogen «Nein» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

LU, UR, OW, NW, BS, BFH-TI, RehaHilfen

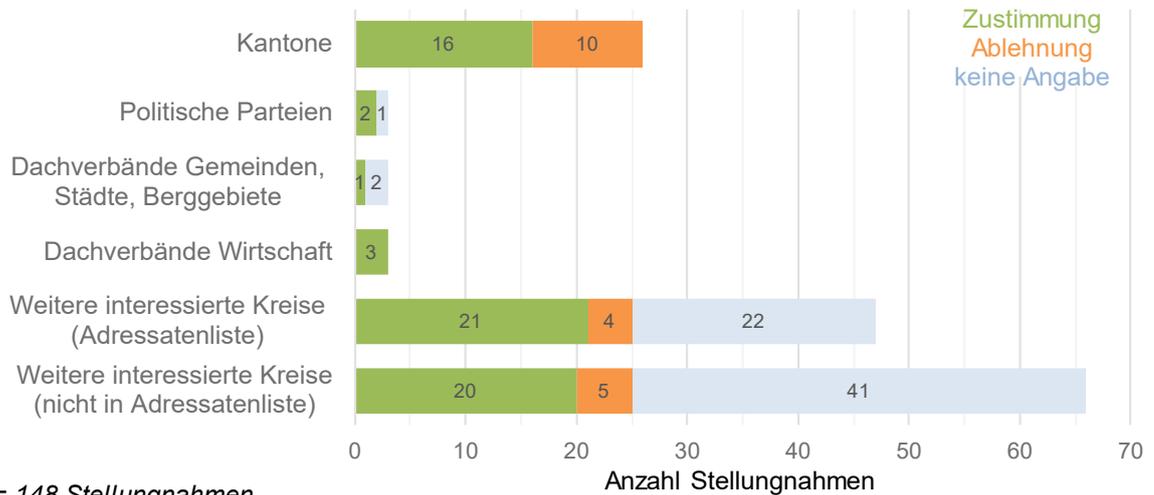
13.201	Norm EN 12184 bezieht sich nicht auf Motorfahräder und ist für Umsetzung weder praxistauglich noch kostenlos zugänglich (Bremsanforderungen in Anhang 7, Ziffer 315 VTS vorgeben).		LU, UR, OW, NW, BS
--------	--	--	--------------------

3.2.14 Kein Antrieb bei Anhängern ausser Schiebehilfe (Frage 14)

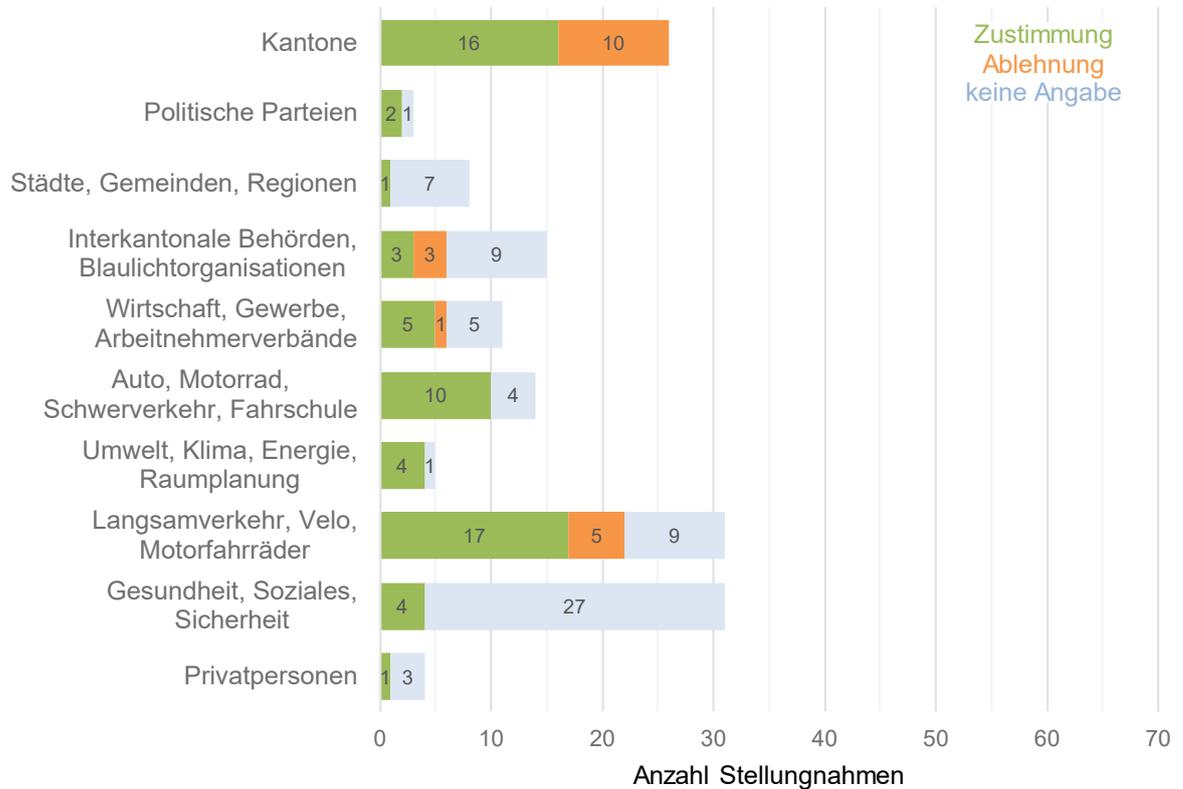
Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

Grundsätzliche Einschätzung

Teilnehmende nach Adressatenliste



Teilnehmende nach Themengruppe



Beurteilung, zentrale Aussagen und Anträge**Grundsätzliche Zustimmung** (in Fragebogen «Ja» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

ZH, BE, SZ, OW, GL, SO, BL, SH, AR, AI, SG, TI, VD, VS, NE, GE, Grüne, SP, SSV, economiesuisse, SGB, SGV (Gewerbe), 2rad, ACS, AefU, AGVS, Arbenz, ASA, AutoSchweiz, BennoBikes, BFU, Ciclosport, CP, Cycla, DriftBike, DTC, dynaMot, elektromobil-E-mofa, Flyer, FRS, Greenpeace, Infinity, IRAP, KSSD, L-drive, Mobil2, Motosuisse, Primebike, Riese+Müller, RoadCross, Specialized, SuterIndustries, SVLT, SVSP, TCS, VCS, Velociped, Velokonferenz, VeloLukas, Veloteria, Velotrend, VFAS, VFV

14.101	Ausschliessliche Nutzung von Motor als Schiebehilfe soll ausdrücklich erwähnt werden.	ZH
14.102	Leistung des Elektromotors bei Anhängern soll beschränkt sein.	SO
14.103	Schiebehilfe des Anhängers erhöht Sicherheit beim Anfahren (Ampel, steiler Anstieg).	VD
14.104	Motor soll nur für Sachtransport zulässig sein.	GE
14.105	Strassenverkehrssicherheit wird dadurch nicht relevant vermindert.	SSV
14.106	Schiebehilfe ist für Manövrieren und Anfahren mit Velo-Anhänger-Gespannen zweckmässig und erhöht Attraktivität von Lastenfahrrädern.	SGV (Gewerbe), 2rad, Arbenz, BennoBikes, Ciclosport, Cycla, DriftBike, dynaMot, Flyer, Greenpeace, Infinity, Primebike, Riese+Müller, Specialized, SuterIndustries, VCS, Velociped, VeloLukas, Veloteria, Velotrend
14.107	Anhänger für den Sachtransport an schweren Motorfahrrädern sollen 1.2 m breit sein dürfen und mechanische Reibbremsen als Auflaufbremsen für sämtliche Anhänger für Fahrräder und Motorfahrräder erlaubt sein.	2rad, BennoBikes, Ciclosport, DriftBike, dynaMot, Flyer, Infinity, Primebike, Riese+Müller, Specialized, SuterIndustries, Velociped, VeloLukas, Veloteria, Velotrend

Grundsätzliche Ablehnung (in Fragebogen «Nein» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

LU, UR, NW, ZG, FR, BS, GR, AG, TG, JU, 2roues-Bike4-Artisans, ACVS, KAPO-OW, KKKPKS, Obst+Gemüse, ProVelo, SML, SwissCleantech, Velosuisse

14.201	Regelung wird aus Sicherheitsgründen abgelehnt (z. B. Stabilität einspuriger Fahrzeuge, Schieben von hinten, System ist einfach manipulierbar, Einsatz auf ungeeignetem Terrain).	LU, UR, NW, ZG, FR, BS, GR, AG, JU, ACVS, KAPO-OW, KKKPKS
14.202	Schiebehilfe an Anhängern von Fahrrädern soll nur zulässig sein, wenn Anhänger als Handwagen benutzt wird.	LU, NW, BS, AG
14.203	Leistung des Elektromotors bei Anhängern soll beschränkt und für alle Anhänger gleich sein.	LU, UR
14.204	Anhänger gemäss Art. 19 VTS sind Fahrzeuge ohne eigenen Antrieb und gebaut um von anderen Fahrzeugen gezogen zu werden.	TG
14.205	Art. 210 Abs. 6 E-VTS soll angepasst werden: «Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern dürfen über einen eigenen Antrieb verfügen, der bis höchstens 6 km/h wirkt.» («ist» streichen)	LU
14.206	Ein- und zweiachsige Fahrradanhänger mit Antriebs- und Bremssystem sollen zugelassen werden.	2roues-Bike4-Artisans, Obst+Gemüse, ProVelo, SML, Velosuisse
14.207	Betriebsgewicht von Anhängern sollen auf 130 kg und Breite auf 1.2 m erhöht werden.	Obst+Gemüse, SML

Anmerkung (ohne grundsätzliche Zustimmung oder Ablehnung)

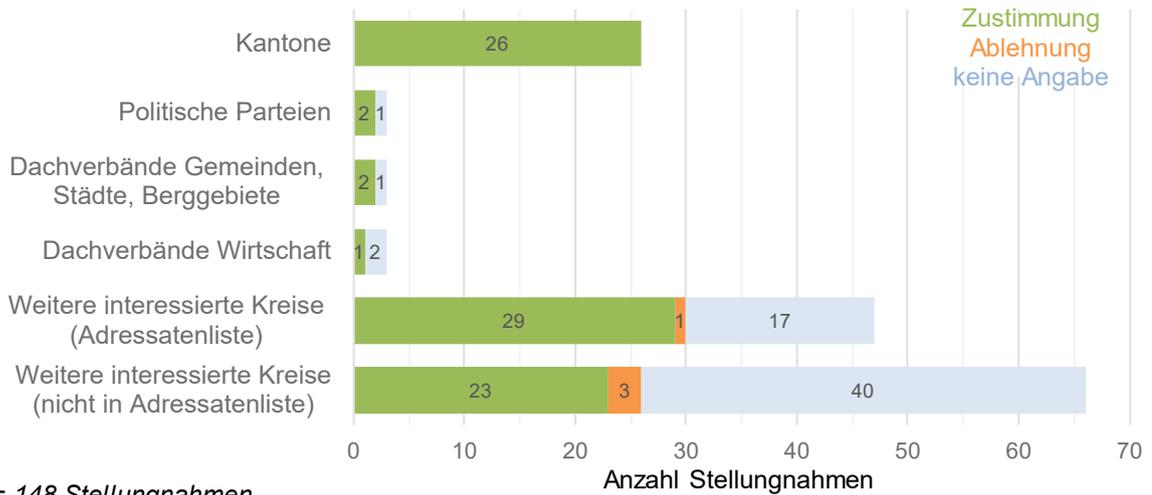
14.301	Gebremste Veloanhänger sollen definitiv zugelassen werden.	Wil (Stadt)
14.302	Maximales Gewicht von Anhängern soll angehoben und Begrenzung des Ladungsüberstands aufgehoben werden.	Gähler

3.2.15 Verzögerung Betriebsbremse für schwere Motorfahräder (Frage 15)

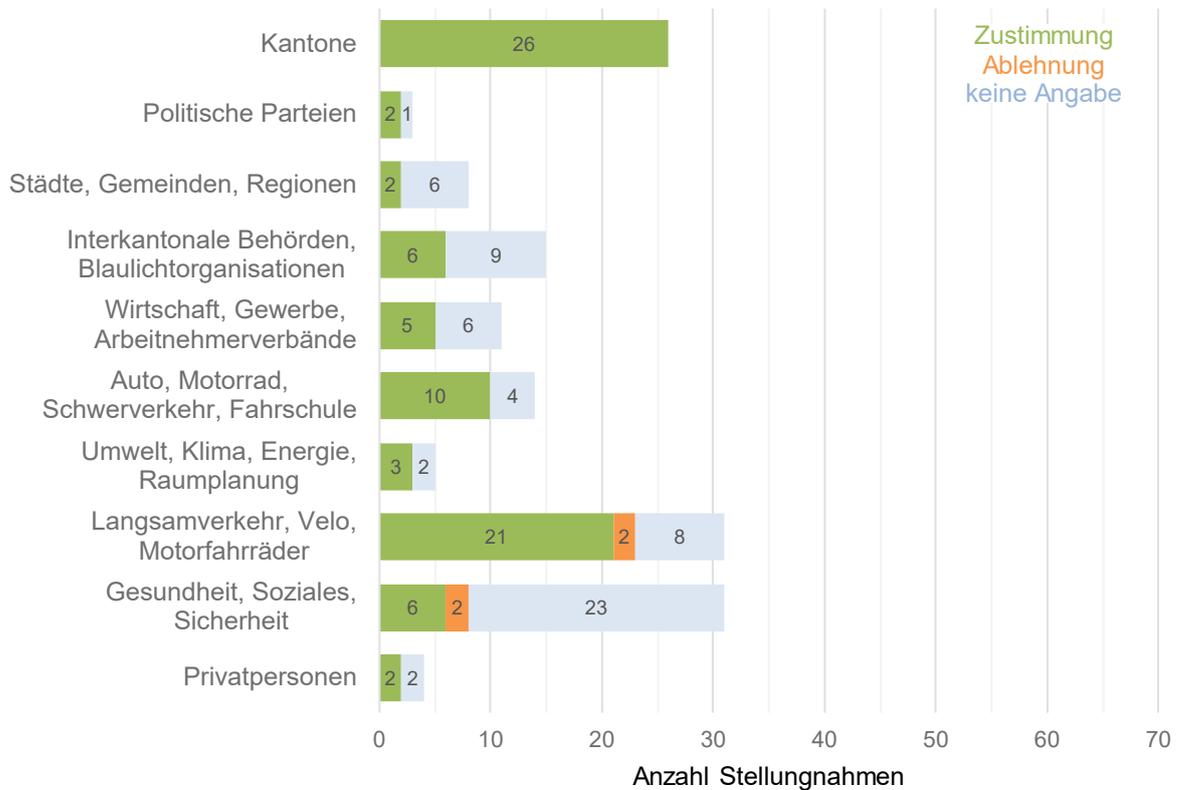
Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

Grundsätzliche Einschätzung

Teilnehmende nach Adressatenliste



Teilnehmende nach Themengruppe



Beurteilung, zentrale Aussagen und Anträge**Grundsätzliche Zustimmung** (in Fragebogen «Ja» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, Grüne, SP, SAB, SSV, SGB, 2rad, ACS, ACVS, AefU, AGVS, Arbenz, ASA, AutoSchweiz, BennoBikes, BFH-TI, BFU, CHACOMO, Ciclosport, CP, Cycla, DriftBike, DTC, dynaMot, elektromobil-E-mofa, FRS, Fussverkehr, Gähler, Greenpeace, HCP, Infinity, KAPO-OW, KKPKS, KSSD, L-drive, Mobil2, Primebike, ProVelo, Riese+Müller, RoadCross, SBV, Specialized, SuterIndustries, SUVA, SVLT, SVSP, SwissCleantech, SwissCycling, TCS, VCS, Velociped, Velokonferenz, VeloLukas, Velosuisse, Veloteria, Velotrend, VFAS, VfV

15.101	Höhere Anforderungen an Betriebsbremse bei schweren Motorfahrrädern sind wichtig für Verkehrssicherheit.	BE, UR, GE, 2rad, Arbenz, Cycla, elektromobil-E-mofa, Greenpeace, ProVelo, VCS
15.102	Für schwere Motorfahrräder soll Nachprüfung (z. B. alle 5 Jahre) geprüft werden.	VD
15.103	Bei positivem Fazit entsprechender Forschungsberichte sollen Veloanhänger mit bauartbedingtem Motor bis 25 km/h und entsprechender Bremsleistung zugelassen werden (wie in EU).	Greenpeace, VCS

Grundsätzliche Ablehnung (in Fragebogen «Nein» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

2roues-Bike4-Artisans, HindernisfreieArchitektur, Procap, SML

15.201	Beim Import von Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderung sollen zusätzliche Handelsschranken vermieden werden.	HindernisfreieArchitektur, Procap
15.202	Etablierte Hersteller haben bereits nachgewiesen, dass ihre Fahrzeuge den technischen und sicherheitsrelevanten Vorschriften entsprechen.	2roues-Bike4-Artisans

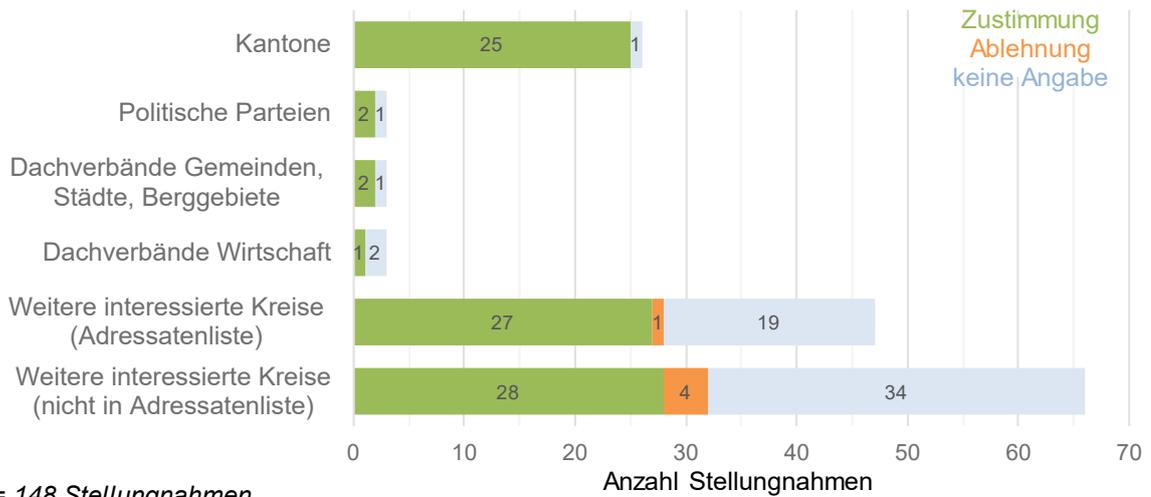
3.3 Verkehrsregelverordnung (VRV)

3.3.1 Keine Helmtragepflicht beim Führen altrechtlicher motorisierter Rollstühle (Frage 16)

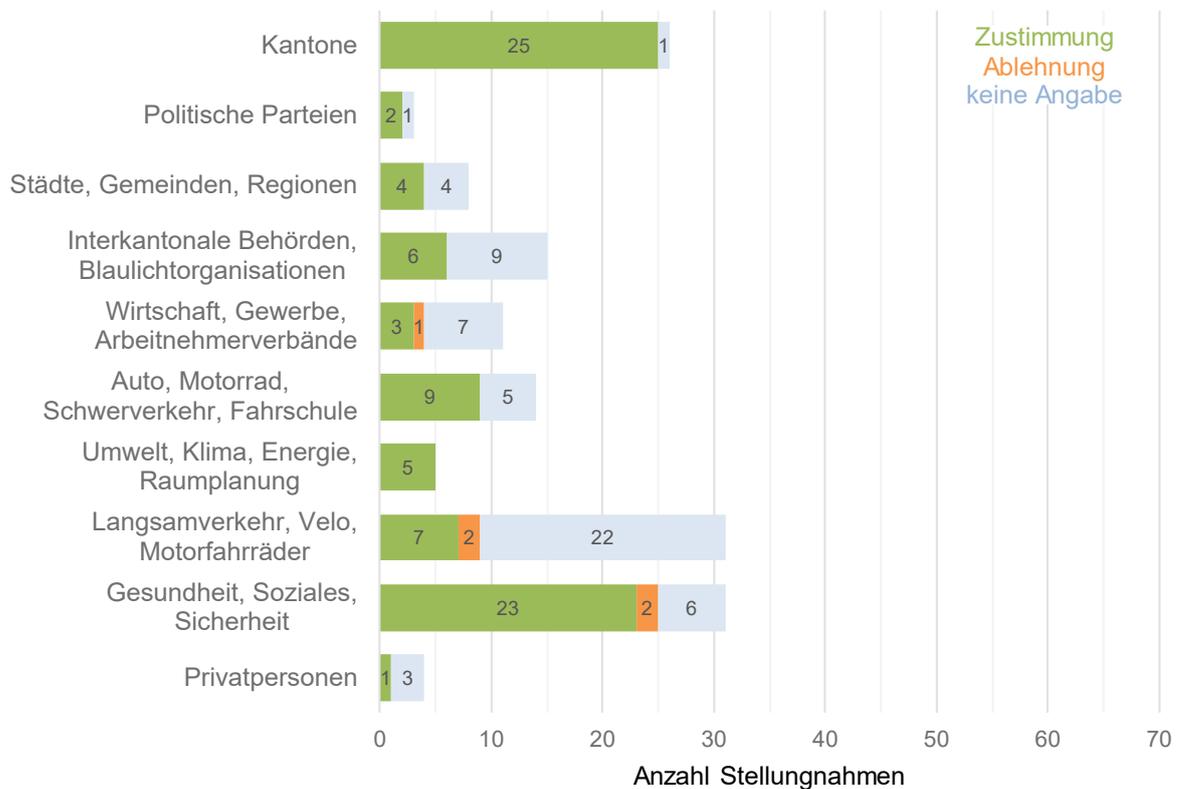
Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

Grundsätzliche Einschätzung

Teilnehmende nach Adressatenliste



Teilnehmende nach Themengruppe



Beurteilung, zentrale Aussagen und Anträge**Grundsätzliche Zustimmung** (in Fragebogen «Ja» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

ZH, BE, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, Grüne, SP, SAB, SSV, SGB, ACVS, AefU, AGVS, Arbenz, ASA, Aforum, AutoSchweiz, BFU, CP, DTC, elektromobil-E-mofa, Embrach, eMobility, FRS, Fussverkehr, Greenpeace, Hägeli, Helios, Hermap, HindernisfreieArchitektur, HuberTech, IRAP, KAPO-OW, KKPKS, KSSD, Kyburz, L-drive, Medtech, moveme, ORS, Portmann, Procap, Rehabil, RehaHilfen, RehaSys, RoadCross, SAHB, SBV, Schär, SKS-Rehab, Stöckli, Sunel, SunriseMedical, SVLT, SVS, SVSP, SwissCleantech, TCS, VCS, Velokonferenz, Vermeiren, VFAS, VfV, ZSS, ZürcherUnterland

16.101	Als Übergangslösung wird Regelung begrüsst (Ausnahme ist bezüglich Unfallzahlen bzw. Verkehrssicherheit vertretbar).	NW, SO
16.102	Helmt Tragpflicht ist für viele Menschen mit Behinderung nicht umsetzbar (Helm kann nicht selbständig aufgesetzt werden) oder nicht sinnvoll (eingeschränkte Bewegungsfähigkeit und Wahrnehmung des Verkehrsgeschehens).	UR, Fussverkehr, HindernisfreieArchitektur, Procap, SBV, Sunel
16.103	Art. 18 Bst. b E-VTS sieht bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr vor, weshalb Art. 3b Bst. e E-VRV aufgehoben und in Art. 3b Bst. g E-VRV vereint werden soll.	NW
16.104	Hilfsmittel sind lange im Gebrauch (Ersatz erst wenn nicht mehr funktionsfähig) und Invalidenversicherung finanziert kein neues Hilfsmittel, weil Nutzende kein Helm aufsetzen können.	Fussverkehr, HindernisfreieArchitektur, SBV
16.105	Bei Höchstgeschwindigkeit über 15 km/h soll Helmt Tragpflicht obligatorisch sein.	Arbenz

Grundsätzliche Ablehnung (in Fragebogen «Nein» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

BFH-TI, HCP, iwaz, Levo, Mobil2

16.201	Generelle Höchstgeschwindigkeit für motorisierte Rollstühle und Zuggeräten auf 20 km/h soll überdacht werden (da keine Helmpflicht).	iwaz
16.202	Generelle Helmpflicht soll für alle Arten von Fahrrädern eingeführt werden.	HCP

Anmerkung (ohne grundsätzliche Zustimmung oder Ablehnung)

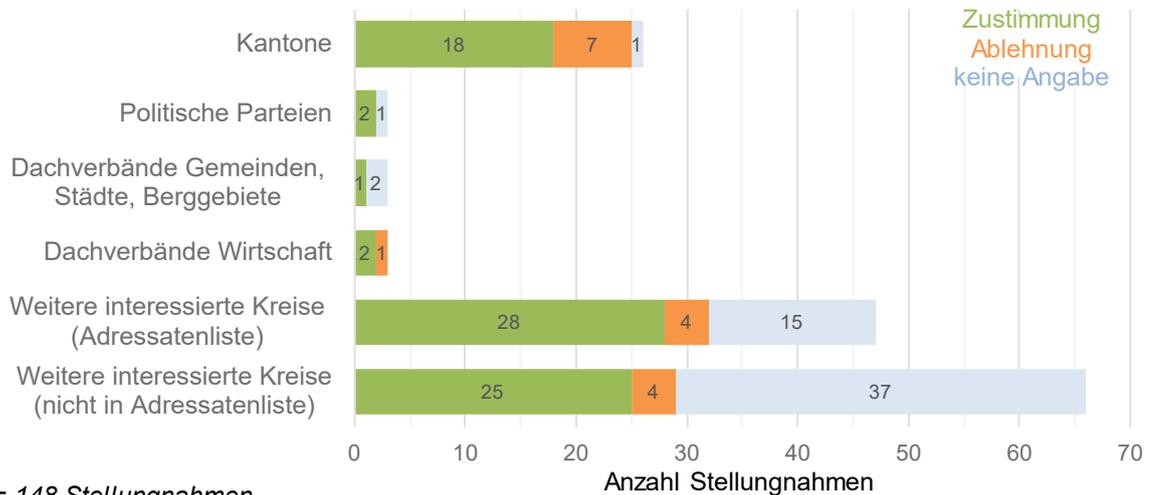
16.301	Als Übergangslösung wird Regelung begrüsst (Ausnahme ist bezüglich Unfallzahlen bzw. Verkehrssicherheit vertretbar).	LU
16.302	Art. 18 Bst. b E-VTS sieht bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr vor, weshalb Art. 3b Bst. e E-VRV aufgehoben und in Art. 3b Bst. g E-VRV vereint werden soll.	LU

3.3.2 Maximale Breite von mitgeführten Gegenständen (Frage 17)

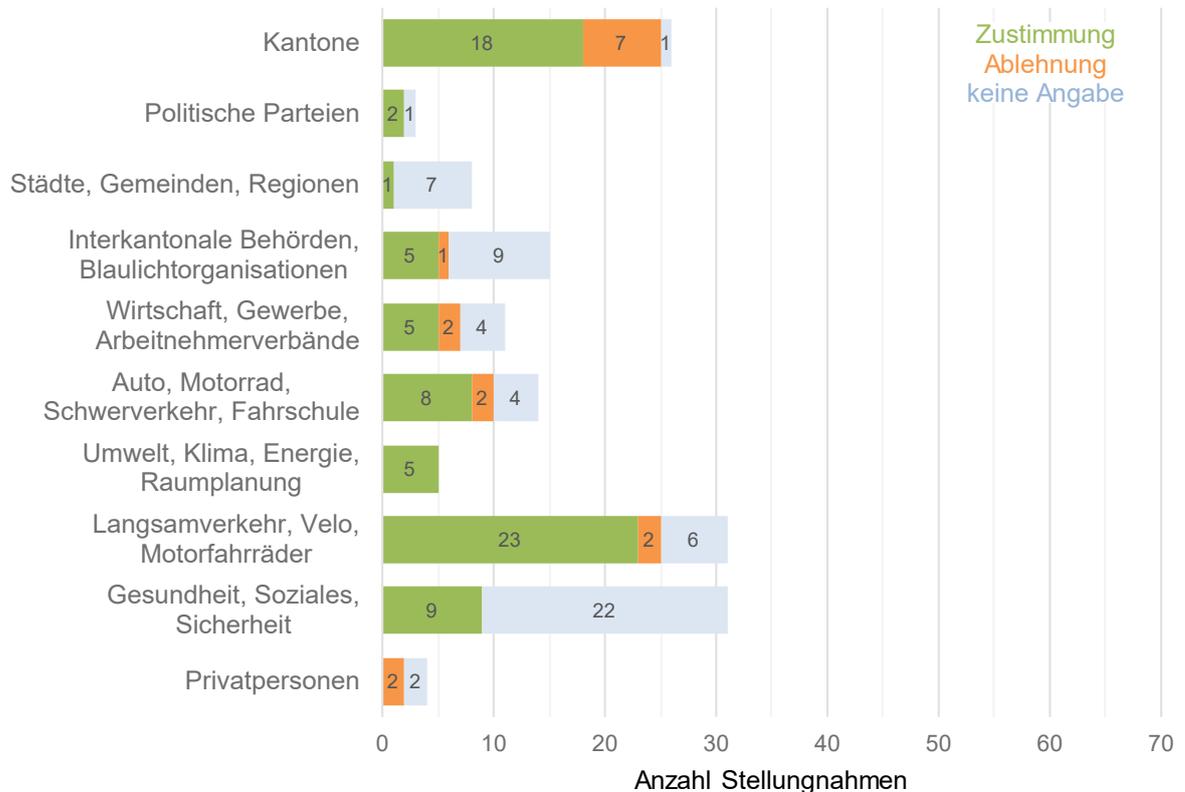
Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

Grundsätzliche Einschätzung

Teilnehmende nach Adressatenliste



Teilnehmende nach Themengruppe



Beurteilung, zentrale Aussagen und Anträge

Grundsätzliche Zustimmung (in Fragebogen «Ja» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)		
ZH, BE, SZ, OW, NW, GL, FR, BS, BL, SH, SG, GR, AG, TG, TI, VD, GE, JU, Grüne, SP, SSV, economiesuisse, SGB, 2rad, 2roues-Bike4-Artisans, ACS, ACVS, AefU, AGVS, AutoSchweiz, BennoBikes, BFU, Ciclosport, CP, Cycla, DriftBike, DTC, dynaMot, elektromobil-E-möfa, eMobility, Flyer, FRS, Fussverkehr, Greenpeace, HCP, HindernisfreieArchitektur, Infinity, IRAP, KAPO-OW, KKPks, KSSD, L-drive, Mobil2, Motosuisse, Primebike, Procap, ProVelo, Riese+Müller, RoadCross, SBV, SKS-Rehab, Specialized, SuterIndustries, SUVA, SVSP, SwissCleantech, SwissCycling, TCS, VCS, Velociped, Velokonferenz, VeloLukas, Velosuisse, Veloteria, Velotrend, VfV		
17.101	Fahrzeugbreite von 1.0 m ist für Sachtransport mit Lastenmotorfahrrad ausreichend (Europaletten können längs transportiert werden).	NW, ACVS, DTC, Greenpeace, KKPks, Motosuisse, VCS
17.102	Begrenzung mitgeführter Gegenstände auf Fahrzeugbreite erhöht Sicherheit der anderen Verkehrsteilnehmenden.	SG
17.103	Mehrheit der Städte unterstützt die Beschränkung mitgeführter Gegenstände bei über 1 m breiten Fahrzeugen auf die Fahrzeugbreite, eine Minderheit lehnt diese wegen Unverhältnismässigkeit und Unpraktikabilität ab.	SSV
17.104	Mitgeführte Gegenstände müssen entsprechend platziert und gesichert sein.	RoadCross, TCS
17.105	Schwere Motorfahräder sollen nicht auf Fussgängerflächen oder gemeinsam mit Fussverkehr genutzten Flächen verkehren dürfen (Verkehrssicherheit).	AefU, HindernisfreieArchitektur, SBV
17.106	Schwere Lastenvelos und transportierte Güter mit 1.2 m Breite sind aus Komfort- und Sicherheitsgründen problematisch.	2rad, Cycla, Fussverkehr, ProVelo
17.107	Wenn Fahrzeuge nur auf Strassenfahrbahnen zugelassen wären, könnten auch breitere Gegenstände transportiert werden.	Fussverkehr
17.108	Anpassung erleichtert den Sachtransport auf schweren Motorfahrädern.	BennoBikes, Ciclosport, DriftBike, dynaMot, Flyer, Infinity, Primebike, Riese+Müller, Specialized, SuterIndustries, Velociped, VeloLukas, Veloteria, Velotrend
17.109	Maximale Breite soll für Fahrzeuge und transportierte Güter 1.2 m betragen.	2roues-Bike4-Artisans, HCP
Grundsätzliche Ablehnung (in Fragebogen «Nein» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)		
LU, UR, ZG, AR, AI, VS, NE, SGV (Gewerbe), Arbenz, ASA, BFH-TI, Gähler, Obst+Gemüse, SML, SVLT, VFAS		
17.201	Bestehende Verkehrsinfrastruktur ist nicht auf Breite von 1.2 m ausgerichtet (Kosten für Ausbau steht in keinem Verhältnis zum Nutzen, Ausbau aufgrund der Platzverhältnis teilweise nicht möglich, negative Auswirkungen auf Verkehrssicherheit).	AR, AI, VS, NE, SGV (Gewerbe), VFAS
17.202	Fahrzeugbreite von 1.0 m ist für Sachtransport mit Lastenmotorfahrrad ausreichend (Europaletten können längs transportiert werden).	LU, UR, ZG, Arbenz
17.203	Einschränkungen und Kontrollaufwand sollen gering sein und leichtes Übermass toleriert werden (entsprechend VRV Art. 73 Abs. 2 Bst d).	Obst+Gemüse, SML, SVLT
17.204	Maximale Breite soll für Fahrzeuge und transportierte Güter 1.2 m betragen.	Gähler
Anmerkung (ohne grundsätzliche Zustimmung oder Ablehnung)		
17.301	Bestehende Verkehrsinfrastruktur ist nicht auf Breite von 1.2 m ausgerichtet (Kosten für Ausbau steht in keinem Verhältnis zum Nutzen, Ausbau aufgrund der Platzverhältnis teilweise nicht möglich, negative Auswirkungen auf Verkehrssicherheit).	SO

3.3.3 Benutzungspflicht Radweg für schwere und schnelle Motorfahräder aufheben (Frage 18)

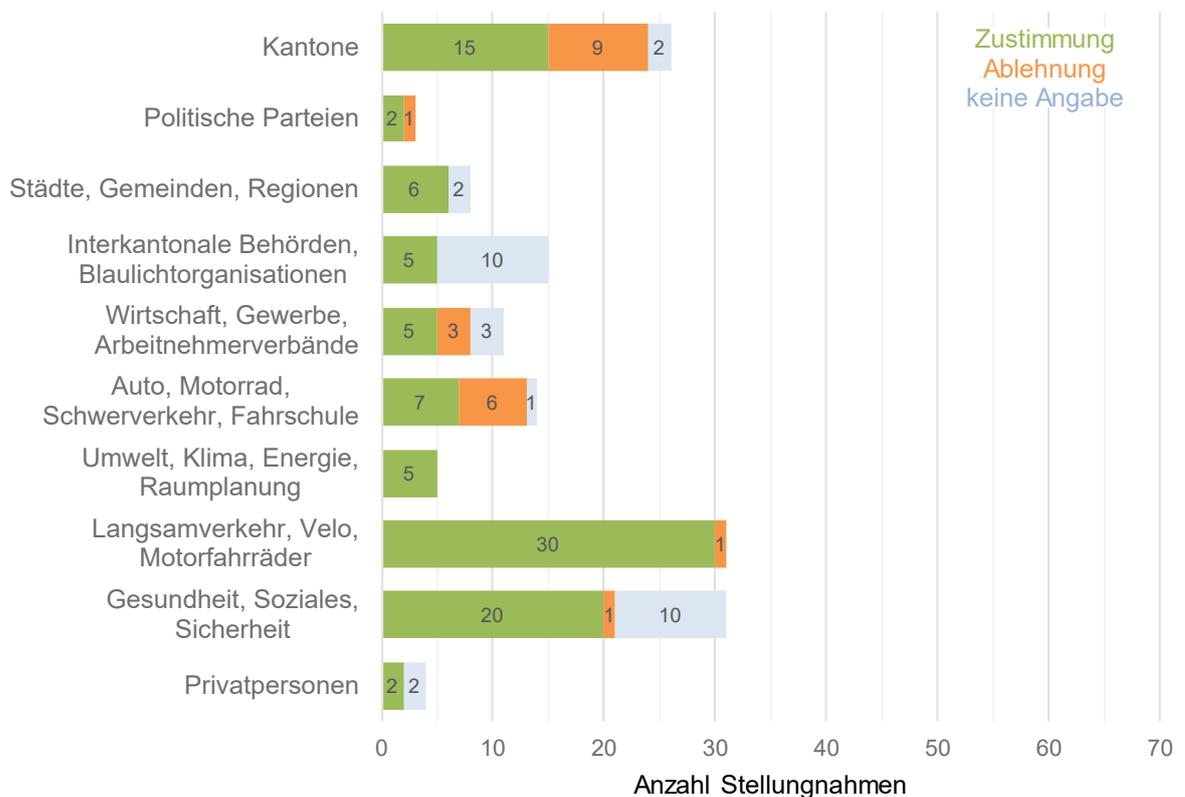
Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern verpflichten soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

Grundsätzliche Einschätzung

Teilnehmende nach Adressatenliste



Teilnehmende nach Themengruppe



Beurteilung, zentrale Aussagen und Anträge**Grundsätzliche Zustimmung** (in Fragebogen «Ja» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

ZH, BE, SZ, GL, BL, SH, AR, AI, SG, GR, TI, VD, VS, NE, GE, Grüne, SP, SAB, SGV (Gemeinde), SSV, SGB, 2rad, 2roues-Bike4-Artisans, ACVS, AefU, AllianzBewegung, Arbenz, AUFORUM, BennoBikes, BFU, CHACOMO, Ciclosport, CP, Cycla, Drift-Bike, dynaMot, Embrach, eMobility, Flyer, Freiburg (Stadt), Fussverkehr, Gähler, Greenpeace, Hägeli, HCP, Helios, Hermap, HuberTech, Infinity, IRAP, iwaz, KAPO-OW, KKPKS, KSSD, Kyburz, Levo, Mobil2, Motosuisse, moveme, Obst+Gemüse, ORS, ParksSwiss, Primebike, ProVelo, PublicHealth, Rehabil, RehaHilfen, RehaSys, Riese+Müller, RoadCross, SAHB, Schär, SchweizMobil, SML, Specialized, SSPH+, Stöckli, Sunel, SuterIndustries, SUVA, SVLT, SVS, SVSP, SwissCleantech, SwissCycling, TCS, VCS, Velociped, Velokonferenz, VeloLukas, Velosuisse, Veloteria, Velotrend, VfV, Wanderwege, ZSS, ZürcherUnterland

18.101	Benutzungspflicht von Verkehrsflächen im Bereich Langsamverkehr soll generell aufgehoben werden (z. B. Benutzungspflicht nicht bekannt, Fahrradfahrende suchen sich Verkehrsflächen mit ähnlicher Geschwindigkeit der Nutzenden), wobei gefährliche Strecken (z. B. Tunnel) mit Fahrverbot ausgeschlossen werden können (z. B. Signal 2.05: Verbot für Fahrräder und Motorfahrräder).	BE, VD
18.102	Situativ (z. B. Innerorts) ist flexible Trennung von langsamen und schnellen Verkehrsteilnehmenden sinnvoll.	BE
18.103	Aufhebung der Nutzungspflicht von Radwegen soll auch für Sportfahrräder gelten.	NE, Gähler
18.104	Benutzungspflicht von Radwegen soll wegen Geschwindigkeitsunterschieden aufgehoben werden.	TI
18.105	Benutzungspflicht von Radwegen für Fahrräder, Leicht-Motorfahrräder und Elektrostehroller ist aus Sicht Verkehrssicherheit nachvollziehbar, für Nutzende jedoch wenig intuitiv.	GE
18.106	Benutzungspflicht von Radwegen soll für alle Velofahrenden aufgehoben bzw. Aufhebung geprüft werden (z. B. einfachere Regelung, schnelle Rennvelos, Ausweichmanöver, schlechte Beleuchtung, Schnee, Blätter oder Unebenheiten auf Fahrbahn), wobei gefährliche Strecken (z. B. Tunnel) mit Fahrverbot ausgeschlossen werden können.	SP, SSV, SGB, AefU, Greenpeace, KSSD, Obst+Gemüse, SML, VCS
18.107	Benutzungspflicht von Radwegen soll für schnelle und schwere Motorfahrräder aufgehoben werden und Nutzung von Radwegen mit schweren Motorfahrrädern soll verboten werden.	Grüne
18.108	Trennung der verschiedenen Verkehrsarten führt zu Reduktion des Konfliktpotenzials.	SAB
18.109	Nutzung von Radwegen soll für schwere Motorfahrräder verboten sein.	SSV, Greenpeace, VCS
18.110	Einführung Signal «Velostrasse» inkl. Rechte und Pflichten soll geprüft werden (analog Regelung in vielen EU-Staaten).	SSV
18.111	Aufhebung der Nutzungspflicht von Radwegen kann zu Nutzungskonflikten führen (v. a. Innerorts fördert Entflechtung von schnellem und Langsamverkehr die Verkehrssicherheit).	ACVS, KAPO-OW, KKPKS
18.112	Aufhebung der Benutzungspflicht entlastet Radwege und macht Nutzung von schnellen und schweren Motorfahrrädern attraktiver.	SGV (Gemeinde), 2rad, AllianzBewegung, Cycla, Obst+Gemüse, ProVelo, PublicHealth, SML, SSPH+, SwissCycling
18.113	Nutzung von Radwegen soll für schnelle Motorfahrräder ab 30 km/h verboten sein.	Greenpeace, VCS
18.114	Auswirkung der aufgehobenen Radwegbenutzungspflicht auf Unfallgeschehen soll beobachtet und Regelung bei Bedarf angepasst werden.	BFU, CP
18.115	Benutzungspflicht von Radwegen soll generell aufgehoben, Nutzung mit schweren Motorfahrrädern verboten und Nutzung durch schnelle Motorfahrräder nur bis 25 km/h erlaubt werden (Fahrverbot für unerwünschte Fahrräder auf Radweg erfordert zusätzliche Signalisierung).	Fussverkehr
18.116	Signal «freiwilliger Radweg» oder «empfohlener Radweg» soll eingeführt werden (analog z. B. Österreich, Frankreich, Deutschland).	ProVelo, SwissCycling

18.117	Für Erlass eines benutzungspflichtigen Radwegs (Signale 2.60, 2.63 und 2.63.1) sollen Mindestanforderungen definiert werden.	SwissCycling
18.118	Schwere und schnelle Motorfahräder sollen auch auf Radstreifen von Benutzungspflicht befreit sein (nicht nur Radwege).	VfV
18.119	Nutzung von Radwegen soll für schnelle Motorfahräder ab 30 km/h und schwere Motorfahräder ab 250 kg verboten sein.	AefU
18.120	Signal «Gilt für alle Motorfahräder» soll eingeführt werden.	Arbenz
Grundsätzliche Ablehnung (in Fragebogen «Nein» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)		
LU, UR, OW, NW, FR, SO, BS, TG, JU, SVP, economiesuisse, SGV (Gewerbe), ACS, AGVS, AutoSchweiz, BFH-TI, DTC, elektromobil-E-mofa, FRS, L-drive, VFAS		
18.201	Benutzungspflicht von Radwegen Ausserorts für schnelle und schwere Motorfahräder trägt zu flüssigerem Verkehr und höherer Verkehrssicherheit bei (z. B. keine riskanten Überholmanöver).	LU, TG
18.202	Benutzungspflicht von Radwegen ist bei Allgemeinheit nicht bekannt, Fahrradfahrende benutzen den für sie bequemsten Weg.	SO
18.203	Benutzungspflicht von Radwegen soll für schnelle (unterschiedliche Gefahrensituationen) und schwere Motorfahräder (Infrastruktur nicht für Breite ausgelegt) differenziert betrachtet werden.	SO
18.204	Benutzungspflicht von Radwegen soll für alle Motorfahräder mit Kontrollschild aufgehoben werden (für alle leicht verständlich).	BS
18.205	Benutzungspflicht von Radwegen soll für schwere und schnelle Motorfahräder beibehalten werden.	NW
18.206	Breitere Fahrzeuge von mehr als 1 m und Kategorie «schwere Motorfahräder» werden abgelehnt (negative Auswirkung auf Verkehrssicherheit auf Radweg und Strasse).	UR
18.207	Trennung von langsamen und schnellen Verkehrsteilnehmenden soll situativ (z. B. Innerorts) flexibel geregelt werden können.	LU
18.208	Radwege dienen Sicherheit des Langsamverkehrs und Trennung vom motorisierten Verkehr (Konflikte vermeiden), wobei schnelle Fahr- und Motorfahräder auf Radwegen Rücksicht auf übrige Verkehrsteilnehmende nehmen müssen.	OW
18.209	Aufhebung der generellen Nutzungspflicht von Radwegen kann zu Missverständnissen führen.	FR
18.210	Nutzung von Radwegen soll für sämtliche Fahr- und Motorfahräder (insbesondere Lastenvelos) verpflichtend und Strasse grundsätzlich Automobilen und Motorrädern vorbehalten sein (Sicherheit Verkehrsteilnehmende, Verkehrsfluss).	SVP, economiesuisse, SGV (Gewerbe), ACS, AGVS, AutoSchweiz, DTC, elektromobil-E-mofa, FRS, L-drive, VFAS
18.211	Nutzungsrechte an Infrastruktur soll nicht an Unterkategorien des Langsamverkehrs ausgerichtet werden (Unterscheidung der verschiedenen Verkehrsmittel für Laien nicht nachvollziehbar).	economiesuisse
Anmerkung (ohne grundsätzliche Zustimmung oder Ablehnung)		
18.301	Benutzungspflicht von Radwegen soll für schnelle Motorfahräder aufgehoben und für schwere Motorfahräder beibehalten werden (Verkehrssicherheit).	AG
18.302	Aufhebung Benutzungspflicht von Radwegen für schnelle und schwere Motorfahräder wird begrüßt, Nutzung der Verkehrsflächen bzw. dazugehörige Signalisation soll jedoch differenziert geregelt werden (situativ Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmenden abwägen).	ZG
18.303	Benutzungspflicht von Radwegen soll für alle Motorfahräder und Elektro-Stehroller aufgehoben werden (Menschen mit Behinderung auf gemeinsamen Flächen des Fuss- und Veloverkehrs schützen).	HindernisfreieArchitektur, Procap, SBV

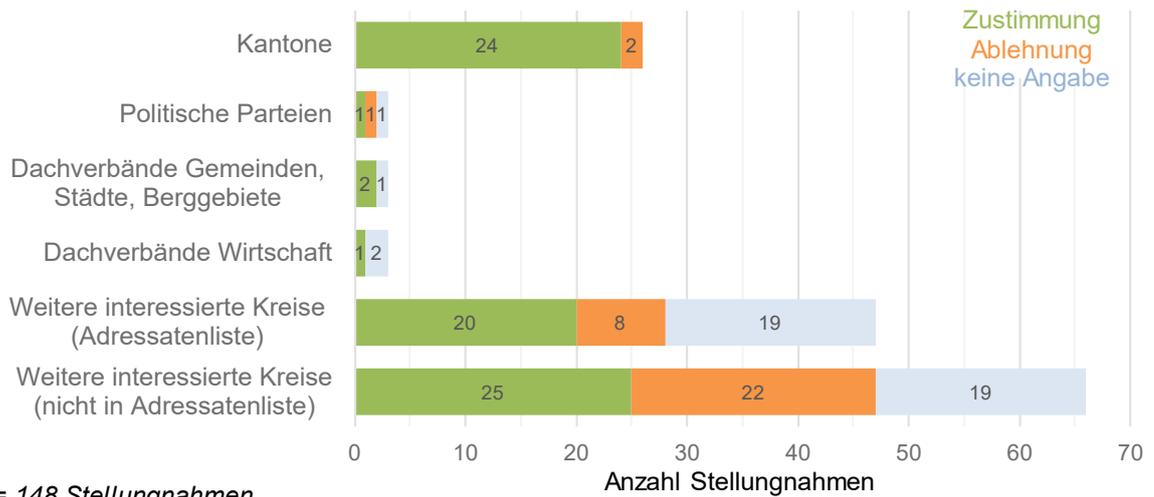
18.304	Nutzung von Radwegen soll für schwere Motorfahräder verboten und für schnelle Motorfahräder nur mit Geschwindigkeit bis 25 km/h gestattet sein.	SBV
18.305	Benutzungspflicht von Radwegen soll für alle Fahrräder (z. B. Rennräder) und Motorfahräder aufgehoben werden (Konflikte mit anderen Verkehrsteilnehmenden vermeiden, schnellere Velofahrende nicht auf Mischverkehrsfläche lenken).	SVI

3.3.4 Neuer Begriff «mehrspurige Motorfahräder ohne Tretpedale» (Frage 19)

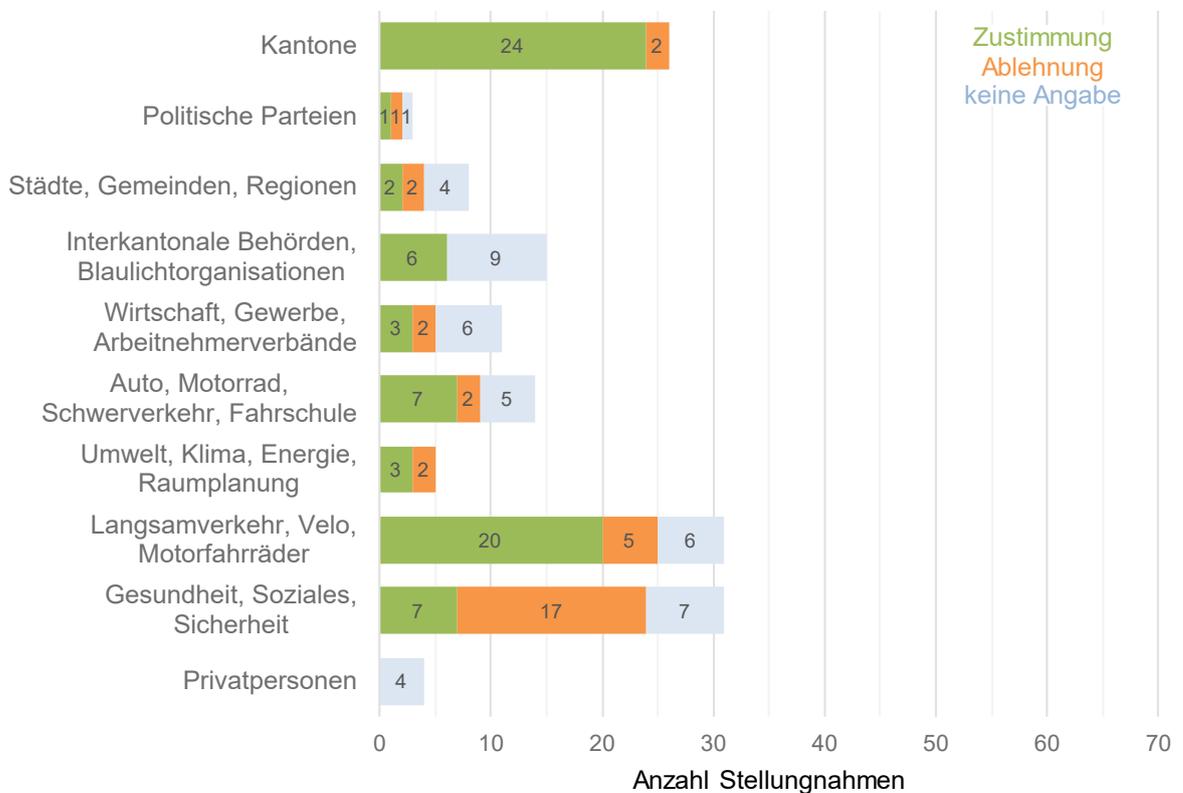
Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

Grundsätzliche Einschätzung

Teilnehmende nach Adressatenliste



Teilnehmende nach Themengruppe



Beurteilung, zentrale Aussagen und Anträge**Grundsätzliche Zustimmung** (in Fragebogen «Ja» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VS, NE, GE, JU, SP, SAB, SSV, SGB, 2rad, 2roues-Bike4-Artisans, ACVS, AllianzBewegung, ASA, AutoSchweiz, BennoBikes, Ciclosport, CP, Cycla, DriftBike, DTC, dynaMot, elektromobil-E-mofa, Flyer, FRS, Greenpeace, Hägeli, Infinity, IRAP, KAPO-OW, KKPKS, KSSD, L-drive, Primebike, ProVelo, PublicHealth, RehaHilfen, Riese+Müller, RoadCross, SML, Specialized, SSPH+, SuterIndustries, SVLT, SVSP, TCS, VCS, Velociped, Velokonferenz, VeloLukas, Velosuisse, Veloteria, Velotrend, VFAS

19.101	Elektrostehroller sollen aus Bewegungs- und Gesundheitssicht nicht priorisiert werden.	AllianzBewegung, PublicHealth, SSPH+
19.102	Gehbehinderten Personen sollen auf Fussverkehrsflächen verkehren können.	2rad, Cycla, ProVelo
19.103	Elektrobetriebene Fahrzeuge können auch ohne Pedale ausgestattet sein.	elektromobil-E-mofa
19.104	Kategorie der Fahrzeuge als Hilfsmittel («motorisierter Rollstuhl», «motorisierte Fahrhilfe») soll erhalten bleiben, ansonsten entfallen notwendige Hilfsmittel für gehbehinderte Personen (z. B. angekoppelte Zugeräte, Handy-Bikes mit Unterstützungsmotor).	Hägeli

Grundsätzliche Ablehnung (in Fragebogen «Nein» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

SO, VD, Grüne, AefU, Auforum, BFH-TI, Embrach, eMobility, Fussverkehr, Helios, Hermap, HindernisfreieArchitektur, HuberTech, iwaz, Kyburz, Levo, Medtech, moveme, ORS, Portmann, Procap, Rehabil, RehaSys, SAHB, Schär, Stöckli, Sunel, SunriseMedical, SVS, SwissCleantech, Vermeiren, ZSS, ZürcherUnterland

19.201	Kategorie der Fahrzeuge als Hilfsmittel («motorisierter Rollstuhl», «motorisierte Fahrhilfe») soll erhalten bleiben, ansonsten entfallen notwendige Hilfsmittel für gehbehinderte Personen (z. B. angekoppelte Zugeräte, Handy-Bikes mit Unterstützungsmotor).	Grüne, Auforum, Embrach, Fussverkehr, Hermap, HindernisfreieArchitektur, HuberTech, iwaz, Kyburz, Medtech, moveme, ORS, Procap, Rehabil, RehaSys, SAHB, Schär, Stöckli, Sunel, SunriseMedical, SVS, ZSS, ZürcherUnterland
19.202	Begriff «mehrspurige Motorfahräder ohne Tretpedale» ist schwer verständlich (Begriffe belassen).	SO
19.203	Begriffe «einspurig» oder «mehrspurig» sind schwer verständlich (konkretisieren).	VD
19.204	Unterscheidung von Hilfsmitteln für gehbehinderte Menschen und E-Stehrollern soll aus Gründen der Verkehrssicherheit erhalten bleiben (keine E-Stehroller auf Fussgängerfläche).	AefU

Anmerkung (ohne grundsätzliche Zustimmung oder Ablehnung)

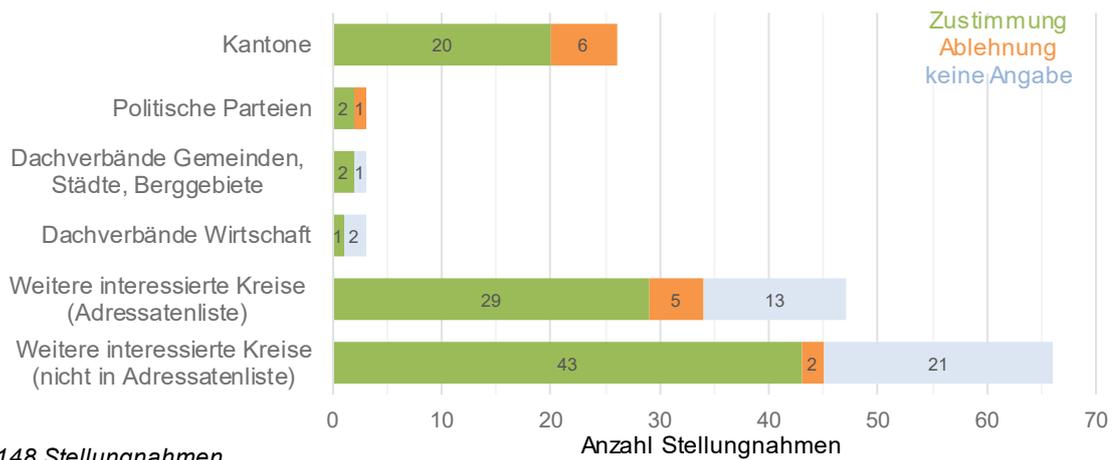
19.301	Behindertenfahrzeuge mit Pedalen sollen ebenfalls zugelassen sein.	Mobil2
19.302	Gesetzliche Bestimmungen bzw. Kategorisierung für E-Handbikes sind nicht ersichtlich bzw. sollen geklärt werden (z. B. Nutzung Radwege, technische Ausrüstung wie Licht, Helm, Bremssysteme).	SPS

3.3.5 Zugelassene Personenzahl bei Motorfahrrad- und Fahrradfahrenden (Frage 20)

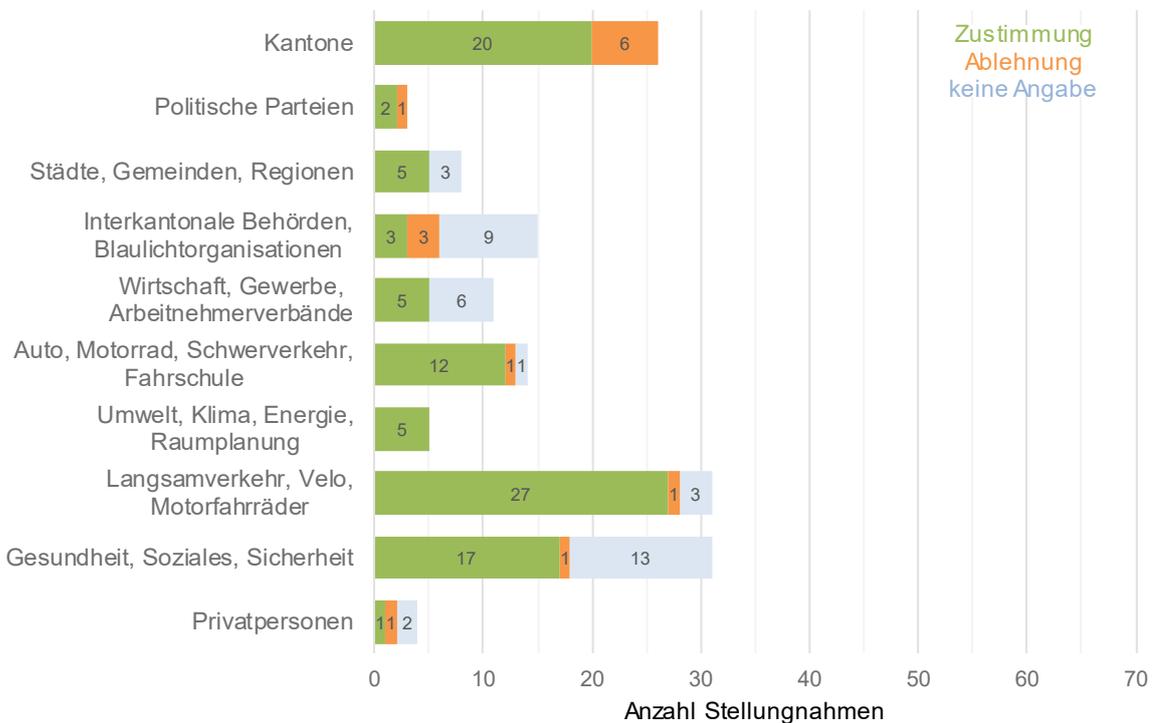
Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

Grundsätzliche Einschätzung

Teilnehmende nach Adressatenliste



Teilnehmende nach Themengruppe



Beurteilung, zentrale Aussagen und Anträge

Grundsätzliche Zustimmung (in Fragebogen «Ja» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)		
BE, SZ, OW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG, TI, VD, VS, GE, JU, Grüne, SP, SAB, SSV, SGB, 2rad, 2roues-Bike4-Artisans, ACS, AefU, AGVS, AllianzBewegung, ASA, Aforum, AutoSchweiz, BennoBikes, BFU, CHACOMO, Ciclosport, CP, Cycla, DriftBike, DTC, dynaMot, Embrach, eMobility, Flyer, Freiburg (Stadt), FRS, Gähler, Greenpeace, Hägeli, HCP, Helios, Hermap, HuberTech, Infinity, IRAP, KKPKS, Kyburz, Mobil2, Motosuisse, moveme, Obst+Gemüse, ORS, Primebike, ProVelo, PublicHealth, Rehabil, RehaSys, Riese+Müller, SAHB, Schär, SchweizMobil, Specialized, SSPH+, Stöckli, Sunel, SuterIndustries, SUVA, SVI, SVLT, SVS, SVSP, SwissCleantech, SwissCycling, TCS, VCS, Velociped, Velokonferenz, VeloLukas, Velosuisse, Veloteria, Velotrend, VFAS, VfV, ZSS, ZürcherUnterland		
20.101	Regelung soll auch für auch «schnelle Motorfahräder» und alle Anhänger angewendet werden.	BE
20.102	Kombination von Gewichtslimiten und freier Sitzplatzzahl soll angestrebt werden (reine Festlegung Gewichtslimite ist nicht zielführend), wobei Zuständigkeit für Bestimmung der Anzahl Sitzplätze der Platzzahlbestimmung und Begriff «geschützter Sitzplatz» noch zu klären sind.	BE
20.103	Bei schweren Motorfahrädern soll zulässige Anzahl Sitzplätze im Fahrzeugausweis erfasst werden, bei Leicht-Motorfahräder soll zulässige Anzahl der Mitfahrenden in VTS geregelt werden.	AG
20.104	Leicht-Motorfahräder können ohne Typengenehmigung und zulassungsfrei in Verkehr gesetzt werden, weshalb auch Produkte erhältlich sind, die den technischen Anforderungen nicht entsprechen.	AR
20.105	E-Fahrzeuge sollen aus Verkehrssicherheitsgründen einer Verkehrszulassung und einer Typengenehmigung unterstellt werden.	SSV, KKPKS
20.106	Anpassung erleichtert Mitnahme zusätzlicher Personen und schöpft Möglichkeiten der Fahrzeuge besser aus.	2rad, AllianzBewegung, Cycla, Greenpeace, ProVelo, PublicHealth, SSPH+, VCS
20.107	Für jedes beförderte Kind soll ein geschützter Sitzplatz mit geeignetem Rückhaltesystem vorhanden sein (in Gesetzestext zwischen «geschütztem» und «seiner Grösse entsprechendem» Sitzplatz unterscheiden).	BFU, DTC
20.108	Stabilität des Fahrzeugs ist für Verkehrssicherheit zentral und soll entsprechend berücksichtigt werden (z. B. Sicherheitssysteme).	SUVA
20.109	Begriff «Kinder» soll bezüglich Alterslimite oder Körpergrösse klar definiert werden (Rechtssicherheit, Umsetzung Grundgedanke, Harmonisierung mit EU-Recht).	BennoBikes, Ciclosport, DriftBike, dynaMot, Infinity, Primebike, Riese+Müller, Specialized, SuterIndustries, Velociped, VeloLukas, Veloteria, Velotrend
20.110	Erwachsene behinderte Personen sollen analog zu Kindern auch auf Nachlaufteilen mitfahren dürfen (wenn Pedale sitzend getreten oder erreicht werden).	AefU
Grundsätzliche Ablehnung (in Fragebogen «Nein» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)		
ZH, LU, UR, NW, GR, NE, SVP, ACVS, Arbenz, Fussverkehr, KAPO-OW, KSSD, L-drive, RoadCross		
20.201	Überprüfbarkeit wird erschwert (Überprüfung Platzzahlbeschränkung in Verbindung mit Fahrzeugkategorie ist einfacher).	UR, GR
20.202	Konstruierte Sitzflächen zum Mitfahren mehrerer Personen bei langsamen, nicht zulassungspflichtigen Motorfahrädern (E-Trendfahrzeuge) führt zu Unsicherheiten bei Behörden (Umsetzung) und Nutzenden.	LU, NW
20.203	Anzahl Mitfahrende (maximal 4 Personen) und notwendige Pedalpaare sollen in E-VTS Art. 215 Abs. 2 abschliessend geregelt werden (insbesondere für Kategorie Leicht-Motorfahräder).	LU, NW
20.204	E-Fahrzeuge sollen aus Verkehrssicherheitsgründen Verkehrszulassung und Typengenehmigung unterstellt werden (auf Leicht-Motorfahrädern ist neu Mitführen von zwei und mehr Personen möglich).	ZH, ACVS, KAPO-OW, KSSD
20.205	Erhöhung der Anzahl Sitzplätze wird aus Verkehrssicherheitsgründen abgelehnt.	ZH

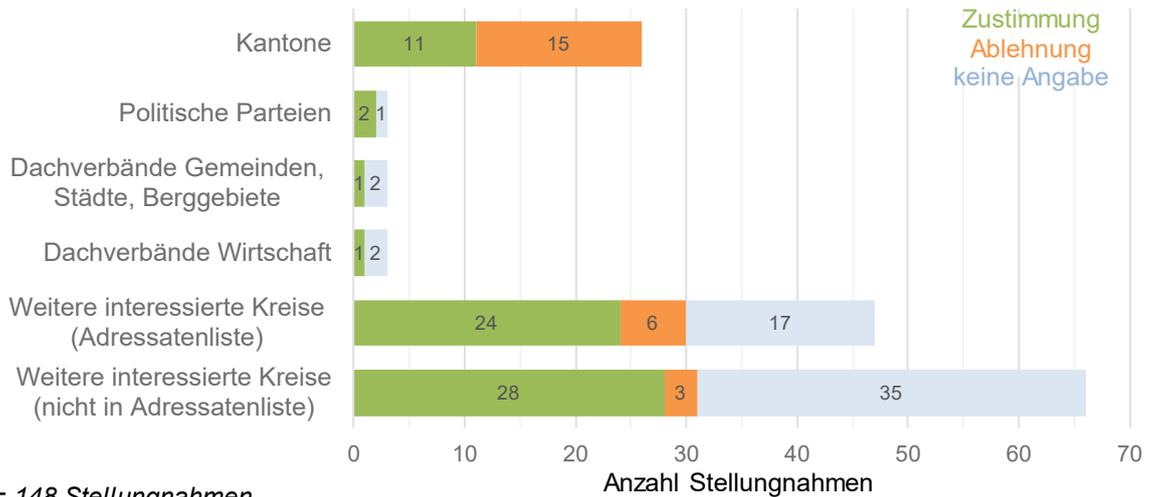
20.206	Platzzahl soll im Zulassungsdokument festgelegt werden.	NE
20.207	Formulierung der Kategorien in Artikel 63 VRV soll angepasst werden	NW
20.208	Nutz- und Sattellast stimmen oft nicht mit effektivem (geladenem) Gewicht überein.	RoadCross
20.209	Fahrräder und Motorfahrräder sollen nur zugelassen werden, wenn die Sitzplätze hintereinander liegen.	Arbenz

3.3.6 Zugelassene Anzahl geschützter Kinderplätze (Frage 21)

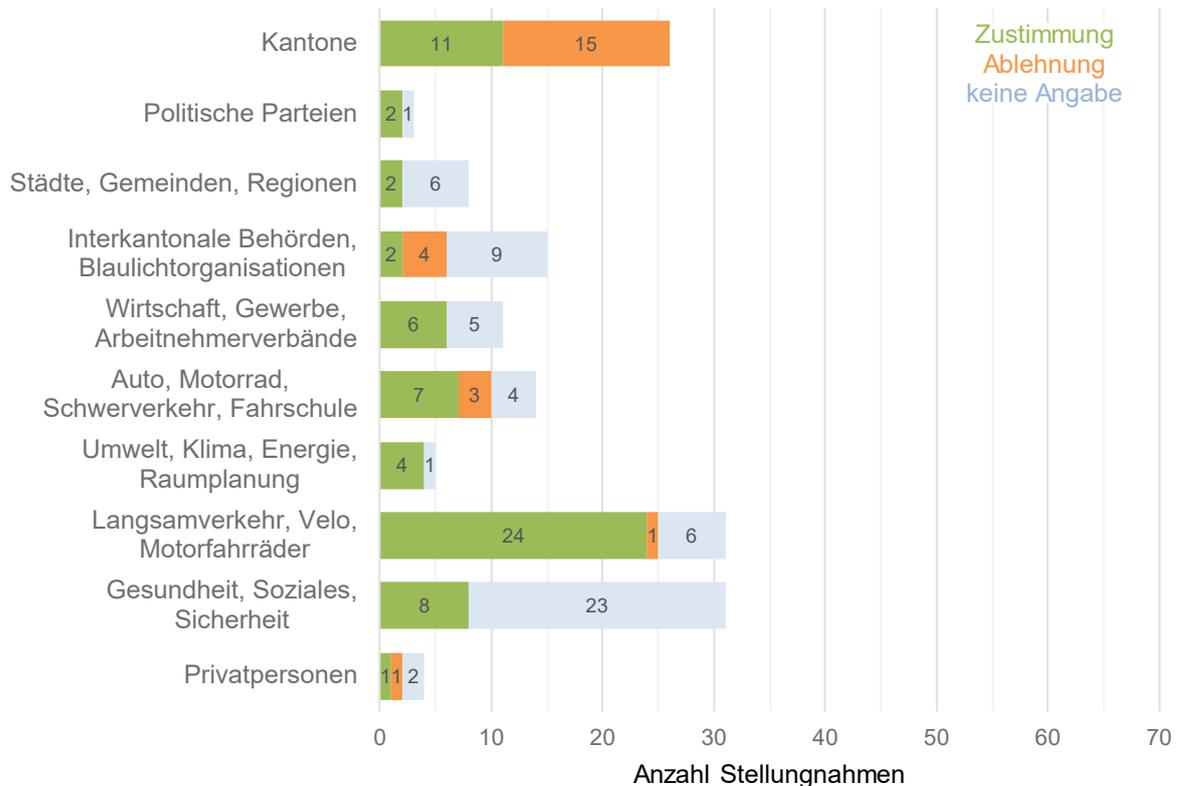
Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst d. E-VRV)?

Grundsätzliche Einschätzung

Teilnehmende nach Adressatenliste



Teilnehmende nach Themengruppe



Beurteilung, zentrale Aussagen und Anträge

Grundsätzliche Zustimmung (in Fragebogen «Ja» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

SZ, GL, SO, BS, BL, SH, AI, TG, VD, VS, GE, Grüne, SP, SAB, SGB, 2rad, 2roues-Bike4-Artisans, AefU, AllianzBewegung, ASA, AutoSchweiz, BennoBikes, BFH-TI, BFU, CHACOMO, Ciclosport, CP, Cycla, DriftBike, DTC, dynaMot, elektromobil-E-mofa, Flyer, Freiburg (Stadt), FRS, Fussverkehr, Gähler, Greenpeace, HCP, Infinity, IRAP, KSSD, Kyburz, Mobil2, Primebike, ProVelo, PublicHealth, Riese+Müller, RoadCross, Specialized, SSPH+, SuterIndustries, SUVA, SVI, SVLT, SwissCleantech, SwissCycling, TCS, VCS, Velociped, Velokonferenz, VeloLukas, Velosuisse, Veloteria, Velotrend, VFAS, VfV

21.101	Mit Kombination Kindersitz und Anhänger sollen weiterhin drei Kinder mitgeführt werden können.	SP, 2rad, AefU, AllianzBewegung, BennoBikes, Ciclosport, DriftBike, dynaMot, Flyer, Greenpeace, Infinity, Primebike, ProVelo, PublicHealth, Riese+Müller, Specialized, SSPH+, SuterIndustries, VCS, Velociped, Velokonferenz, VeloLukas, Velosuisse, Veloteria, Velotrend
21.102	Begriff «geschützter Sitzplatz» soll so präzisiert werden, dass Kindersitzplätze auf allen leichten, schnellen und schweren, in der EU zugelassenen Motorfahrrädern erlaubt sind (Art. 63 VRV, Art. 175 und 215 VTS).	SP
21.103	Begriffe «Kinder» und «geschützter Sitzplatz» sollen präzisiert werden und Sitzplatzzahl soll aufgrund der Anzahl verfügbarer «Einzelsitze» mit Sicherheitsgarantie der Hersteller festgelegt werden.	VD
21.104	Zuständigkeit für Festlegung der Anzahl Sitzplätze soll geklärt und bestimmt werden, wobei eine Ungleichbehandlung zwischen leichten Motorfahrrädern (Hersteller) und schweren Motorfahrrädern (Zulassungsbehörde) zu vermeiden ist.	VD
21.105	Entwicklung solcher Fahrzeuge soll mit Sensibilisierungsmassnahmen, Schulung und Überwachung des Unfallgeschehens einhergehen.	VD
21.106	Anzahl zulässige Plätze soll gesamtschweizerisch geregelt und in Fahrzeugausweise eingetragen werden können (ist derzeit nicht möglich).	VD
21.107	Änderung erleichtert Zugang zum Verkehrsmittel Velo.	SO
21.108	Überprüfbarkeit wird erschwert und Aufwand mit Wägen des Fahrzeugs ist unverhältnismässig gross (Überprüfung Platzzahlbeschränkung in Verbindung mit Fahrzeugkategorie ist einfacher).	KSSD
21.109	Für jedes beförderte Kind soll ein geschützter Sitzplatz mit geeignetem Rückhaltesystem vorhanden sein (in Gesetzestext zwischen «geschützttem» und «seiner Grösse entsprechendem» Sitzplatz unterscheiden).	BFU, DTC
21.110	Stabilität des Fahrzeugs ist für Verkehrssicherheit zentral und soll entsprechend berücksichtigt werden (z. B. Sicherheitssysteme).	SUVA
21.111	Mit schnellen und schweren Motorfahrrädern sollen bis zu drei Kindern auf geschützten Plätzen mitgeführt werden können.	BennoBikes, Ciclosport, DriftBike, dynaMot, Flyer, Infinity, Primebike, Riese+Müller, Specialized, SuterIndustries, Velociped, VeloLukas, Veloteria, Velotrend
21.112	Mit Anhängern sollen auf geeigneten Plätzen mehr als zwei Kinder mitgeführt werden können.	Velokonferenz
21.113	Aus Sicherheitsgründen soll Mitführen von Kindern nur mit Fahr- und Leicht-Fahrrädern und nur für 2-3 Kinder erlaubt sein, wobei die Kinder entweder nur auf Fahrzeug oder nur im Anhänger mitgeführt werden dürfen.	2roues-Bike4-Artisans
21.114	Mit Anhängern sollen auch erwachsene Personen mitgeführt werden können (maximales Gewicht muss eingehalten werden).	Gähler

Grundsätzliche Ablehnung (in Fragebogen «Nein» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

ZH, BE, LU, UR, OW, NW, ZG, FR, AR, SG, GR, AG, TI, NE, JU, ACS, ACVS, AGVS, Arbenz, KAPO-OW, KKPKS, L-drive, Obst+Gemüse, SVSP

21.201	Erhöhung Anzahl Sitzplätze wird aus Verkehrssicherheitsgründen abgelehnt.	ZH, OW, ZG, FR, AR, SG, TI, NE, ACS, AGVS, Arbenz, SVSP
21.202	Überprüfbarkeit wird erschwert und Aufwand mit Wägen des Fahrzeugs ist unverhältnismässig gross (Überprüfung Platzzahlbeschränkung in Verbindung mit Fahrzeugkategorie ist einfacher).	UR, GR, ACVS, KKPKS
21.203	Anzahl Mitfahrende (maximal 4 Personen) und notwendige Pedalpaare sollen in E-VTS Art. 215 Abs. 2 abschliessend geregelt werden (insbesondere für Kategorie Leicht-Motorfahrräder).	LU, NW
21.204	Anzahl Sitzplätze soll festgelegt werden.	JU
21.205	Anzahl geschützte Kinderplätze für Anhänger soll nur in Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) und nicht in Verkehrsregeln (VRV) geregelt werden (entsprechend Leicht-Motorfahrräder und Lastenfahrräder).	AG
21.206	Es soll präzisiert werden, dass die Bestimmungen nur für Fahrräder und nichtzulassungspflichtige Leichtmotorfahrräder gelten.	LU
21.207	Sitzplatzzahl soll anhand einer Kombination von Gewichtslimiten und freier Sitzplatzzahl festgelegt werden (auch für «schnelle Motorfahrräder» und Anhänger), wobei Begriff «geschützter Sitzplatz» noch zu definieren und Zuständigkeit für Festlegung der Anzahl Sitzplätze zu bestimmen sind.	BE
21.208	Anzahl Sitzplätze soll durch vorhandene Sitze (wie bisher) und nicht durch Gesamtgewicht festgelegt werden.	KKPKS
21.209	Maximale Anzahl geschützter Kinderplätze soll weder für Fahr- und Motorfahrräder noch für Anhänger beschränkt werden.	Obst+Gemüse
Anmerkung (ohne grundsätzliche Zustimmung oder Ablehnung)		
21.301	Städte sind unterschiedlicher Meinung (Flexibilisierung vs. Vollzug), wobei ein Anhänger inkl. 2 Plätzen für Kinder zusätzlich zum Personentransport auf dem Fahrrad/Motorfahrrad ermöglicht werden soll.	SSV

3.3.7 Mitführverbot von Personen bei Elektrotrottinetten (Frage 22)

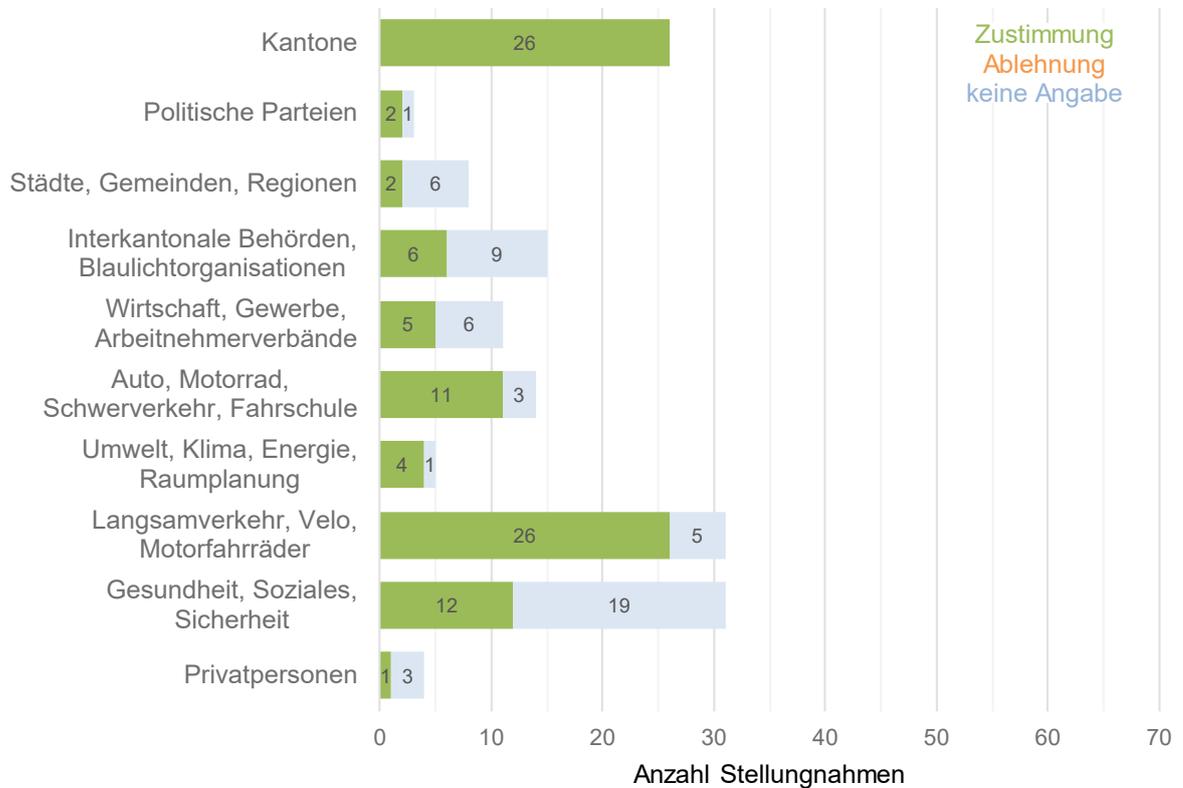
Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

Grundsätzliche Einschätzung

Teilnehmende nach Adressatenliste



Teilnehmende nach Themengruppe



Beurteilung, zentrale Aussagen und Anträge

Grundsätzliche Zustimmung (in Fragebogen «Ja» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, Grüne, SP, SAB, SSV, SGB, 2rad, 2roues-Bike4-Artisans, ACS, ACVS, AefU, AGVS, AllianzBewegung, Arbenz, ASA, AutoSchweiz, BennoBikes, BFH-TI, BFU, CHACOMO, Ciclosport, CP, Cycla, DriftBike, DTC, dynaMot, elektromobil-E-mofa, Flyer, FRS, Fussverkehr, Greenpeace, HCP, HindernisfreieArchitektur, Infinity, IRAP, KAPO-OW, KKPKS, KSSD, L-drive, Levo, Mobil2, Moto-suisse, Obst+Gemüse, Primebike, Procap, ProVelo, PublicHealth, Riese+Müller, RoadCross, SBV, SML, Specialized, SSPH+, Sunel, SuterIndustries, SUVA, SVLT, SVSP, SwissCleantech, SwissCycling, TCS, VCS, Velociped, Velokonferenz, VeloLukas, Velosuisse, Veloteria, Velotrend, VFAS, VfV

22.101	Auf Motorfahrrädern ohne Sitzgelegenheit (stehend gefahren) soll aus Verkehrssicherheitsgründen niemand mitgeführt werden.	BE, SO, GR, SSV, 2rad, AllianzBewegung, Cycla, DTC, Greenpeace, Hindernisfreie-Architektur, ProVelo, PublicHealth, SBV, SSPH+, VCS
22.102	Formulierung in Art. 63 Abs. 4 E-VRV ist treffend und abschliessend.	LU, NW
22.103	Regelung gilt bereits heute.	GE
22.104	Überlegen, ob Mitführen einer Person zwar verboten, aber nicht verfolgt werden soll (Auslastung Polizei).	VfV
22.105	Stabile Verbindung zum Fahrzeug (Lenk- oder Haltevorrichtung) soll vorhanden sein.	Arbenz

3.3.8 Übergangsfrist für Umteilung von Elektro-Rikschas (Frage 23)

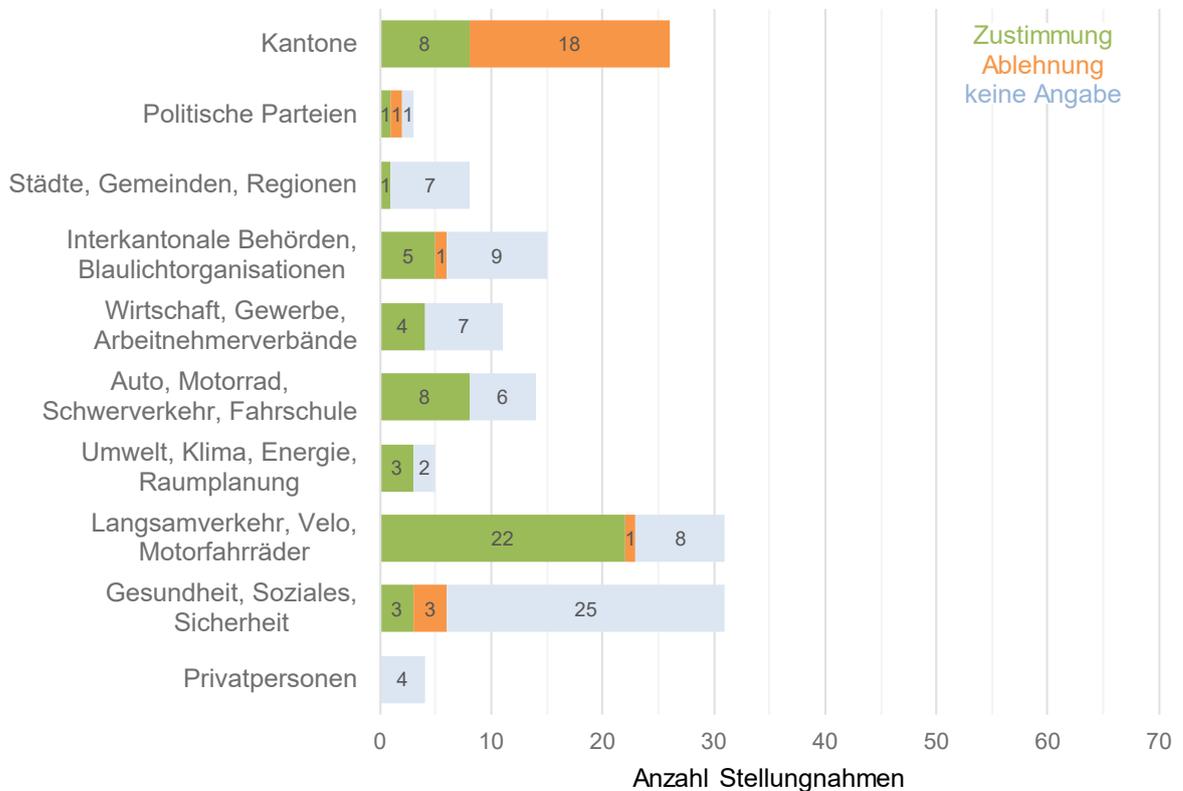
Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

Grundsätzliche Einschätzung

Teilnehmende nach Adressatenliste



Teilnehmende nach Themengruppe



Beurteilung, zentrale Aussagen und Anträge**Grundsätzliche Zustimmung** (in Fragebogen «Ja» angekreuzt bzw. entsprechend geäussert)

ZH, SZ, SO, BS, BL, SG, TI, GE, SP, SSV, SGB, 2rad, ACS, ACVS, AefU, AutoSchweiz, BennoBikes, Ciclosport, CP, Cycla, DriftBike, DTC, dynaMot, elektromobil-E-mofa, Flyer, FRS, Greenpeace, HCP, Infinity, KAPO-OW, KKPKS, KSSD, L-drive, Mobil2, Obst+Gemüse, Primebike, ProVelo, Riese+Müller, RoadCross, SML, Specialized, SuterIndustries, SVLT, SVSP, SwissCleantech, TCS, VCS, Velociped, Velokonferenz, VeloLukas, Velosuisse, [Veloteria](#), [Velotrend](#), [VFAS](#), [VfV](#)

23.101	Übergangsfrist soll verkürzt werden.	TI, ACVS, KKPKS
23.102	Übergangsfrist von 6 Jahren ist nicht nachvollziehbar (normal ist 5-Jahres-Rhythmus).	SG, SVSP
23.103	Elektro-Rikschas sollen bis 1.2 m breit sein dürfen.	2rad, AefU, BennoBikes, Ciclosport, DriftBike, dynaMot, Flyer, Infinity, Primebike, Riese+Müller, Specialized, SuterIndustries, Velociped, VeloLukas, Veloteria, Velotrend

Grundsätzliche Ablehnung (in Fragebogen «Nein» angekreuzt bzw. entsprechend geäussert)

BE, LU, UR, OW, NW, GL, ZG, FR, SH, AR, AI, GR, AG, TG, VD, VS, NE, JU, [Grüne](#), ASA, Fussverkehr, HindernisfreieArchitektur, Procap, SBV

23.201	Übergangsfrist soll auf 1 Jahr (GL: 2 Jahre) verkürzt werden.	BE, LU, UR, OW, NW, GL, ZG, AR, AG, TG
23.202	Es soll keine Übergangsregelung geben.	SH, AI, GR, VD, VS, NE, JU, ASA
23.203	Übergangsregelung wird bei Betroffenen Verwirrung stiften.	FR
23.204	Ausnahme für Elektro-Rikschas ist nicht nachvollziehbar (Ungleichbehandlung kann Akzeptanz bei Umsetzung der Vorlage schmälern).	Grüne
23.205	Benutzungspflicht für gemeinsame Rad-Gehwege soll für Elektro-Rikschas sofort entfallen (entsprechend anderer schwerer Motorfahräder).	Fussverkehr, HindernisfreieArchitektur, Procap, SBV

Anmerkung (ohne grundsätzliche Zustimmung oder Ablehnung)

23.301	Übergangsfrist soll verkürzt werden (keine Besitzstandwahrung für unbestimmte Verbote mit Erlaubnisvorbehalt).	Arbenz
--------	--	--------

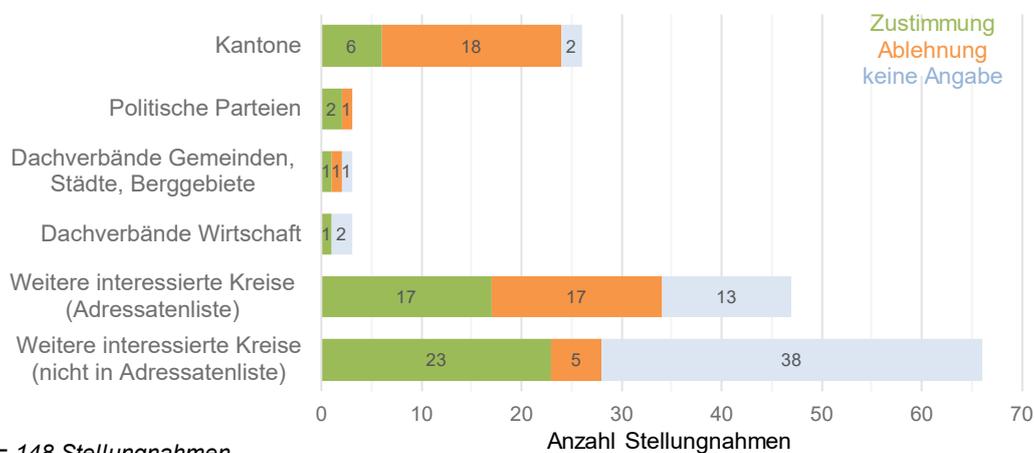
3.4 Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV)

3.4.1 Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (langsame E-Bikes) (Frage 24)

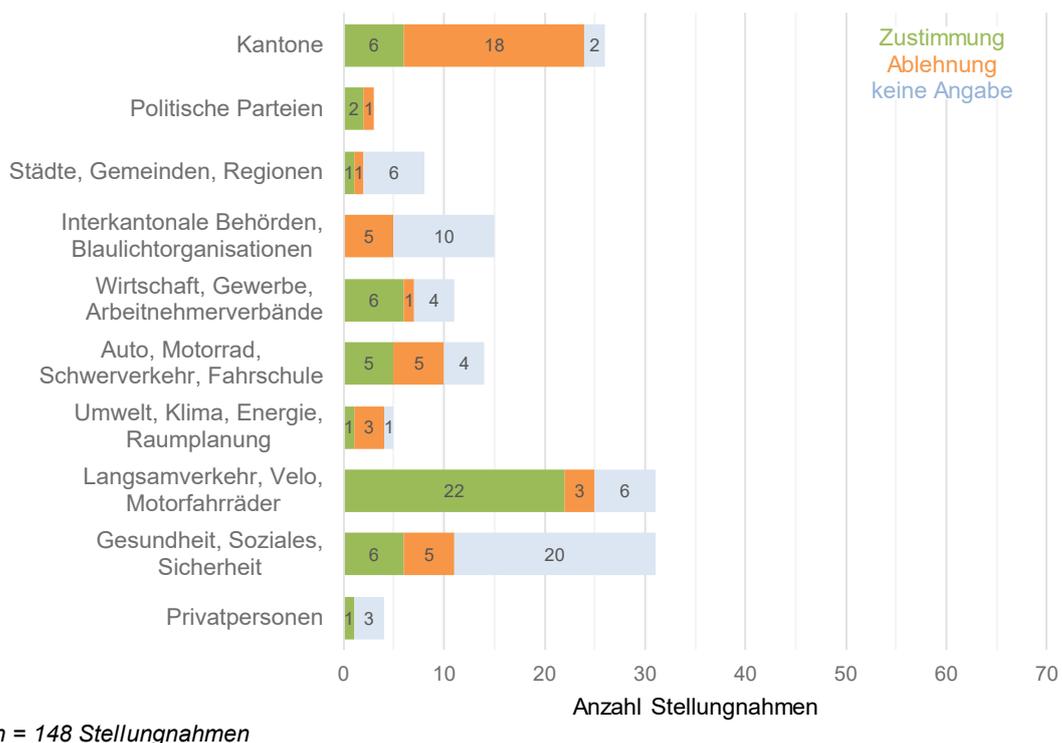
Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

Grundsätzliche Einschätzung

Teilnehmende nach Adressatenliste



Teilnehmende nach Themengruppe



Beurteilung, zentrale Aussagen und Anträge**Grundsätzliche Zustimmung** (in Fragebogen «Ja» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

SZ, GR, AG, TI, VS, JU, Grüne, SP, SAB, SGB, AllianzBewegung, Arbenz, BennoBikes, CHACOMO, Ciclosport, CP, DriftBike, DTC, dynaMot, Flyer, Fussverkehr, HCP, Infinity, IRAP, Mobil2, ParksSwiss, Primebike, ProVelo, PublicHealth, Riese+Müller, RoadCross, SchweizMobil, Specialized, SSPH+, STV, Sunel, SuterIndustries, SVI, SVLT, SwissCleantech, SwissCycling, TCS, Velociped, VeloLukas, Velosuisse, Veloteria, Velotrend, VFAS, VfV, Wanderwege

24.101	Bei Senkung des Mindestalters soll neue Regelung wissenschaftlich begleitet und bei überproportionalen Unfallzahlen angepasst werden.	Grüne
24.102	Anpassung bringt Mehrwert für Tourismus.	SAB, SchweizMobil, STV
24.103	Zusätzlich zu Begleitperson soll Helmpflicht eingeführt werden.	RoadCross, TCS
24.104	Massnahme wird aus Sicht der Bewegungs- und Gesundheitsförderung ausdrücklich begrüsst.	AllianzBewegung, PublicHealth, SSPH+
24.105	12-Jährige sollen auch ohne Aufsichtsperson und ohne Führerausweis Elektrovelos mit Tretunterstützung bis 25 km/h fahren dürfen.	BennoBikes, Ciclosport, DriftBike, dynaMot, Flyer, Infinity, Primebike, Riese+Müller, Specialized, SuterIndustries, Velociped, VeloLukas, Veloteria, Velotrend
24.106	Bei Senkung des Mindestalters soll Altersgrenze für Fahren auf dem Trottoir auf 10 Jahre gesenkt werden (keine 12-Jährige mit Motorfahrrad auf Trottoir).	Fussverkehr
24.107	Langsame Elektrovelos sollen motorlosen Velos möglichst gleichgestellt werden.	ProVelo
24.108	Bei Senkung des Mindestalters soll Prüfung für Leichtmotorfahrräder (Kat. M) ab 12 Jahren diskutiert werden.	SwissCycling
24.109	Alter der Aufsichtsperson soll auf mindestens 16 Jahre gesenkt werden.	Velosuisse
24.110	Gehbehinderte Kinder ab 12 Jahren sollen die Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung erhalten, um ohne Aufsicht zur Schule fahren zu können.	Mobil2
24.111	Bedingung der Beaufsichtigung soll präzisiert werden (Mitfahren der Aufsichtsperson auf Fahrrad oder Motorfahrrad).	Arbenz

Grundsätzliche Ablehnung (in Fragebogen «Nein» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

ZH, BE, LU, UR, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, SH, AR, AI, TG, VD, NE, GE, SVP, SSV, 2rad, 2roues-Bike4-Artisans, ACS, ACVS, AefU, AGVS, AutoSchweiz, BFU, elektromobil-E-mofa, FRS, Greenpeace, HindernisfreieArchitektur, KAPO-OW, KKPKS, KSSD, L-drive, Procap, SBV, SUVA, SVSP, VCS, Velokonferenz

24.201	Mindestalter soll aus Gründen der Verkehrssicherheit bei Kindern (z. B. fehlende kognitive Fähigkeiten, sinkende Velofahrkompetenz) und der Umsetzung und Kontrollierbarkeit der Beaufsichtigung (z. B. bei mehreren Kindern, auf Schulweg) nicht gesenkt werden.	ZH, BE, LU, UR, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, AR, AI, TG, NE, SVP, SSV, ACS, ACVS, AefU, AGVS, BFU, KAPO-OW, KKPKS, KSSD, SUVA, SVSP
24.202	Bei Senkung des Mindestalters soll Prüfung für Leichtmotorfahrräder (Kat. M) obligatorisch sein.	SO, SH, VD, elektromobil-E-mofa
24.203	Junge Teenager ohne Führerschein können schlechte Angewohnheiten entwickeln.	GE
24.204	Aktuelle Regelung (14 Jahre mit Führerschein Kat. M und 16 Jahre ohne Führerschein) würde noch unverständlicher.	GE
24.205	Bei Senkung des Mindestalters soll neue Regelung wissenschaftlich begleitet und bei überproportionalen Unfallzahlen angepasst werden.	Greenpeace, VCS
24.206	Aufgrund des hohen Unfallrisikos soll Helmpflicht eingeführt werden.	AutoSchweiz, FRS, L-drive
24.207	Führen von Motorfahrrädern im Alter zwischen 12 und 18 Jahren soll zwingend an einen Führerschein gebunden werden (unterschiedlicher Entwicklung und Fähigkeiten Rechnung tragen).	HindernisfreieArchitektur, Procap, SBV

24.208	Bei Senkung des Mindestalters soll Altersgrenze für Fahren auf dem Trottoir auf 10 Jahre gesenkt werden (keine 12-Jährige mit Motorfahrrad auf Trottoir).	HindernisfreieArchitektur, SBV
24.209	Alter Aufsichtsperson soll auf 16 Jahre gesenkt werden (Alternative: Zulassung ab 12 Jahren ohne Aufsichtsperson).	2rad
24.210	Mindestalter für langsame E-Bikes soll auf 14 Jahre festgelegt werden, mit Führerschein Kat. M und ohne Begleitpflicht (Verkehrssicherheit, 12-jährige sind strafbefreit).	Velokonferenz
Anmerkung (ohne grundsätzliche Zustimmung oder Ablehnung)		
24.301	Mindestalter soll aus Gründen der Verkehrssicherheit bei Kindern (z. B. fehlende kognitive Fähigkeiten, sinkende Velofahrkompetenz) und der Umsetzung und Kontrollierbarkeit der Beaufsichtigung (z. B. bei mehreren Kindern, auf Schulweg) nicht gesenkt werden.	SG
24.302	Mindestalter für langsame E-Bikes soll auf 14 Jahre ohne Begleitpflicht gesenkt werden (permanente Begleitung nicht durchsetzbar, schwer kommunizierbare Ungleichheiten).	BL
24.303	Administrativer Aufwand der Strassenverkehrsämter für Bewilligungen vorzeitiger Mofa-Prüfungen würde entfallen.	SG
24.304	Für Elektrorollstühle sollen keine Altersbeschränkungen gelten.	SKS-Rehab

3.4.2 Mindestalter für weitere Leicht-Motorfahräder beibehalten (Frage 25)

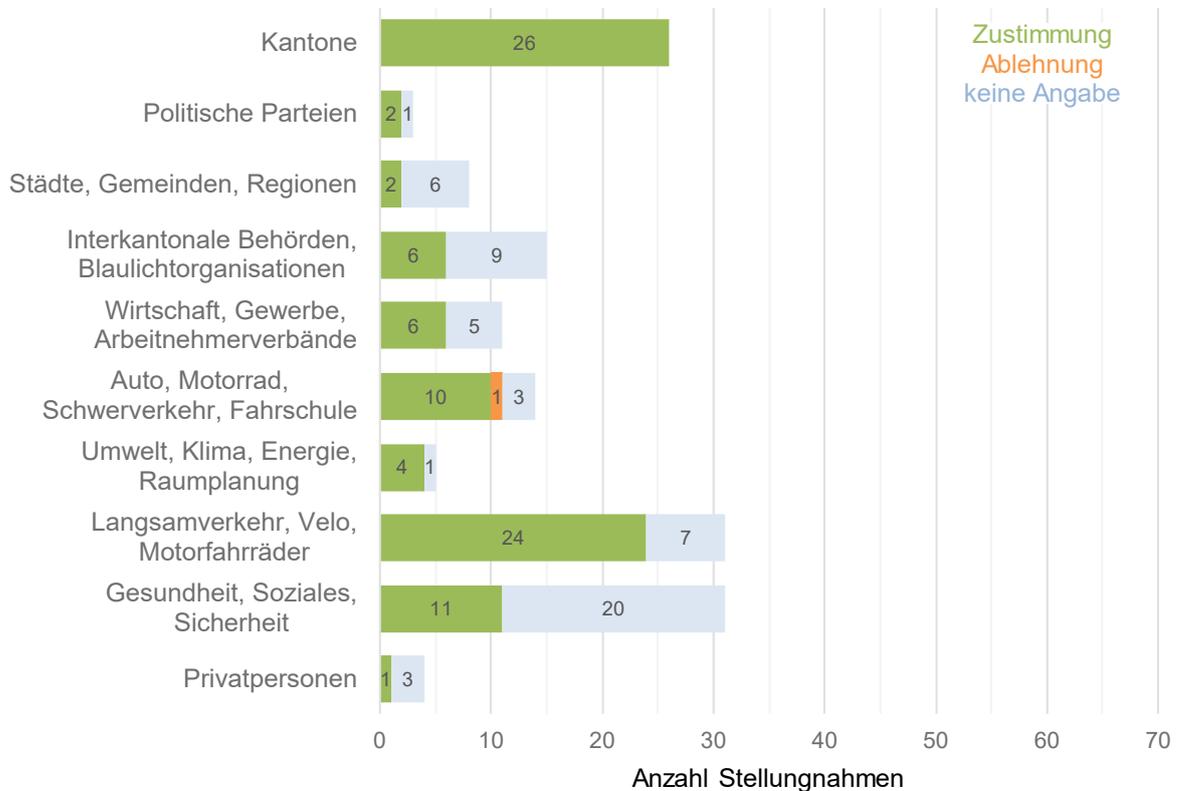
Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

Grundsätzliche Einschätzung

Teilnehmende nach Adressatenliste



Teilnehmende nach Themengruppe



Beurteilung, zentrale Aussagen und Anträge**Grundsätzliche Zustimmung** (in Fragebogen «Ja» angekreuzt bzw. entsprechend geäussert)

ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, Grüne, SP, SAB, SSV, SGB, 2rad, 2roues-Bike4-Artisans, ACS, ACVS, AefU, AGVS, AllianzBewegung, Arbenz, ASA, AutoSchweiz, BennoBikes, BFH-TI, BFU, CHACOMO, Ciclosport, CP, Cycla, DriftBike, DTC, dynaMot, elektromobil-E-mofa, Flyer, FRS, Fussverkehr, Greenpeace, HCP, HindernisfreieArchitektur, Infinity, IRAP, KAPO-OW, KKPKS, KSSD, L-drive, Mobil2, Motosuisse, Primebike, Procap, ProVelo, PublicHealth, Riese+Müller, RoadCross, SBV, Specialized, SSPH+, Sunel, SuterIndustries, SUVA, SVI, SVSP, SwissCleantech, SwissCycling, TCS, VCS, Velociped, Velokonferenz, VeloLukas, Velosuisse, Veloteria, Velotrend, VFAS, VfV

25.101	Senkung Altersgrenze wirkt sich negativ auf Verkehrssicherheit aus (z. B. fehlende kognitive Fähigkeiten, sinkende Velofahrkompetenz).	BE, AefU, Greenpeace, RoadCross, VCS
25.102	Für Kinder soll Fahren mit reinen Elektrofahrzeugen nicht erleichtert bzw. gefördert werden.	2rad, AllianzBewegung, Cycla, ProVelo, PublicHealth, SSPH+
25.103	Bei Personen unter 16 Jahren soll für alle Leicht-Motorfahrräder ein Führerschein Kat. M notwendig sein (unnötige und komplizierte Regelungen vermeiden).	Fussverkehr, SBV

Grundsätzliche Ablehnung (in Fragebogen «Nein» angekreuzt bzw. entsprechend geäussert)

SVLT

25.201	Unterschiedliche Anforderungen sollen vermieden werden, Argument «Tourismus» gilt auch für weitere Leicht-Motorfahrräder.	SVLT
--------	---	------

Anmerkung (ohne grundsätzliche Zustimmung oder Ablehnung)

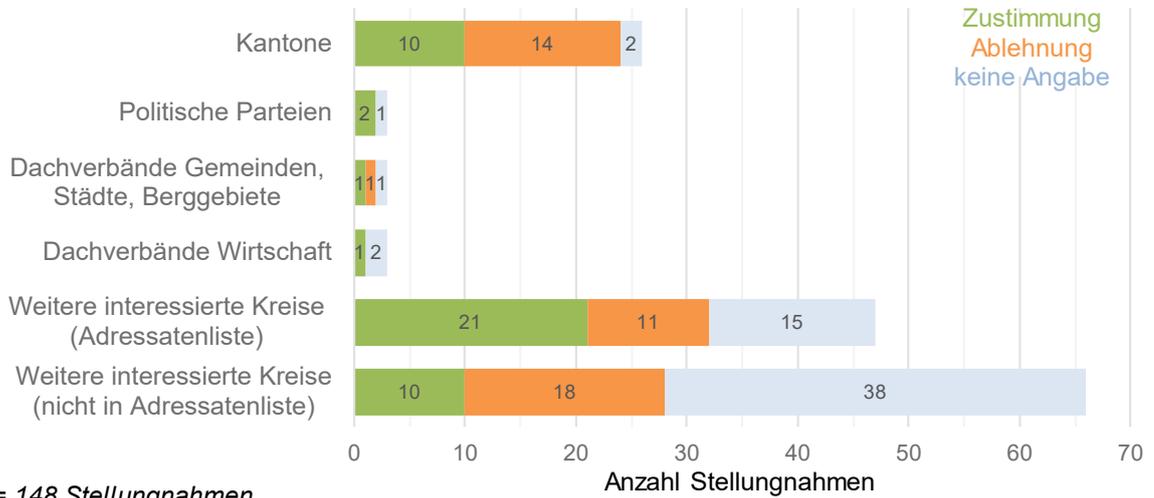
25.301	Für Elektrorollstühle soll es keine Altersbeschränkungen geben.	SKS-Rehab
--------	---	-----------

3.4.3 Mindestalter für Aufsichtspersonen (Frage 26)

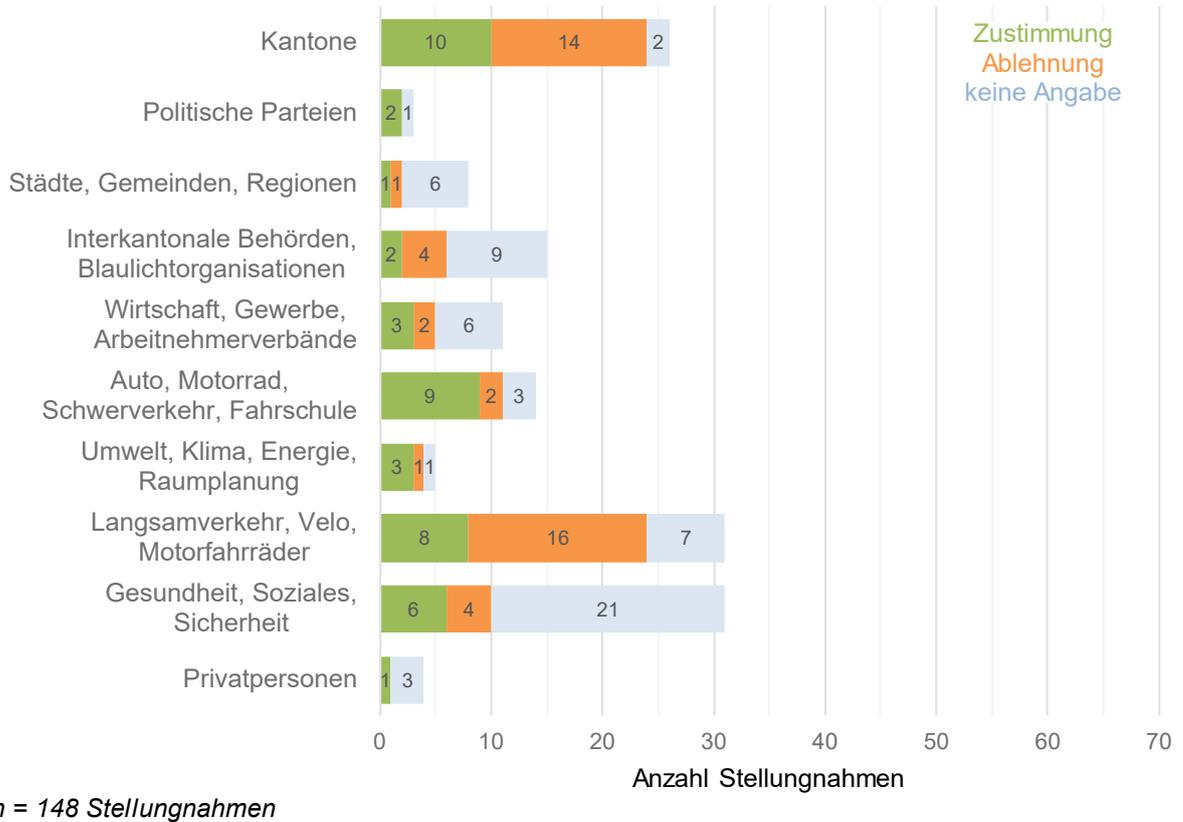
Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

Grundsätzliche Einschätzung

Teilnehmende nach Adressatenliste



Teilnehmende nach Themengruppe



Beurteilung, zentrale Aussagen und Anträge**Grundsätzliche Zustimmung** (in Fragebogen «Ja» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

SZ, OW, BL, AR, SG, GR, AG, TI, VS, JU, Grüne, SP, SAB, SGB, 2roues-Bike4-Artisans, ACS, Arbenz, ASA, AutoSchweiz, CHACOMO, CP, DTC, elektromobil-E-mofa, FRS, Fussverkehr, Greenpeace, HCP, HindernisfreieArchitektur, IRAP, L-drive, Mobil2, Motosuisse, Procap, RoadCross, SBV, Sunel, SVI, SVLT, SVSP, SwissCycling, TCS, VCS, VFAS, VfV, Wanderwege

26.101	Mindestalter für langsame E-Bikes soll nicht auf 12 Jahre gesenkt werden.	OW, AR, SG, SVSP
26.102	Aus Sicherheitsgründen ist dies sinnvoll.	Greenpeace, SwissCycling, VCS
26.103	Bei tieferem Mindestalter der Aufsichtsperson könnten Kinder Schulwege in Begleitung von älteren Kindern oder Jugendlichen mit E-Bike zurücklegen (ist aus Sicht Verkehrssicherheit problematisch).	Greenpeace, VCS
26.104	Kinder sollen im Strassenverkehr nicht durch Kinder beaufsichtigen werden.	Arbenz

Grundsätzliche Ablehnung (in Fragebogen «Nein» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

ZH, BE, LU, UR, GL, FR, SO, BS, SH, AI, TG, VD, NE, GE, SSV, 2rad, ACVS, AefU, AGVS, AllianzBewegung, BennoBikes, Ciclosport, DriftBike, dynaMot, Flyer, Infinity, KAPO-OW, KKPKS, KSSD, Primebike, ProVelo, PublicHealth, Riese+Müller, Specialized, SSPH+, SuterIndustries, SUVA, SwissCleantech, Velociped, Velokonferenz, VeloLukas, Velosuisse, Veloteria, Velotrend

26.201	Mindestalter für langsame E-Bikes soll nicht auf 12 Jahre gesenkt werden.	ZH, BE, LU, UR, GL, FR, SO, BS, AI, TG, NE, GE, ACVS, AGVS, KKPKS, KSSD, SUVA
26.202	Bei Senkung des Mindestalters soll Prüfung für Leichtmotorfahräder (Kat. M) obligatorisch sein.	SH, VD
26.203	Mindestalter der Aufsichtsperson soll auf 16 Jahre gesenkt werden.	2rad, AllianzBewegung, BennoBikes, Ciclosport, DriftBike, dynaMot, Flyer, Infinity, Primebike, ProVelo, PublicHealth, Riese+Müller, Specialized, SSPH+, SuterIndustries, SwissCleantech, Velociped, VeloLukas, Velosuisse, Veloteria, Velotrend
26.204	Bei tiefem Mindestalter der Aufsichtsperson würde Autorität durch Kinder und Jugendliche nicht akzeptiert (Altersgrenze nicht auf 12 Jahre senken).	AefU
26.205	Bei Senkung auf 12 Jahre soll Aufsichtsperson mindestens 23 Jahre alt sein, bei Senkung auf 14 Jahre soll keine Aufsicht notwendig sein.	Velokonferenz

Anmerkung (ohne grundsätzliche Zustimmung oder Ablehnung)

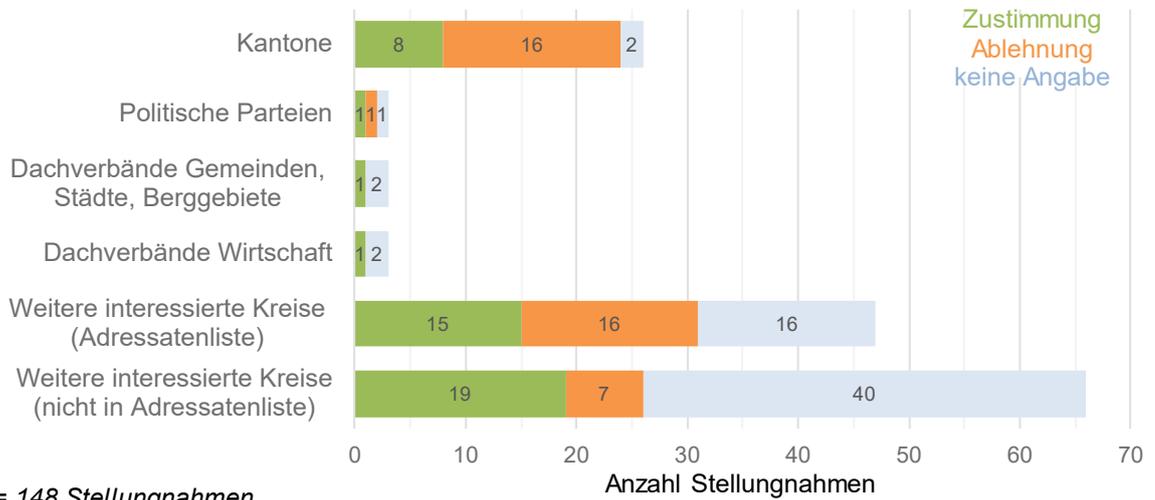
26.301	Mindestalter für langsame E-Bikes soll nicht auf 12 Jahre gesenkt werden.	NW, ZG, BFU
--------	---	-------------

3.4.4 Keine Helmpflicht vom 12-16 Altersjahr für langsame E-Bikes (Frage 27)

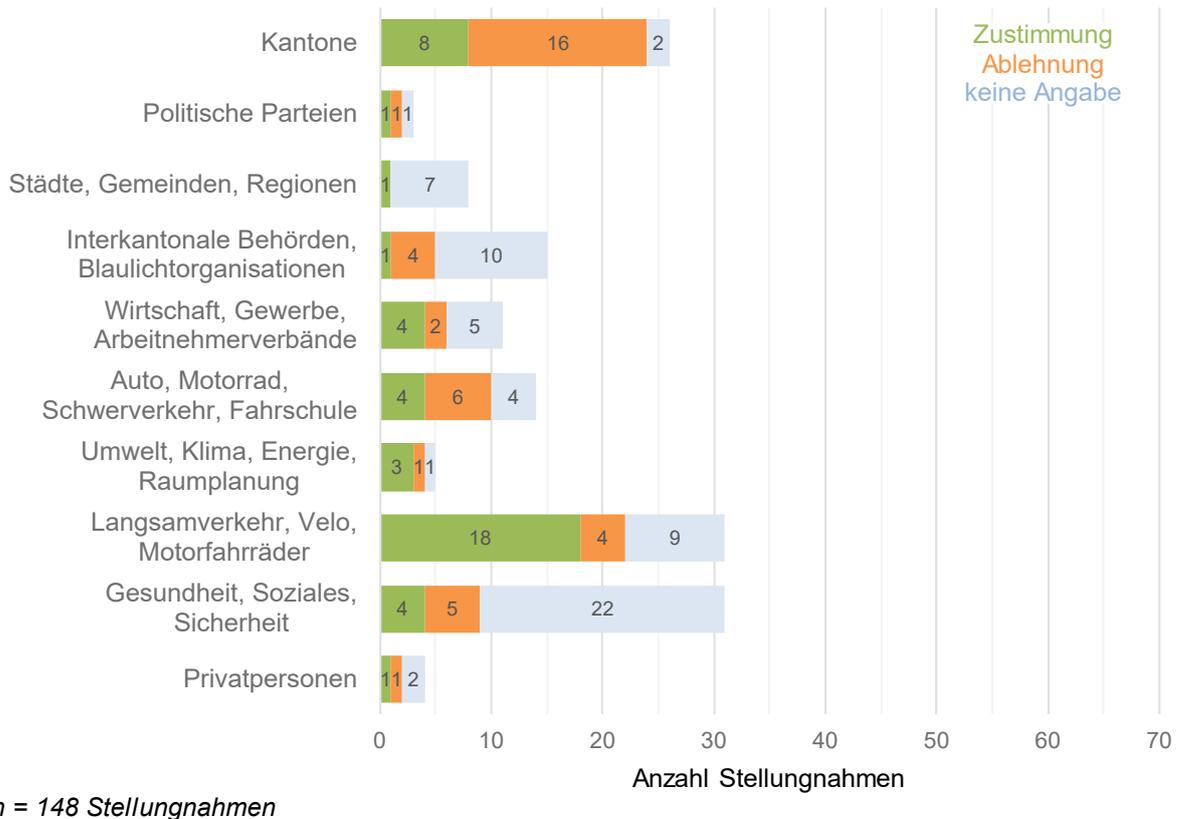
Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

Grundsätzliche Einschätzung

Teilnehmende nach Adressatenliste



Teilnehmende nach Themengruppe



Beurteilung, zentrale Aussagen und Anträge**Grundsätzliche Zustimmung** (in Fragebogen «Ja» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

LU, SZ, ZG, BL, AR, AI, TI, GE, SP, SAB, SGB, 2rad, AllianzBewegung, BennoBikes, Ciclosport, DriftBike, DTC, dynaMot, Flyer, Gähler, Greenpeace, Infinity, IRAP, KSSD, Motosuisse, Primebike, ProVelo, PublicHealth, Riese+Müller, SchweizMobil, Specialized, SuterIndustries, SVI, SVLT, SwissCleantech, SwissCycling, VCS, Velociped, Velokonferenz, VeloLukas, Velosuisse, Veloteria, Velotrend, VFAS, VFV

27.101	Für Leicht-Motorfahrräder soll generelle Helmpflicht eingeführt werden (Prävention, Verkehrssicherheit, schwerere Unfälle).	LU, TI
27.102	Entscheid für Helmtragen soll in Eigenverantwortung der erwachsenen Begleitperson getroffen werden (Helm grundsätzlich empfohlen).	BL, Greenpeace, ProVelo, VCS
27.103	Helmpflicht soll altersunabhängig geregelt werden (entweder für alle oder für niemanden).	AR, DTC
27.104	Regel ist breiter Öffentlichkeit nicht bekannt.	GE
27.105	Mindestalter für langsame E-Bikes soll nicht auf 12 Jahre gesenkt und ab 14 Jahren keine Helmpflicht vorgeschrieben werden (Selbstverantwortungsprinzip).	AI
27.106	Helmpflicht würde Nutzung von E-Bikes unattraktiver machen und Bike-Sharing behindern.	AllianzBewegung, PublicHealth
27.107	Es soll keine eigene Kategorie geschaffen werden.	SwissCycling
27.108	Helmpflicht für diese Altersgruppe wäre schwer zu kontrollieren und durchzusetzen.	BennoBikes, Ciclosport, DriftBike, dynaMot, Infinity, Primebike, Riese+Müller, Specialized, SuterIndustries, Velociped, VeloLukas, Veloteria, Velotrend

Grundsätzliche Ablehnung (in Fragebogen «Nein» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

ZH, BE, UR, OW, NW, GL, FR, SO, BS, SH, SG, GR, AG, TG, VD, NE, Grüne, 2roues-Bike4-Artisans, ACS, ACVS, AGVS, Arbenz, AutoSchweiz, BFH-TI, BFU, CP, eMobility, FRS, Fussverkehr, HCP, KAPO-OW, KKPKS, L-drive, Levo, Mobil2, Portmann, RoadCross, SUVA, SVSP, TCS

27.201	Bei Herabsetzung des Alters auf 12 Jahre für langsame E-Bikes soll Helmpflicht eingeführt werden (Verkehrssicherheit).	ZH, NW, FR, GR, AG, VD, NE, ACS, ACVS, KKPKS, TCS
27.202	Mindestalter für langsame E-Bikes soll nicht auf 12 Jahre gesenkt werden.	BE, UR, BS, TG
27.203	Für Leicht-Motorfahrräder soll generelle Helmpflicht eingeführt werden (Prävention, Verkehrssicherheit, schwerere Unfälle).	SH, SG, AGVS, AutoSchweiz, BFU, FRS, Fussverkehr, L-drive, RoadCross, SUVA, SVSP
27.204	Aufgrund der Verkehrssicherheit (hohes Unfallrisiko) soll nicht auf Helmpflicht verzichtet werden.	OW, GL, SO, Arbenz, CP
27.205	Insbesondere junge Menschen sollen sich an Helmtragen gewöhnen, dann ist es später eine Selbstverständlichkeit.	UR
27.206	Helmragequote ist Frage der Verkehrskultur und nicht der gesetzlichen Vorschriften.	SO
27.207	Entscheid für Helmtragen soll in Eigenverantwortung der erwachsenen Begleitperson getroffen werden (Helm grundsätzlich empfohlen).	Grüne
27.208	Helmpflicht soll für alle Fahrradfahrende gelten.	RoadCross

Anmerkung (ohne grundsätzliche Zustimmung oder Ablehnung)

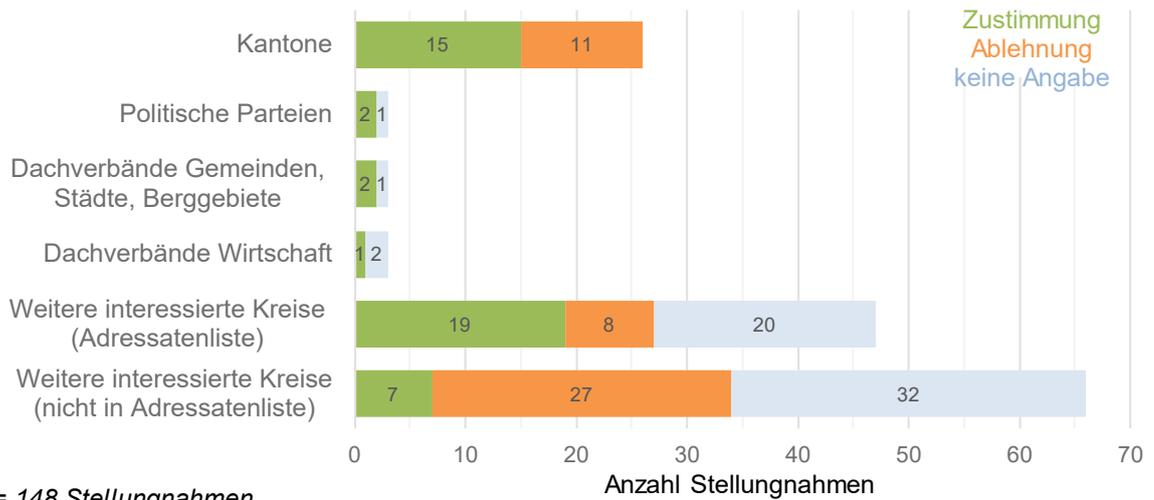
27.301	Städte sind unterschiedlicher Meinung (z. T. keine vorgeschriebene Helmpflicht ab 14 statt 12 Jahren, Helmpflicht ist sinnvolle Sicherheitsmassnahme).	SSV
--------	--	-----

3.4.5 Keine Führerausweispflicht für gehbehinderte Personen für «motorisierte Rollstühle» (Frage 28)

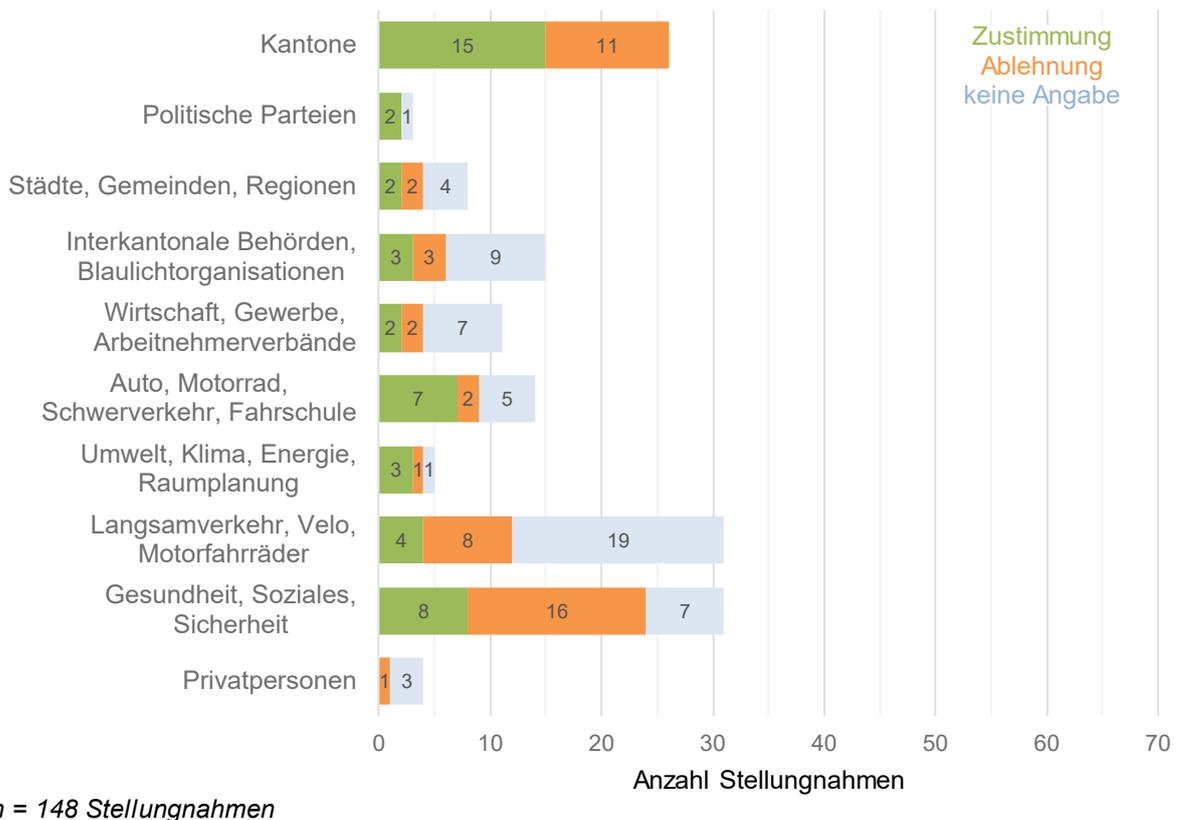
Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

Grundsätzliche Einschätzung

Teilnehmende nach Adressatenliste



Teilnehmende nach Themengruppe



Beurteilung, zentrale Aussagen und Anträge**Grundsätzliche Zustimmung** (in Fragebogen «Ja» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

ZH, SZ, OW, GL, FR, BL, SH, AR, AI, SG, GR, TG, TI, VS, NE, Grüne, SP, SAB, SSV, SGB, AefU, AGVS, ASA, AutoSchweiz, BFU, CP, DTC, FRS, Fussverkehr, Greenpeace, HCP, KSSD, L-drive, Levo, Medtech, Mobil2, RehaHilfen, RoadCross, Sunrise-Medical, SVLT, SVSP, TCS, VCS, Velokonferenz, Vermeiren, VFAS

28.101	Begriff «gehbehinderte Personen» bzw. Grad der eingeschränkten Mobilität soll präzisiert werden.	FR, AefU
28.102	Beschränkung auf Menschen mit Gehbehinderung greift zu kurz und Abschaffung der Kategorie «motorisierte Rollstühle» führt zu Problemen in der Praxis (z. B. Kriterien und Feststellen von «Gehbehinderung», eingeschränkte und ältere Personen ohne Gehbehinderung, ausländische Gäste die Hilfsmittel benötigen, Prüfung Kat. M bei altersbedingtem Entzug Autofahrerlaubnis).	Grüne, Fussverkehr
28.103	Ob eine Person gehbehindert ist oder nicht, lässt sich bei Verkehrskontrolle nur schwer überprüfen (Eintrag in Fahrzeugausweis oder Mitführen von ärztlichem Zeugnis erleichtert Vollzug).	SSV, KSSD
28.104	Aus Sicht der Verkehrssicherheit sollen beeinträchtigte Personen nicht privilegiert sein bzw. soll keine Ungleichbehandlung geschaffen werden (Führerausweis Kat. M für alle Personen erforderlich).	KSSD
28.105	Zugang zu dieser Fahrzeug-Sub-Kategorie soll im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) vereinfacht werden.	BFU
28.106	Aufhebung Führerausweispflicht soll nur bis 20 km/h gelten.	SunriseMedical

Grundsätzliche Ablehnung (in Fragebogen «Nein» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

BE, LU, UR, NW, ZG, SO, BS, AG, VD, GE, JU, 2roues-Bike4-Artisans, ACVS, Arbenz, Aforum, BFH-TI, elektromobil-E-mofa, Embrach, eMobility, Hägeli, Helios, Hermap, HindernisfreieArchitektur, HuberTech, iwaz, KAPO-OW, KKPKS, Kyburz, moveme, Obst+Gemüse, ORS, Procap, Rehabil, RehaHuus, RehaSys, SAHB, SBV, Schär, SKS-Rehab, SML, Stöckli, Sunel, SVS, SwissCleantech, ZSS, ZürcherUnterland

28.201	Aus Sicht der Verkehrssicherheit sollen beeinträchtigte Personen nicht privilegiert sein bzw. soll keine Ungleichbehandlung geschaffen werden (Führerausweis Kat. M für alle Personen erforderlich).	LU, UR, NW, ZG, SO, AG, VD, ACVS, Arbenz, KAPO-OW, KKPKS
28.202	Ob eine Person gehbehindert ist oder nicht, lässt sich bei Verkehrskontrolle nur schwer überprüfen (Eintrag in Fahrzeugausweis oder Mitführen von ärztlichem Zeugnis erleichtert Vollzug).	LU, NW, BS, VD, ACVS, KAPO-OW, KKPKS
28.203	Aus Sicht der Verkehrssicherheit sollen beeinträchtigte Personen nicht privilegiert sein bzw. soll keine Ungleichbehandlung geschaffen werden (Führerausweis Kat. M für alle Personen oder aufgrund geringem Gefährdungspotentials prüfungsfreie Regelung).	BE
28.204	Gehbehinderte Personen sollen motorisierten Rollstuhl auf Trottoir und in Fussgängerzonen im Schritttempo fahren dürfen (Kontrolle anhand von ärztlichem Zeugnis).	AG
28.205	Regelung führt zu unerklärlicher Ungleichbehandlung, für beeinträchtigte Personen sind schwere Motorfahräder nicht notwendig.	GE
28.206	In spezifischen Fällen soll zuständige Behörde den Führerschein anhand von ärztlichem Zeugnis erteilen können.	VD
28.207	Beschränkung auf Menschen mit Gehbehinderung greift zu kurz und Abschaffung der Kategorie «motorisierte Rollstühle» führt zu Problemen in der Praxis (z. B. Kriterien und Feststellen von «Gehbehinderung», eingeschränkte und ältere Personen ohne Gehbehinderung, ausländische Gäste die Hilfsmittel benötigen, Prüfung Kat. M bei altersbedingtem Entzug Autofahrerlaubnis).	Aforum, Hägeli, Hermap, HindernisfreieArchitektur, HuberTech, Kyburz, moveme, ORS, Procap, Rehabil, RehaHuus, RehaSys, SAHB, SBV, Schär, Stöckli, Sunel, SVS, SwissCleantech, ZSS
28.208	Um Potenzial von ökologischen und ökonomischen Lastenvelos auszuschöpfen, braucht die urbane Güterlogistik flexible Lösungen und tiefe bürokratische Hürden (z. B. kein Führerausweis für sämtliche Fahrzeuge bis 25 km/h, Alternative für «motorisierte Rollstühle»).	Embrach, Obst+Gemüse, SML, SwissCleantech, ZürcherUnterland

28.209	Ab 14 Jahren soll Führerausweis Kat. M und ab 16 Jahren kein Führerausweis erforderlich sein.	elektromobil-E-mofa
28.210	Für Elektrorollstühle sollen keine Altersbeschränkungen gelten	SKS-Rehab

3.4.6 Kein schweizerischer Führerausweis für Verkehrsexperten und -expertinnen erforderlich (Frage 29)

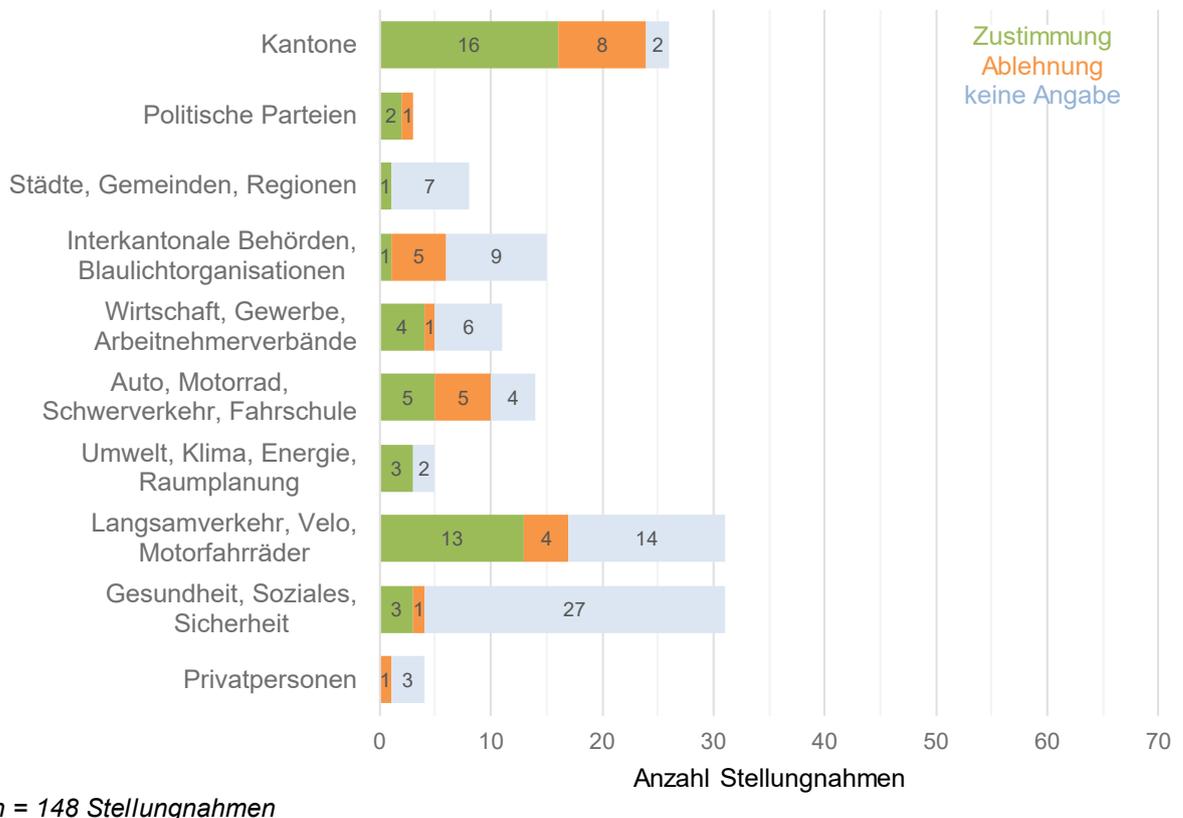
Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

Grundsätzliche Einschätzung

Teilnehmende nach Adressatenliste



Teilnehmende nach Themengruppe



Beurteilung, zentrale Aussagen und Anträge**Grundsätzliche Zustimmung** (in Fragebogen «Ja» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

SZ, OW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, VS, GE, Grüne, SP, SSV, SGB, SGV (Gewerbe), AefU, ASA, BennoBikes, BFU, Ciclosport, CP, DriftBike, DTC, dynaMot, Greenpeace, Infinity, Mobil2, Motosuisse, Primebike, Riese+Müller, Specialized, SuterIndustries, SVLT, SwissCleantech, TCS, VCS, Velociped, VeloLukas, Veloteria, Velotrend, VFAS, VfV

29.101	Änderung ist bei ausländischen Grenzgänger-Verkehrsexperten sinnvoll.	AI
29.102	Erforderliche Fachkenntnisse der Verkehrsexperten zur Abnahme der Schweizer Führerprüfung können auch ohne spezifisch schweizerischen Führerausweis verfügbar sein.	SH
29.103	Mehrheit der Städte unterstützt die Abnahme von Fahrzeug- und Führerprüfungen ohne schweizerischen Führerausweis, eine Minderheit lehnt dies ab, weil Expertinnen und Experten mit schweizerischem Verkehrsrecht vertraut sein sollen, Frist von drei Jahren könnte jedoch gekürzt oder aufgehoben werden.	SSV
29.104	Keine Qualitätsminderung zu erwarten, reduziert Fachkräftemangel.	SGV (Gewerbe)
29.105	Wissen der Expertinnen und Experten über schweizerisches Verkehrsrecht soll durch Prüfung sichergestellt werden (z. B. asa-interner Test).	BFU

Grundsätzliche Ablehnung (in Fragebogen «Nein» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

ZH, BE, UR, NW, TI, VD, NE, JU, SVP, 2roues-Bike4-Artisans, ACS, ACVS, AGVS, Arbenz, AutoSchweiz, BFH-TI, elektromobil-E-mofa, FRS, Fussverkehr, KAPO-OW, KKPKS, KSSD, L-drive, SBV, Sunel, SVSP

29.201	Wissen der Expertinnen und Experten über schweizerisches Verkehrsrecht (z. B. länderspezifische Fahrweise, Regeln und Umgang im Strassenverkehr) soll durch schweizerischen Führerschein sichergestellt werden.	UR, NW, JU, SVP, ACS, AGVS, Arbenz, AutoSchweiz, elektromobil-E-mofa, FRS, L-drive, SVSP
29.202	Schweizerischer Führerausweis soll Grundvoraussetzung sein, aber Frist von drei Jahren könnte gekürzt oder aufgehoben werden (Massnahme gegen Fachkräftemangel).	ZH, BE, ACVS, KAPO-OW, KKPKS, KSSD
29.203	Kontrolle der Anforderung «ohne während dieser Zeit eine verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften begangen zu haben» ist problematisch (z. B. abweichende Vorschriften in Nachbarländern, fehlender Einblick in ausländische Massnahmenregister, Entzug im Ausland, medizinische Tests, Anfragen nicht immer möglich).	BE, UR, VD
29.204	Zulassung ausländischer Führerausweise kann zu Ungleichbehandlung gegenüber Personen mit inländischen Führerausweisen führen.	BE, VD
29.205	Entscheidung über Tragbarkeit von zukünftigen Mitarbeitenden soll Arbeitgebenden (Strassenverkehrsämter, Motorfahrzeugkontrolle) übertragen werden (ohne Kontrolle von Anforderungen).	UR
29.206	Kantonales Gesetz über öffentlichen Dienst erlaubt keinen Wohnsitz im Ausland.	NE
29.207	Kat. B oder C kann auf Kat. B reduziert werden (niemand besitzt Kat. C ohne Kat. B).	UR
29.208	Expertinnen und Experten sollen auf Verkehrsregeln hingewiesen werden, die bei der Ausbildung der Lenkenden oft vergessen gehen (z. B. Menschen mit Sehbehinderung Vortritt gewähren, wenn Fahrbahnquerung durch Hochhalten des weissen Stocks angezeigt wird).	SBV

Anmerkung (ohne grundsätzliche Zustimmung oder Ablehnung)

29.301	Kontrolle der Anforderung «ohne während dieser Zeit eine verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften begangen zu haben» ist problematisch (z. B. abweichende Vorschriften in Nachbarländern, fehlender Einblick in ausländische Massnahmenregister, Entzug im Ausland, medizinische Tests, Anfragen nicht immer möglich).	LU
29.302	Entscheidung über Tragbarkeit von zukünftigen Mitarbeitenden soll Arbeitgebenden (Strassenverkehrsämter, Motorfahrzeugkontrolle) übertragen werden (ohne Kontrolle von Anforderungen).	LU

29.303	Zulassung ausländischer Führerausweise kann zu Ungleichbehandlung gegenüber Personen mit inländischen Führerausweisen führen.	LU
29.304	Kat. B oder C kann auf Kat. B reduziert werden (niemand besitzt Kat. C ohne Kat. B).	LU
29.305	Wissen der Expertinnen und Experten über schweizerisches Verkehrsrecht (z. B. länderspezifische Fahrweise, Regeln und Umgang im Strassenverkehr) soll durch schweizerischen Führerschein sichergestellt werden.	HindernisfreieArchitektur, Pro-cap
29.306	Expertinnen und Experten sollen auf Verkehrsregeln hingewiesen werden, die bei der Ausbildung der Lenkenden oft vergessen gehen (z. B. Menschen mit Sehbehinderung Vortritt gewähren, wenn Fahrbahnquerung durch Hochhalten des weissen Stocks angezeigt wird).	HindernisfreieArchitektur, Pro-cap

3.4.7 Folgeanpassung durch Aufhebung der Kategorie «motorisierte Rollstühle» (Frage 30)

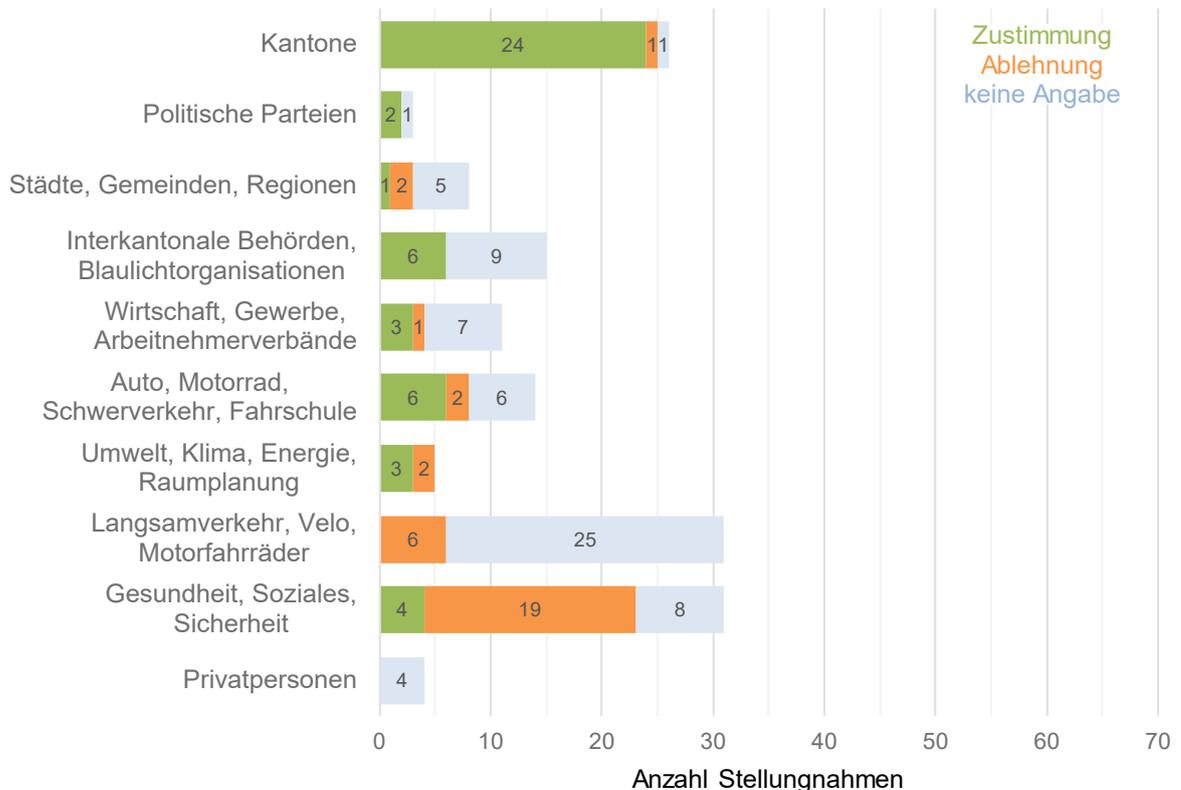
Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

Grundsätzliche Einschätzung

Teilnehmende nach Adressatenliste



Teilnehmende nach Themengruppe



Beurteilung, zentrale Aussagen und Anträge**Grundsätzliche Zustimmung** (in Fragebogen «Ja» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

ZH, BE, LU, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, Grüne, SP, SSV, SGB, ACVS, ASA, AutoSchweiz, BFH-TI, CP, DTC, FRS, Greenpeace, IRAP, KAPO-OW, KKPKS, KSSD, L-drive, Levo, RehaHilfen, RoadCross, SVLT, SVSP, TCS, VCS, VFAS

- 30.101 Kategorie «motorisierte Rollstühle» soll nicht abgeschafft werden, ansonsten sind Folgeanpassungen nötig (Einschränkung auf Gehbehinderung greift zu kurz, internationale Harmonisierung muss gewährleistet sein). Grüne

Grundsätzliche Ablehnung (in Fragebogen «Nein» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

UR, AefU, AUFORUM, elektromobil-E-mofa, Embrach, eMobility, Fussverkehr, Hägeli, Helios, Hermap, HindernisfreieArchitektur, HuberTech, iwaz, Kyburz, Medtech, moveme, ORS, Portmann, Procap, Rehabil, RehaSys, SAHB, SBV, Schär, SKS-Rehab, Stöckli, Sunel, SunriseMedical, SVS, SwissCleantech, Vermeiren, ZSS, ZürcherUnterland

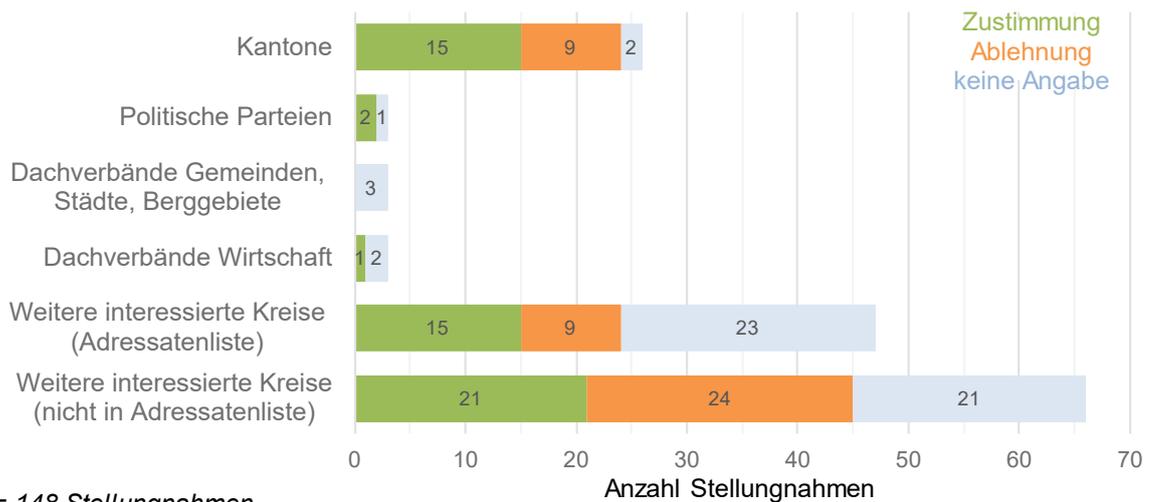
- | | | |
|--------|---|---|
| 30.201 | Kategorie «motorisierte Rollstühle» soll nicht abgeschafft werden. | UR |
| 30.202 | An Kategorie «motorisierte Fahrhilfen» soll festgehalten werden (Beschreibung umfasst nicht alle relevanten Hilfsmittel) wobei Kontrollschildpflicht für Hilfsmittel mit mehr als 10 km/h und Leicht-Motorfahrrädern bis 25 km/h angeglichen werden soll (bestehende Regelung ist diskriminierend). | Fussverkehr, Hindernisfreie-Architektur, Procap, SBV |
| 30.203 | Durch Aufhebung der Fahrzeugkategorie «motorisierte Rollstühle» entsprechen in der urbanen Logistik bei Seniorinnen und Senioren beliebte Fahrzeuge weder den Kriterien für leichte noch für schwere Motorfahrräder (Ersatzfahrzeuge sind weniger attraktiv). | AUFORUM, Embrach, Hägeli, Hermap, HuberTech, Kyburz, moveme, ORS, Rehabil, RehaSys, SAHB, Schär, Stöckli, Sunel, SVS, ZSS, ZürcherUnterland |
| 30.204 | Es soll eigene Kategorie «Motorfahrräder für gehbehinderte Personen» geschaffen werden. | AefU, Medtech, SunriseMedical, Vermeiren |

3.4.8 Übergangsbestimmungen für bisherige Kategorie «motorisierte Rollstühle» (Frage 31)

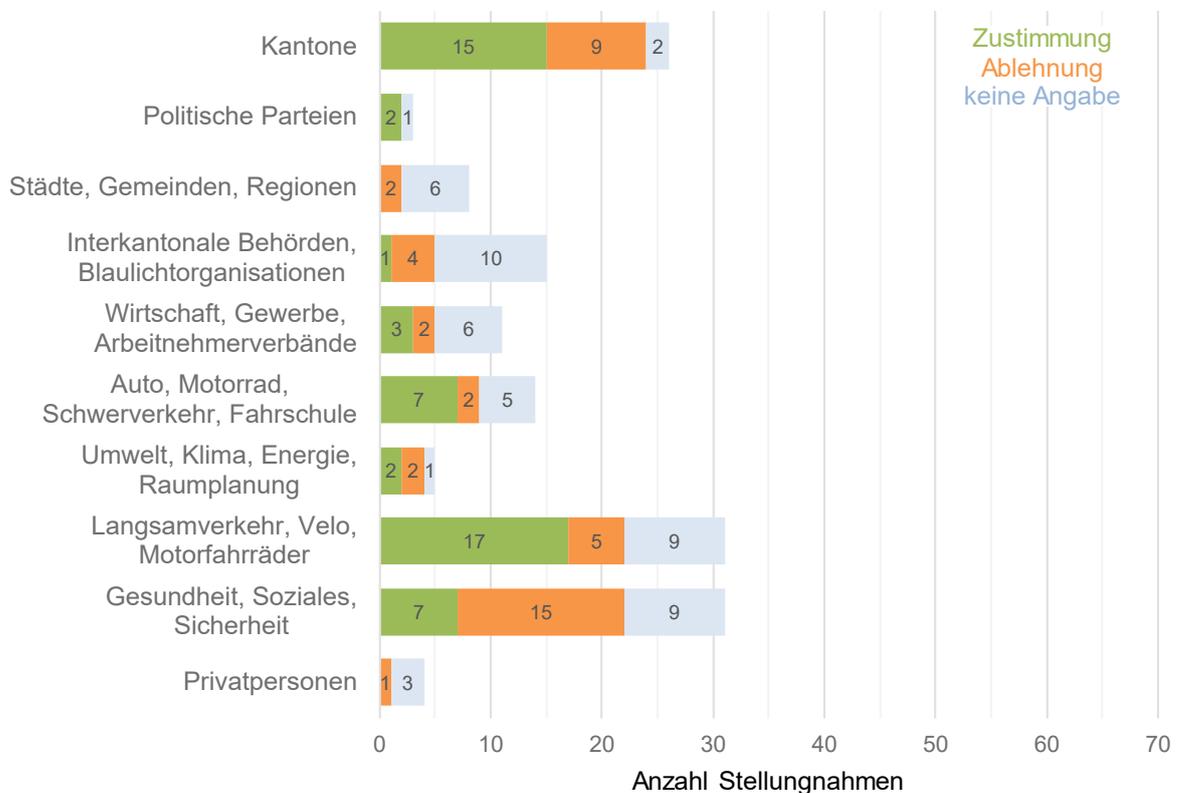
Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

Grundsätzliche Einschätzung

Teilnehmende nach Adressatenliste



Teilnehmende nach Themengruppe



Beurteilung, zentrale Aussagen und Anträge**Grundsätzliche Zustimmung** (in Fragebogen «Ja» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

SZ, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, GE, JU, Grüne, SP, SGB, 2rad, AutoSchweiz, BennoBikes, Ciclosport, CP, DriftBike, DTC, dynaMot, Flyer, FRS, Fussverkehr, Greenpeace, HindernisfreieArchitektur, Infinity, L-drive, Levo, Mobil2, Obst+Gemüse, Primebike, Procap, RehaHilfen, Riese+Müller, RoadCross, SBV, SML, Specialized, SuterIndustries, SVLT, SVSP, TCS, VCS, Velociped, VeloLukas, Veloteria, Velotrend, VFAS

- | | | |
|--------|---|---|
| 31.101 | An Kategorie «motorisierte Rollstühle» soll festgehalten werden. | Grüne, Fussverkehr, HindernisfreieArchitektur |
| 31.102 | Um Potenzial von ökologischen und ökonomischen Lastenvelos auszu-schöpfen, braucht die urbane Güterlogistik flexible Lösungen und tiefe bürokratische Hürden (z. B. kein Führerausweis für sämtliche Fahrzeuge bis 25 km/h, Alternative für «motorisierte Rollstühle»). | SML |

Grundsätzliche Ablehnung (in Fragebogen «Nein» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

ZH, BE, LU, UR, OW, NW, TG, VD, NE, ACVS, AefU, Arbenz, AUFORUM, BFH-TI, elektromobil-E-mofa, Embrach, eMobility, Hägeli, Helios, Hermap, HuberTech, iwaz, KAPO-OW, KKPKS, KSSD, Kyburz, Medtech, moveme, ORS, Portmann, Rehabil, RehaSys, SAHB, Schär, Stöckli, Sunel, SunriseMedical, SVS, SwissCleantech, Vermeiren, ZSS, ZürcherUnterland

- | | | |
|--------|--|---|
| 31.201 | Frist soll kürzer (z. B. 1 Jahr) gefasst werden. | LU, UR, OW, NW, TG |
| 31.202 | Im Fahrzeugausweis sollen keine Eintragungen über die Fahrberechtigung gemacht werden (Lenkende sind nicht zwingend Fahrzeughaltende, bei keiner anderen Fahrzeugart gibt es einen Eintrag zur Fahrberechtigung, Schaltermitarbeitende sind nicht in der Lage Eintrag und Löschung zu beurteilen). | ZH, ACVS, KAPO-OW, KKPKS |
| 31.203 | Es soll geklärt werden, ob Investitionsschutz bei Handänderung des Fahrzeugs übertragen wird (aktuelle Formulierung orientiert sich einzig an Inverkehrsetzung) und ob Übergangsbestimmung überhaupt notwendig ist (z. B. prüfungsfreie Regelung). | BE |
| 31.204 | Es soll geprüft werden, ob Fahrzeugausweis hinsichtlich Eintragungsmöglichkeiten angepasst werden soll (z. B. Datum Inverkehrsetzung, Vermerk entfallende Führerausweispflicht gehbehinderter Personen). | VD |
| 31.205 | Übergangsbestimmung wird schwer zu kontrollieren sein (Datum erste Inverkehrsetzung nicht auf Fahrzeugausweis vermerkt). | VD |
| 31.206 | Aktueller Fahrzeugausweis enthält keinen Hinweis auf motorisierte Rollstühle (keine Unterscheidung zu Motorfahrrad möglich). | NE |
| 31.207 | Kategorie «schwere Motorfahrräder» wird abgelehnt. | UR |
| 31.208 | Anforderung eines Führerscheins Kat. M erscheint für Interessensgruppe (v. a. Personen über 80 Jahre) nicht sinnvoll. | AUFORUM, Embrach, Hägeli, Hermap, HuberTech, Kyburz, moveme, ORS, Rehabil, RehaSys, SAHB, Schär, Stöckli, Sunel, SVS, ZSS, ZürcherUnterland |
| 31.209 | Für nicht gehbehinderte Personen soll Übergangsfrist kürzer sein. | AefU |
| 31.210 | Ab 14 Jahren soll Führerausweis Kat. M und ab 16 Jahren kein Führerausweis erforderlich sein. | elektromobil-E-mofa |
| 31.211 | Es gibt keine Besitzstandswahrung für unbefristete Verbote mit Erlaubnisvorbehalt. | Arbenz |

3.5 Signalisationsverordnung (SSV)

3.5.1 Signal «Verbot für Motorfahräder» (Frage 32)

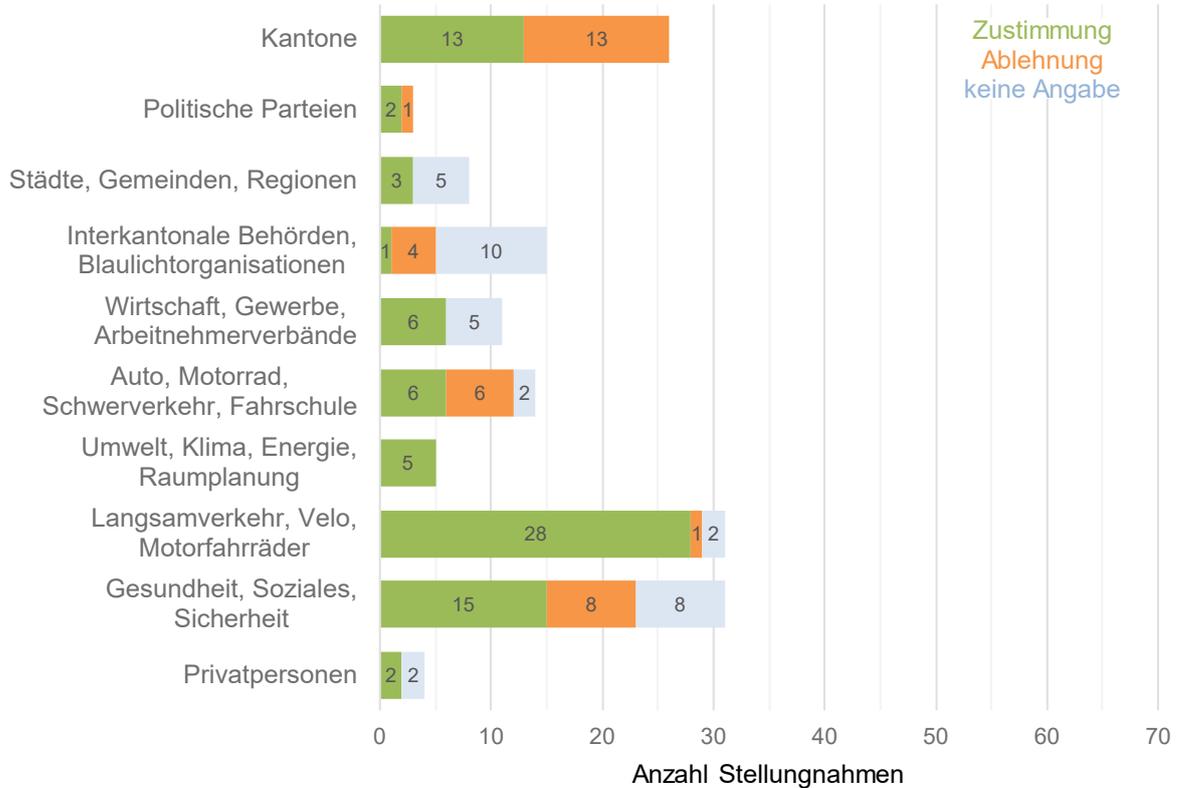
Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige benzinbetriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

Grundsätzliche Einschätzung

Teilnehmende nach Adressatenliste



Teilnehmende nach Themengruppe



Beurteilung, zentrale Aussagen und Anträge

Grundsätzliche Zustimmung (in Fragebogen «Ja» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

BE, SZ, OW, SO, BL, SG, GR, TG, TI, VD, VS, GE, JU, Grüne, SP, SAB, SGB, 2rad, 2roues-Bike4-Artisans, AefU, Arbenz, Auforum, BennoBikes, BFU, CHACOMO, Ciclosport, CP, Cycla, DriftBike, dynaMot, elektromobil-E-mofa, Embrach, eMobility, Flyer, Gähler, Greenpeace, Hägeli, HCP, Helios, Hermap, HuberTech, Infinity, IRAP, iwaz, Kyburz, Levo, Mobil2, moveme, ORS, ParksSwiss, Primebike, ProVelo, Rehabil, RehaSys, Riese+Müller, RoadCross, SAHB, Schär, SchweizMobil, Specialized, Stöckli, Sunel, SuterIndustries, SVI, SVLT, SVS, SVSP, SwissCleantech, SwissCycling, TCS, VCS, Velociped, Velokonferenz, VeloLukas, Velosuisse, Veloteria, Velotrend, VfV, Wanderwege, ZSS, ZürcherUnterland

32.101	Durchfahrtsverbot für schnelle Elektrovelos soll weiterhin möglich sein, wozu ein zusätzliches Symbol «Schnelles Elektrovelo» bzw. Signal «Durchfahrt verboten für schnelle Elektrovelos» geschaffen werden soll.	VD, SP, SGB, AefU, Greenpeace, ProVelo, VCS, Velosuisse
32.102	Änderung ermöglicht Zugang zu Strassen oder Wegen auf Motorfahrrädern ohne Lärm- oder Umweltbelastung.	VD
32.103	Verbotssignale wirken auch als Geschwindigkeitsbegrenzung (entfallende Limite soll kompensiert werden).	SO
32.104	Regelung ist Lärmassnahme.	BE
32.105	Bei Mitnutzung von Wegen durch schnelle Motorfahrräder hängt die Sicherheit anderer Nutzenden vom Verhalten der Lenkenden der schnellen Motorfahrrädern ab (Temporeduktion, Überholmanöver).	VS
32.106	Schnelle E-Bikes sollen aus Gründen der Verkehrssicherheit nur bedingt zugelassen werden (Höchstgeschwindigkeit 25 km/h).	Grüne, Arbenz
32.107	Missstand, dass schnelle Elektrovelos in Ermangelung einer separaten Signalisierung ungewollt und unnötig verboten werden, wird behoben.	2rad, Greenpeace, ProVelo, VCS, Velosuisse
32.108	Wanderwege sollen nicht vermehrt von schnellen E-Bikes befahren werden (Durchfahrt schneller E-Bikes mit Signal «Fussweg» inkl. Symbol «Fahrrad» untersagen).	Wanderwege
32.109	Verbrennungsmotor ist bei niedrigen Geschwindigkeiten schwerer zu kontrollieren.	2roues-Bike4-Artisans
32.110	Verschiedene Motorfahrrad-Typen sollen nicht als «Fahrrad» subsumiert werden.	AefU

Grundsätzliche Ablehnung (in Fragebogen «Nein» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

ZH, LU, UR, NW, GL, ZG, FR, BS, SH, AR, AI, AG, NE, SVP, ACS, ACVS, AGVS, AutoSchweiz, DTC, FRS, Fussverkehr, HindernisfreieArchitektur, KAPO-OW, KKPKS, KSSD, L-drive, Medtech, Portmann, Procap, SBV, SunriseMedical, Vermeiren, VFAS

32.201	Neu geschaffene Kategorien der Motorfahrräder sollen mit Signalen und Symbolen gemäss der SSV korrespondieren, damit Verkehrsflächen einzelfallgerecht und verkehrssicher signalisiert werden können (vorgeschlagene Regelung führt zu neuen Lücken).	ZH, ZG, AG, NE, ACVS, KAPO-OW, KKPKS, KSSD
32.202	Signal soll für alle Motorfahrräder gelten (unabhängig von Antriebsart) und dort eingesetzt werden, wo Gefährdung der zu Fuss Gehenden durch schnelle Motorfahrzeuge verhindert werden soll (z. B. Geschwindigkeit, Wahrnehmung).	LU, NW, GL, ZG, BS, AI, HindernisfreieArchitektur, SBV
32.203	Signalisierung soll konsistent, nachvollziehbar und für Verkehrsteilnehmende einfach verständlich sein (keine Unterschiede aufgrund der Antriebsart).	LU, UR, AG
32.204	Motorfahrräder sollen nicht nach Antriebsart unterschieden werden (Technologieutralität, keine Ungleichbehandlung).	NE, AGVS, AutoSchweiz, DTC, FRS, L-drive, VFAS
32.205	Aus Verkehrssicherheitsgründen ist Gleichbehandlung nicht motorisierter Fahrräder und der vier Kategorien Motorfahrräder heikel.	AR
32.206	Bei Umsetzung soll Verbot als «Verbot für Motorfahrräder mit Verbrennungsmotor» benannt werden.	AR
32.207	Bestimmung widerspricht angestrebter Harmonisierung.	FR

32.208	Schnelle E-Bikes sollen aus Gründen der Verkehrssicherheit nur bedingt zugelassen werden (z. B. Höchstgeschwindigkeit 25 km/h).	Fussverkehr, Procap
--------	---	---------------------

Anmerkung (ohne grundsätzliche Zustimmung oder Ablehnung)

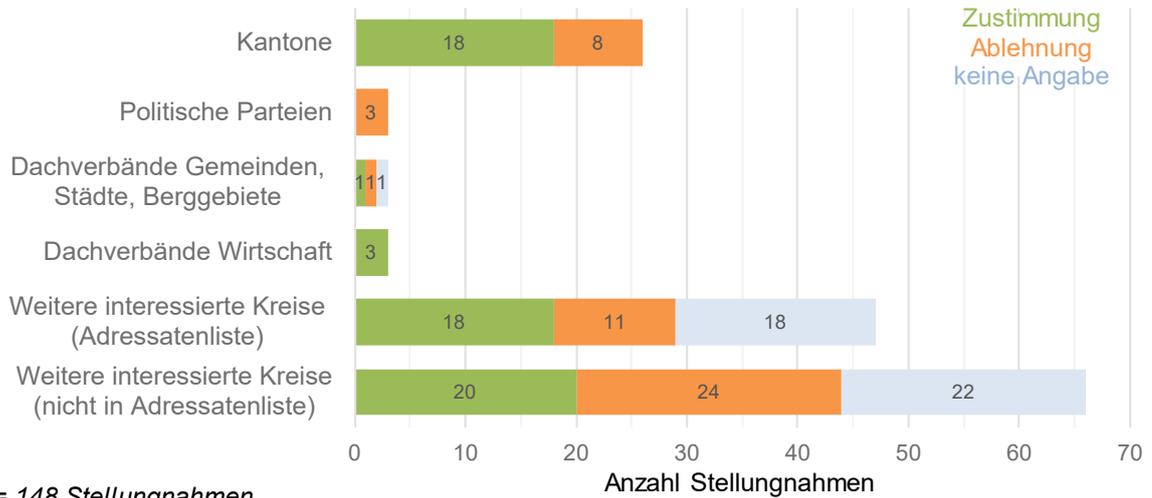
32.301	Einige Städte unterstützen die Beschränkung des «Verbot für Motorfahräder» auf benzinbetriebene Motorfahräder, andere fordern die Möglichkeit für eine klare, einzelfallgerechte und verkehrssichere Signalisierung der Verkehrsflächen (z. B. Signale und Piktogramme für neue Fahrzeugkategorien).	SSV
--------	--	-----

3.5.2 Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (Frage 33)

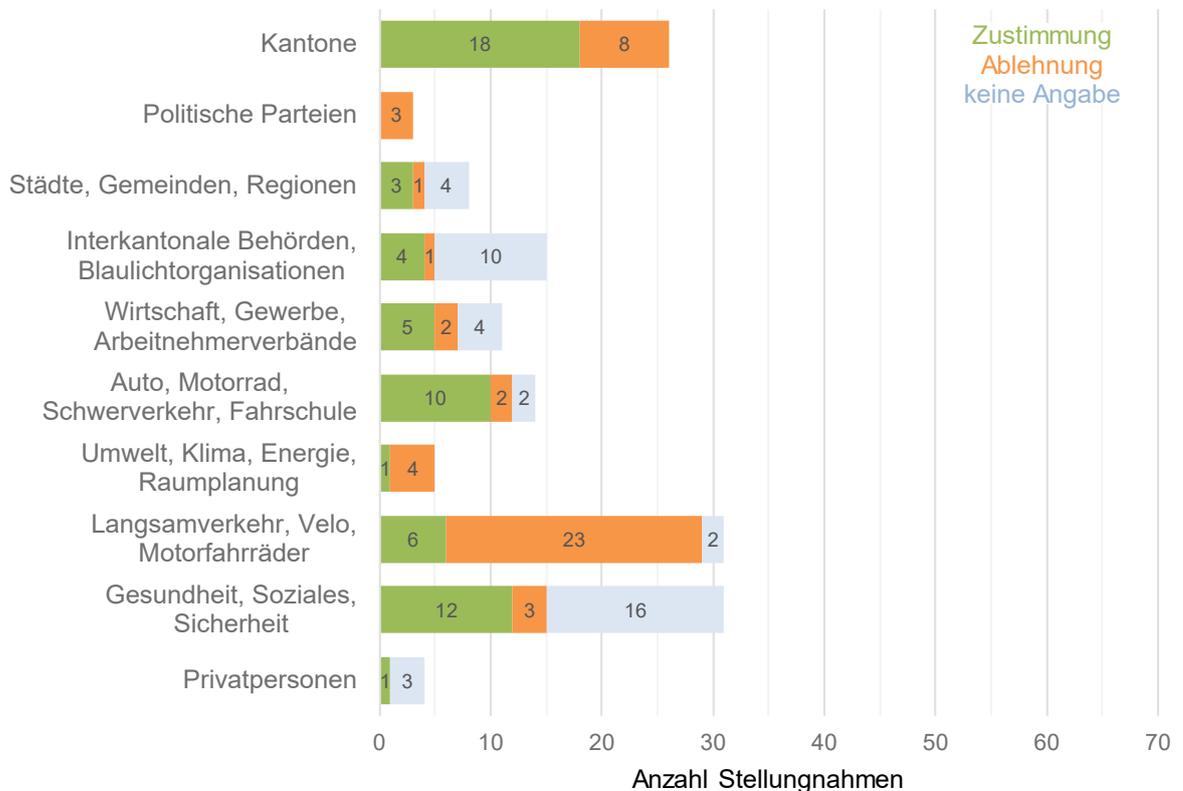
Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

Grundsätzliche Einschätzung

Teilnehmende nach Adressatenliste



Teilnehmende nach Themengruppe



Beurteilung, zentrale Aussagen und Anträge**Grundsätzliche Zustimmung** (in Fragebogen «Ja» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

BE, LU, SZ, OW, GL, ZG, FR, SO, BL, SH, AR, AI, SG, TG, TI, VD, GE, JU, SAB, economiesuisse, SGB, SGV (Gewerbe), 2rad, ACS, ACVS, AGVS, Arbenz, Auforum, AutoSchweiz, CHACOMO, CP, DTC, Embrach, eMobility, FRS, Hägeli, Helios, Hermap, HuberTech, iwaz, KAPO-OW, KKPKS, Kyburz, moveme, ORS, ProVelo, Rehabil, RehaSys, Schär, Stöckli, Sunel, SVLT, SVS, SVSP, SwissCycling, TCS, VFAS, VfV, ZSS, ZürcherUnterland

33.101	Regelung bedingt mehr Parkierungsmöglichkeiten für mehrspurige Motorfahräder (aktuell nicht ausreichend vorhanden).	SO, VD, CHACOMO
33.102	Geringe Anzahl Parkplätze für Autos und Lieferwagen soll erhalten und nicht ineffizienterweise durch Motorfahräder besetzt werden.	SGV (Gewerbe), TCS, VFAS
33.103	Parkplätze für Autos und mehrspurige Motorfahräder sollen weiterhin klar getrennt sein.	SAB
33.104	Mehrspurige Motorfahräder sollen auf vorgesehenen Fahrradparkplätzen abgestellt werden dürfen.	VfV
33.105	Für alle zugelassenen Fahrzeugkategorien soll es entsprechende Parkmöglichkeiten geben.	Arbenz

Grundsätzliche Ablehnung (in Fragebogen «Nein» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

ZH, UR, NW, BS, GR, AG, VS, NE, Grüne, SP, SVP, SSV, 2roues-Bike4-Artisans, AefU, BennoBikes, Ciclosport, DriftBike, dynamot, elektromobil-E-mofa, Flyer, Fussverkehr, Greenpeace, HCP, Infinity, IRAP, KSSD, L-drive, Levo, Mobil2, Obst+Gemüse, Primebike, Riese+Müller, RoadCross, SBV, SchweizMobil, SML, Specialized, SuterIndustries, SVI, SwissCleantech, VCS, Velociped, Velokonferenz, VeloLukas, Velosuisse, Veloteria, Velotrend

33.201	Im Umkehrschluss würde das bedeuten, dass Parkieren für mehrspurigen Motorfahräder auf den anderen Parkfeldern für Motorwagen gestattet wäre (Zweiteilung Parkregime für Verkehrsteilnehmende ev. schwer verständlich).	ZH, UR, NW, BS
33.202	Begriff «Fahrzeuge mit ähnlichen Ausmassen» soll definiert werden (Mindestbreite von über 1 m sinnvoll, allenfalls auch Mindestlänge).	BS, VS
33.203	Wenn keine speziellen Parkplätze vorhanden sind, soll Abstellen von Car-govelos auf Parkplätzen der blauen Zone möglich sein (flexiblere Regelung).	AG, NE
33.204	Mehrspurige Motorfahräder sollen auch auf Autoparkplätzen abgestellt werden dürfen (Veloparkplätze sind zu eng, Regelung zu Parkdauer ist einzuhalten).	Grüne, AefU, BennoBikes, Ciclosport, DriftBike, dynamot, Flyer, Fussverkehr, Infinity, Obst+Gemüse, Primebike, Riese+Müller, SBV, SchweizMobil, SML, Specialized, SuterIndustries, SVI, Velociped, Velokonferenz, VeloLukas, Veloteria, Velotrend
33.205	Mehrspurige Motorfahräder sollen auch auf Längs-Parkierungsfeldern (ohne Unterteilung in Einzelparkfelder) mit Signal «Parkieren mit Parkscheibe» abgestellt werden dürfen (Veloparkplätze sind zu eng).	SP, Greenpeace, VCS
33.206	Aufgrund von fehlendem Platz und Bedarf sollen keine neuen Signalisationen und Markierungen für Parkflächen für Fahrräder und Motorfahräder eingeführt werden.	SVP
33.207	Möglichkeit des Parkierens von Motorrädern auf dem Trottoir soll erneut geprüft werden (mit Mindestbreite von 1.5 m für Fussverkehr).	BS
33.208	Parkieren mehrspuriger Motorfahräder soll erleichtert und nicht erschwert werden.	VS
33.209	Mehrheit der Städte will, dass Möglichkeit des Parkierens von schweren Motorfahrädern auf gekennzeichneten Parkplätzen mit Parkscheibe erneut geprüft wird (für Gebiet ausserhalb der Innenstadt).	SSV
33.210	Neuregelung führt zu Zweiteilung des Parkregimes für mehrspurige Motorfahräder und ist schwer verständlich (Autoparkplätze mit Signal «Parkieren mit Parkscheibe» verboten, andere Autoparkplätze erlaubt).	KSSD
33.211	Einspurige Fahrräder sollen längs des Trottoirverlaufs abgestellt werden dürfen, wenn für Fussgänger ein mindestens 2.0 m breiter Raum frei bleibt	Fussverkehr, SBV

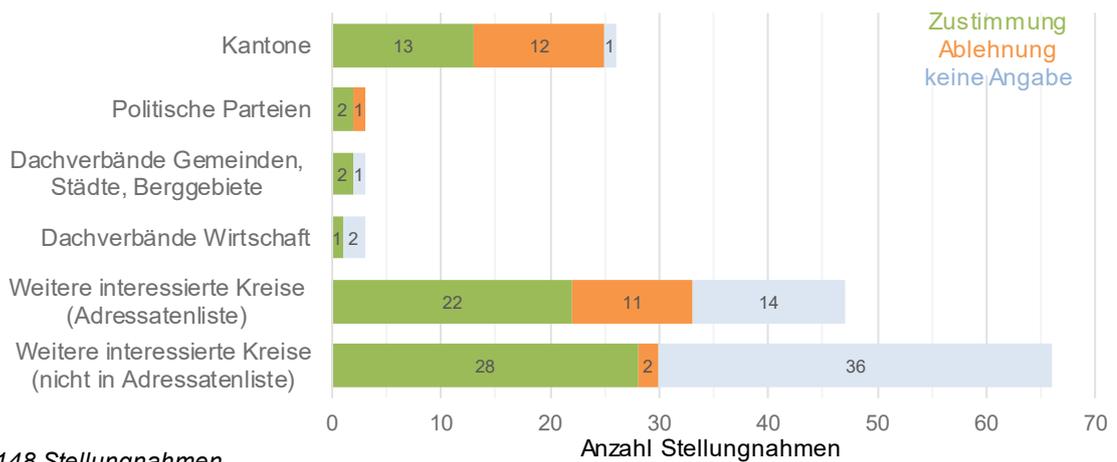
	und entlang des Streckenabschnitts keine öffentlichen Fahrradabstellplätze vorhanden sind.	
33.212	Für Motorräder soll ein effizientes Parkplatzsystem erarbeitet werden.	RoadCross
33.213	In städtischen Quartieren mit Anwohnerparkregelung (nur Parkfelder mit Signal «Parkieren mit Parkscheibe») ist unklar, wo mehrspurige Motorfahräder parkieren dürfen.	SwissCleantech

3.5.3 Bedeutung Symbol «Fahrrad» auf Zusatztafeln im Fahrverkehr und ruhenden Verkehr (Frage 34)

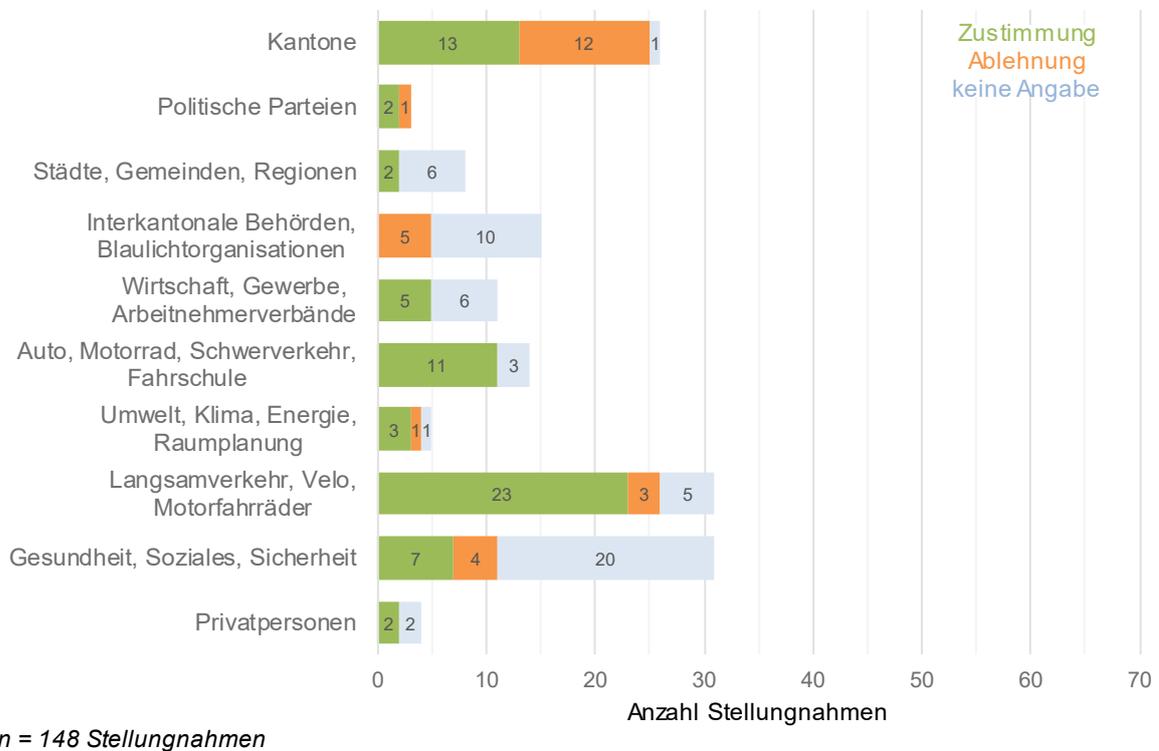
Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

Grundsätzliche Einschätzung

Teilnehmende nach Adressatenliste



Teilnehmende nach Themengruppe



Beurteilung, zentrale Aussagen und Anträge**Grundsätzliche Zustimmung** (in Fragebogen «Ja» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

SZ, OW, FR, SO, BL, SH, AI, GR, TG, TI, VD, GE, JU, Grüne, SP, SAB, SSV, SGB, 2rad, ACS, AGVS, AllianzBewegung, Arbenz, AutoSchweiz, BennoBikes, BFU, CHACOMO, Ciclosport, Cycla, DriftBike, DTC, dynaMot, elektromobil-E-mofa, Flyer, FRS, Gähler, Greenpeace, HCP, Infinity, IRAP, L-drive, Mobil2, Motosuisse, Obst+Gemüse, ParksSwiss, Primebike, ProVelo, PublicHealth, Riese+Müller, RoadCross, SML, Specialized, SSPH+, SuterIndustries, SVI, SVLT, SwissCleantech, SwissCycling, TCS, VCS, Velociped, VeloLukas, Velosuisse, Veloteria, Velotrend, VFAS, VfV, Wanderwege

34.101	Heutige Regelung soll vereinfacht und verständlicher gemacht werden, indem das Symbol «Fahrrad» auf allen Signalen und Zusatztafeln alle Fahrräder und alle Motorfahrräder ohne Kontrollschilder umfasst.	GR, SSV
34.102	Vereinheitlichung ist Vereinfachung der aktuellen Situation.	SO
34.103	Möglichkeit der Nutzung bzw. Nichtnutzung von Radwegen soll auf alle Arten von Fahrrädern ausgeweitet werden (nicht auf schwere und schnelle Motorfahrräder beschränken).	VD
34.104	Symbol «Fahrrad» soll immer gleiche Bedeutung haben (bis 25 km/h und 1 m Breite, unabhängig davon, ob sie in der Lage sind, schneller zu fahren).	Grüne
34.105	Neue Regelung fördert Benutzung von E-Bikes.	AllianzBewegung, PublicHealth, SSPH+
34.106	Durch Einbezug aller Motorfahrräder in Fussgängerzonen ergeben sich neue Gefährdungsszenarien (Zusatzschild «Schrittgeschwindigkeit» zu Signal «Fussgängerzone» einführen).	BFU
34.107	Neue Regelung behebt einen Missstand und erleichtert Fahren mit schnellen Elektrovelos.	2rad, Cycla, Obst+Gemüse, ProVelo, SML
34.108	Schützt die zu Fuss Gehenden und stellt die langsamen und schnellen E-Bikes auf diesen Wegen gleich, was sinnvoll ist.	Arbenz

Grundsätzliche Ablehnung (in Fragebogen «Nein» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

ZH, LU, UR, NW, GL, ZG, BS, AR, SG, AG, VS, NE, SVP, ACVS, AefU, Fussverkehr, HindernisfreieArchitektur, KAPO-OW, KKKPKS, KSSD, Procap, SBV, SchweizMobil, SUVA, SVSP, Velokonferenz

34.201	Heutige Regelung soll vereinfacht und verständlicher gemacht werden, z. B. indem das Symbol «Fahrrad» auf allen Signalen und Zusatztafeln alle Fahrräder und alle Motorfahrräder ohne Kontrollschilder umfasst.	ZH, LU, UR, NW, BS, SG, AG, ACVS, KAPO-OW, KKKPKS, KSSD
34.202	Aus Verkehrssicherheitsgründen ist Gleichbehandlung nicht motorisierter Fahrräder und Motorfahrräder heikel.	AR, SUVA
34.203	Neue Kategorien sollen durch personifizierte Signale repräsentiert werden (Umsetzung ist sonst kompliziert und führt zu Verwirrung).	NE
34.204	Nebst «Fahrrad» soll die heute auf Signalen und Zusatztafeln verwendete Bezeichnung «Velos/Mofas» weiterhin zulässig sein (sonst müssen Signale und Zusatztafeln ersetzt werden).	BS
34.205	Heutige Regelung soll vereinfacht und verständlicher gemacht werden, indem das Symbol «Fahrrad» auf allen Signalen und Zusatztafeln alle Fahrräder, Leichtmotorfahrräder und Elektrostehroller umfasst.	VS
34.206	Aktuelle Regelung hat sich bewährt.	GL
34.207	Nutzung der Verkehrsflächen bzw. die dazugehörige Signalisation soll bezüglich Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor und Fahrrädern differenziert geregelt werden (für Lenkende von schnellen und schweren Motorfahrrädern bietet der Radweg höhere Sicherheit, für andere Verkehrsteilnehmende auf dem Radweg erhöht sich jedoch das Unfallrisiko).	ZG
34.208	Symbol «Fahrrad» soll immer gleiche Bedeutung haben (bis 25 km/h und 1m Breite), schnelle, schwere und breite Motorfahrräder sollen nicht auf Trottoir fahren dürfen (Regelung sonst nicht verständlich).	Fussverkehr, SBV
34.209	Heutige Regelung soll vereinfacht und verständlicher gemacht werden, indem Höchstgeschwindigkeit (z. B. 10 oder 25 km/h) festgelegt wird	SchweizMobil, Velokonferenz

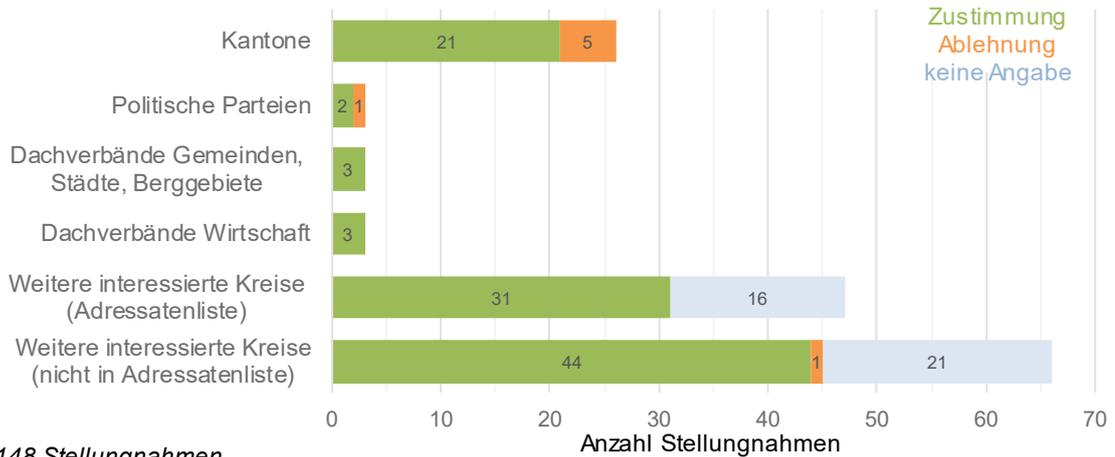
	oder schnelle Motorfahräder ausgeschlossen werden (Ausnahme ist schwierig zu vermitteln und durchzusetzen).	
34.210	Zusatztafel Fahrrad soll grundsätzlich nicht für Motorfahräder gelten.	HindernisfreieArchitektur, Procap
34.211	Verschiedene Motorfahrad-Typen sollen nicht als «Fahrrad» subsumiert und Benzinmofas nicht mit Fahrrädern gleichgesetzt werden.	AefU
Anmerkung (ohne grundsätzliche Zustimmung oder Ablehnung)		
34.301	Abweichende Bedeutung des Symbols «Fahrrad» mit Zusatztafel «Fahrrad gestattet» wird vermutlich nicht verstanden oder ignoriert.	BE
34.302	Mitbenutzung des Trottoirs der Kategorien «Leicht-Motorfahräder» und «Elektro-Stehroller» bei entsprechender Signalisation wird begrüsst, bei Verwendung des Fahrradsymbols zur Begünstigung des Zweiradverkehrsfluss (z. B. Sackgasse mit Durchfahrtsmöglichkeit, Gegenverkehr) sollen jedoch alle Motorfahräder mitberechtigt sein.	BE

3.5.4 Bedeutung Symbol «Lastenfahrrad» (Frage 35)

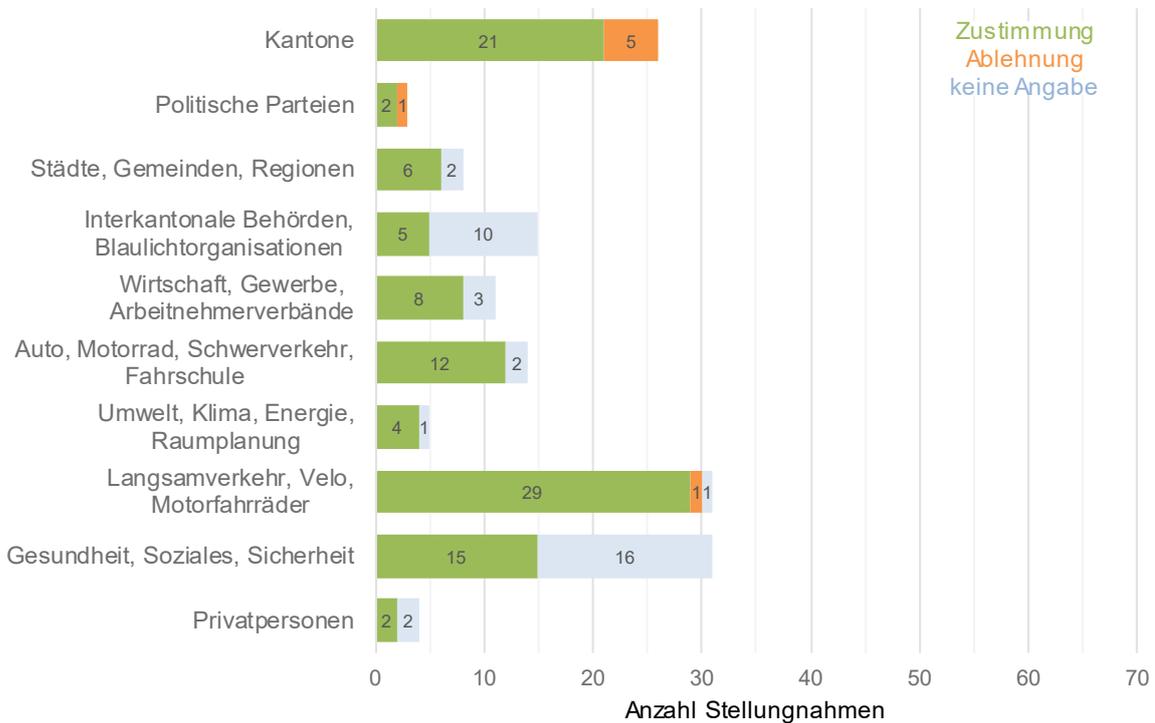
Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6bis E-SSV)?

Grundsätzliche Einschätzung

Teilnehmende nach Adressatenliste



Teilnehmende nach Themengruppe



Beurteilung, zentrale Aussagen und Anträge**Grundsätzliche Zustimmung** (in Fragebogen «Ja» angekreuzt bzw. entsprechend geäussert)

ZH, LU, UR, SZ, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, GE, JU, Grüne, SP, SAB, SGV (Gemeinde), SSV, economiesuisse, SGB, SGV (Gewerbe), 2rad, 2roues-Bike4-Artisans, ACS, ACVS, AefU, AGVS, Arbenz, Auforum, AutoSchweiz, BennoBikes, BFH-TI, BFU, CHACOMO, Ciclosport, CP, Cycla, DriftBike, DTC, dynaMot, elektromobil-E-mofa, Emb-rach, eMobility, Flyer, Freiburg (Stadt), FRS, Fussverkehr, Gähler, Greenpeace, Hägeli, Helios, Hermap, HuberTech, Infinity, iwaz, KAPO-OW, KKPKS, KSSD, Kyburz, L-drive, Mobil2, moveme, Obst+Gemüse, ORS, Primebike, ProVelo, Rehabil, RehaSys, Riese+Müller, RoadCross, Schär, SchweizMobil, SML, Specialized, Stöckli, Sunel, SuterIndustries, SUVA, SVI, SVLT, SVS, SVSP, SwissCleantech, SwissCycling, TCS, VCS, Velociped, Velokonferenz, VeloLukas, Velosuisse, Veloteria, Velotrend, VFAS, VfV, ZSS, ZürcherUnterland

35.101	Wenn keine speziellen Parkplätze vorhanden sind, soll Abstellen von Car-govelos auf Parkplätzen der blauen Zone möglich sein (flexiblere Regelung).	AG
35.102	Städtische, kommunale und kantonalen Behörden sollen spezifische Ab-stellflächen bezeichnen können.	SGV (Gemeinde), 2rad, Cycla, Greenpeace, Obst+Ge-müse, ProVelo, SML, VCS
35.103	Anwendung des neuen Symbols soll auf explizit für Lastenfahrräder errich-tete Parkfelder beschränkt werden (keine Umfunktionierung bestehender Autoparkplätze).	AGVS, AutoSchweiz, FRS, L-drive
35.104	Geltungsbereich soll auch schwere Motorfahräder umfassen, die behin-derte Personen fahren oder transportieren.	Mobil2
35.105	Geltungsbereich soll auch mehrspurige Rikschas umfassen.	Arbenz

Grundsätzliche Ablehnung (in Fragebogen «Nein» angekreuzt bzw. entsprechend geäussert)

BE, OW, NW, VS, NE, SVP, HCP

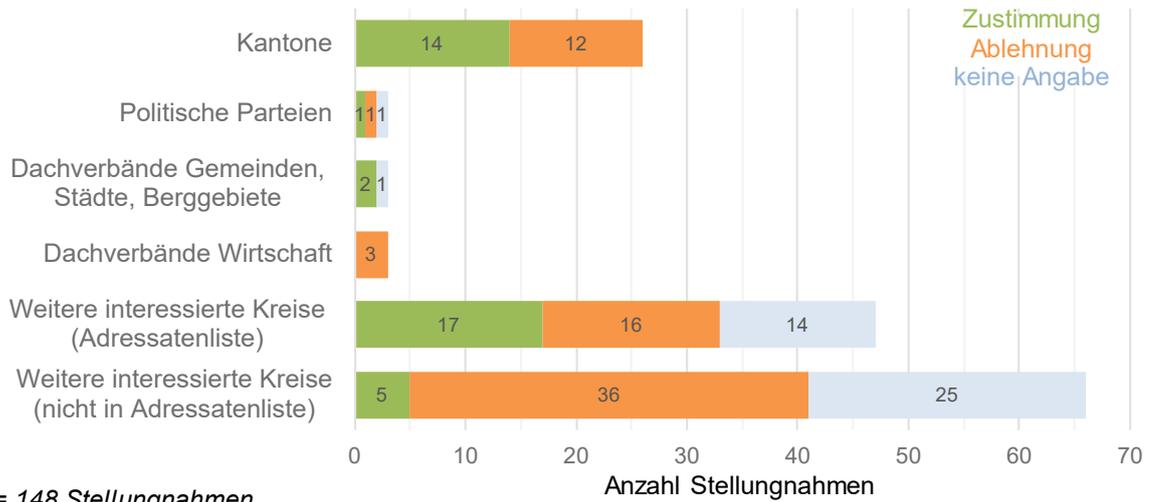
35.201	Regelung soll nicht in SSV aufgenommen werden (zu detailliert, überflüs-sig, Abgrenzungsprobleme).	BE, OW, NW, VS, NE
35.202	Lastenfahrräder sollen auf vorgesehenen Fahrradparkplätzen (mit allenfalls angepasster Dimensionierung) geparkt werden.	NW, VS
35.203	Geltungsbereich soll auch schwere Motorfahräder umfassen.	HCP

3.5.5 Bedeutung des Symbols «Fahrrad» auf Zusatztafeln im Bereich von Fussverkehrsflächen (Frage 36)

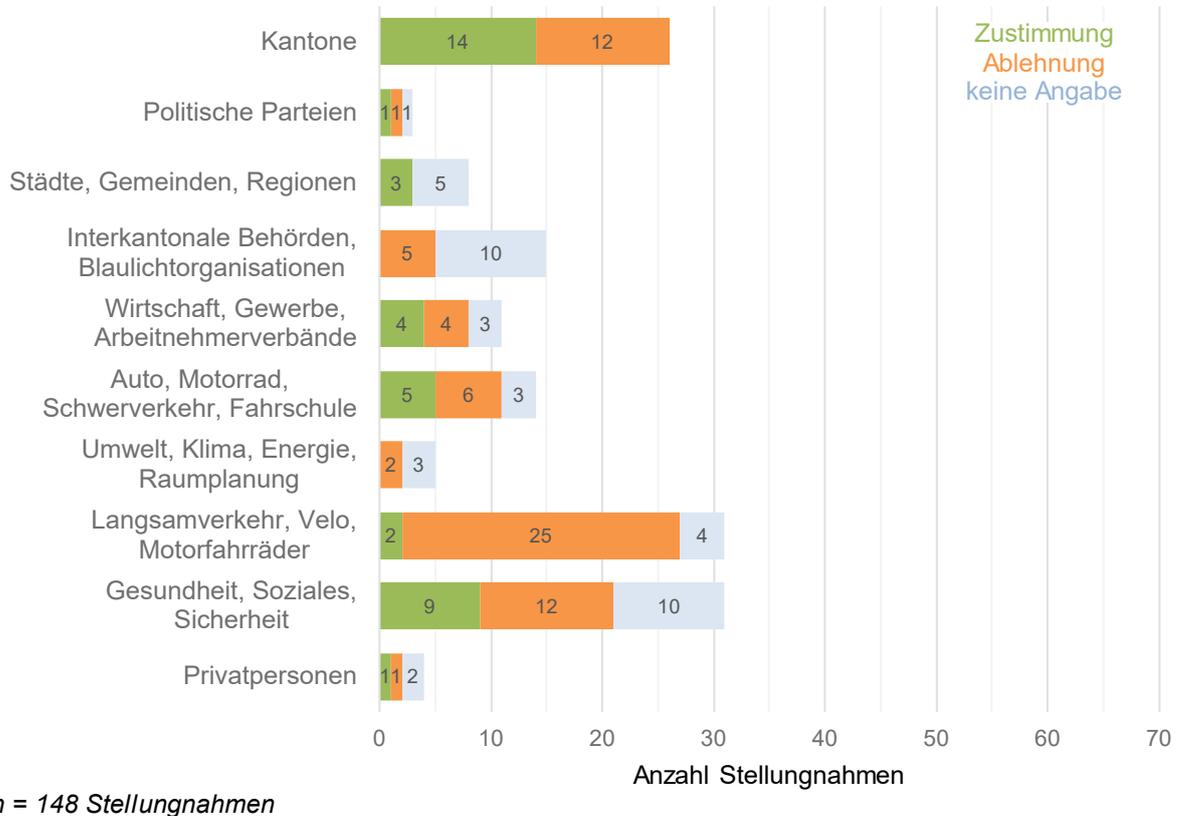
Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel «Velo gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

Grundsätzliche Einschätzung

Teilnehmende nach Adressatenliste



Teilnehmende nach Themengruppe



Beurteilung, zentrale Aussagen und Anträge

Grundsätzliche Zustimmung (in Fragebogen «Ja» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)		
SZ, OW, GL, FR, SO, BL, SH, AI, GR, TG, TI, VD, GE, JU, Grüne, SAB, SSV, 2rad, AllianzBewegung, AutoSchweiz, BFH-TI, BFU, CP, DTC, Freiburg (Stadt), FRS, Gähler, L-drive, ParksSwiss, PublicHealth, RoadCross, SchweizMobil, SKS-Rehab, SSPH+, SUVA, SVLT, TCS, VfV, Wanderwege		
36.101	Heutige Regelung soll vereinfacht und verständlicher gemacht werden, indem das Symbol «Fahrrad» auf allen Signalen und Zusatztafeln alle Fahrräder, leichte Motorfahrräder und Elektrostehroller umfasst.	VD
36.102	Verwechslungsgefahr mit Signal «Gemeinsamer Rad- und Fussweg» ist gross (neue, eindeutige Zusatztafel schaffen).	SO
36.103	Symbol «Fahrrad» soll immer gleiche Bedeutung haben (bis 25 km/h und 1 m Breite, unabhängig davon, ob sie in der Lage sind, schneller zu fahren (Ausnahme wird nicht verstanden).	Grüne
36.104	Mehrheit der Städte unterstützt die Änderungen, eine Minderheit will eine einheitliche Anwendung für das Symbol «Fahrrad» (Verwechslungsgefahr).	SSV
36.105	Auf gewissen Velorouten sollen schnelle Motorfahrräder ausgeschlossen oder verlangsamt (Konfliktpotenzial mit Fussverkehr) und nur Fahrräder und leichte Motorfahrräder zugelassen werden.	SchweizMobil, Wanderwege
36.106	Elektro-Stehroller sollen nicht auf Fusswegen unterwegs sein dürfen.	AllianzBewegung, PublicHealth, SSPH+
36.107	Auf den Verkehrsflächen soll genügend Platz für zu Fuss Gehende und Fahrradfahrende ausgewiesen werden (Mischzonen erhöhen Unfallrisiko).	SUVA
36.108	Regelung ist inhaltlich sinnvoll, steht aber im Widerspruch zur Absicht einer verständlichen Regelung (Missachten von Verbot aufgrund Unkenntnis durch schnelle Motorfahrräder erhöht Unfallrisiko).	BFU
36.109	Öffnung von Fusswegen für Veloverkehr ist weitgehend überflüssig (für Kinder bis 12 Jahre und Stehroller erlaubt) und erfolgt nicht selten zulasten sicherheitszuträglicheren Massnahmen (schnelle und kostengünstige Lösung statt z. B. Tempo-30-Zonen, Ausbau Veloinfrastruktur gemäss Veloweggesetz).	BFU
36.110	Trennung der Fahrzeugkategorien erhöht Verkehrssicherheit für langsamere Verkehrsteilnehmende.	SAB
36.111	Rennvelos sollen ebenfalls ausgenommen werden, wenn sie schneller als z. B. 35 km/h fahren.	Gähler
Grundsätzliche Ablehnung (in Fragebogen «Nein» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)		
ZH, BE, LU, UR, NW, ZG, BS, AR, SG, AG, VS, NE, SVP, economiesuisse, SGB, SGV (Gewerbe), 2roues-Bike4-Artisans, ACS, ACVS, AefU, AGVS, Arbenz, Aforum, BennoBikes, Ciclosport, DriftBike, dynaMot, elektromobil-E-mofa, eMobility, Flyer, Fussverkehr, Hägeli, HCP, Helios, Hermap, HuberTech, Infinity, iwaz, KAPO-OW, KKPks, KSSD, Kyburz, moveme, ORS, Primebike, ProVelo, Rehabil, RehaSys, Riese+Müller, SAHB, SBV, Schär, SML, Specialized, Stöckli, Sunel, SuterIndustries, SVS, SVSP, SwissCleantech, SwissCycling, Velociped, VeloLukas, Velosuisse, Veloteria, Velotrend, VFAS, ZSS		
36.201	Signal «Fussweg» mit Zusatztafel «Fahrrad gestattet» soll so gestaltet werden, dass Fahrverbot für schnelle und schwere Motorfahrräder klar ersichtlich ist (Sonderregelung dürfte nicht allgemein bekannt und somit schwer durchsetzbar sein).	BE, AG, NE, economiesuisse, SGV (Gewerbe), Arbenz, Fussverkehr, SBV, VFAS
36.202	Signal «Fussweg» mit Zusatztafel «Fahrrad gestattet» soll auf Fahrräder beschränkt werden und Trottoirs primär zu Fuss Gehenden vorbehalten bleiben (Mischzonen erhöhen Unfallrisiko).	ZG, AR, SG
36.203	Schwere Motorfahrräder sollen auf Radwegen verkehren, Strasse ist grundsätzlich Automobilen und Motorrädern vorbehalten (Sicherheit Verkehrsteilnehmende, Verkehrsfluss).	SVP, ACS
36.204	Signalisierung soll konsistent, nachvollziehbar und für Verkehrsteilnehmende einfach verständlich sein.	LU
36.205	Schwere Motorfahrräder sollen weiterhin mit abgestelltem Motor gefahren oder geschoben werden (Verlagerung auf Strasse erhöht bei fehlendem Radstreifen Unfallgefahr).	AGVS

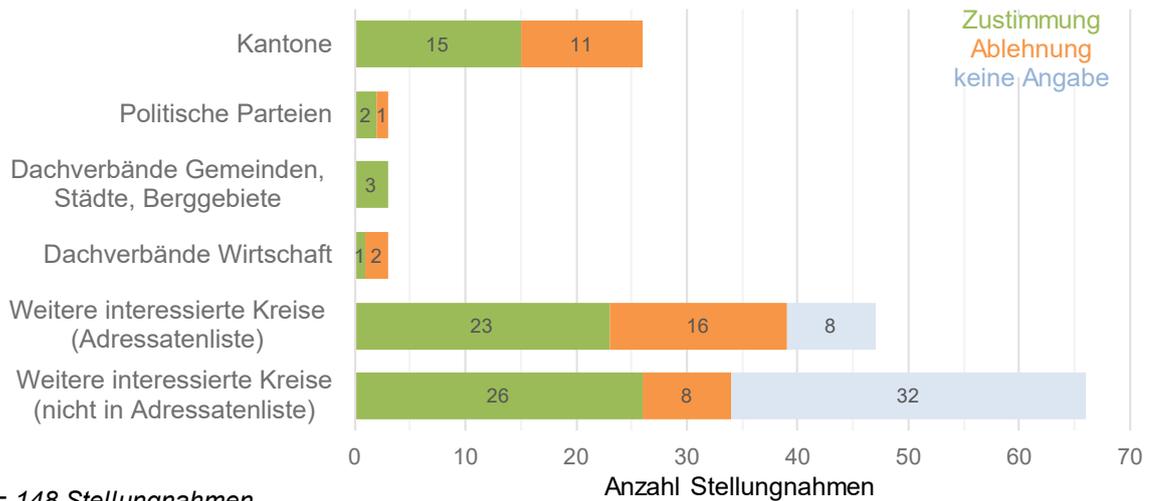
36.206	«Fussweg» soll zu Fuss Gehenden und Fahrrädern vorbehalten sein.	SVSP
36.207	Auf Verkehrsflächen, die mit «Fussweg» und Zusatztafel «Fahrrad gestattet» signalisiert sind, sollen Elektro-Stehroller nur für gehbehinderte Personen zugelassen sein (Unfallgefahr).	SGB, AefU, SwissCycling
36.208	Auf Verkehrsflächen, die mit «Fussweg» und Zusatztafel «Fahrrad gestattet» signalisiert sind, sollen Elektro-Stehroller nur für gehbehinderte Personen (Unfallgefahr) und schnelle Motorfahräder auch mit eingeschaltetem Motor zugelassen sein (ohne schwere Motorfahräder).	ProVelo, Velosuisse
36.209	Auf Verkehrsflächen, die mit «Fussweg» und Zusatztafel «Fahrrad gestattet» signalisiert sind, sollen Elektro-Stehroller nicht zugelassen (Unfallgefahr) und schwere Motorfahräder für den Sachtransport zugelassen sein (Zugang letzte Meile).	BennoBikes, Ciclosport, Drift-Bike, dynaMot, Flyer, Infinity, Primebike, Riese+Müller, SML, Specialized, SuterIndustries, Velociped, VeloLukas, Veloteria, Velotrend
36.210	Alle Fahrzeuge für betagte und behinderte Personen (unabhängig der Kategorie) sollen mit reduzierter Geschwindigkeit auf Gehwegen zugelassen sein.	Auforum, elektromobil-E-mofa, eMobility, Hägeli, Hermap, HuberTech, iwaz, Kyburz, moveme, ORS, Rehabil, RehaSys, SAHB, Schär, Stöckli, Sunel, SVS, ZSS
36.211	Cargo-Bikes sollen mit bis zu 6 km/h auf Fusswegen fahren dürfen (Förderung Mikrologistik).	2roues-Bike4-Artisans
36.212	Schwere Motorfahräder bis 25 km/h sollen auch zugelassen sein.	HCP
Anmerkung (ohne grundsätzliche Zustimmung oder Ablehnung)		
36.301	Auf Verkehrsflächen, die mit «Fussweg» und Zusatztafel «Fahrrad gestattet» signalisiert sind, sollen Elektro-Stehroller nur für gehbehinderte Personen (Unfallgefahr) und schnelle Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor zugelassen sein.	SP, Greenpeace, HindernisfreieArchitektur, Procap, VCS
36.302	Regelung ist inhaltlich sinnvoll, steht aber im Widerspruch zur Absicht einer verständlichen Regelung (Missachten von Verbot aufgrund Unkenntnis durch schnelle Motorfahräder erhöht Unfallrisiko).	Velokonferenz
36.303	Auf Verkehrsflächen, die mit «Fussweg» und Zusatztafel «Fahrrad gestattet» signalisiert sind, sollen Elektro-Stehroller und Leicht-Motorfahräder nicht zugelassen sein.	IRAP
36.304	Gefahr, dass Ausnahmeregelung nicht verstanden wird ist, besteht (ev. Symbol für schnelle E-Bikes schaffen).	SVI
36.305	Alle Fahrzeuge für betagte und behinderte Personen (unabhängig der Kategorie) sollen mit reduzierter Geschwindigkeit auf Gehwegen zugelassen sein.	Mobil2

3.5.6 Ununterbrochene Radstreifen mit baulichen Elementen verdeutlichen (Frage 37)

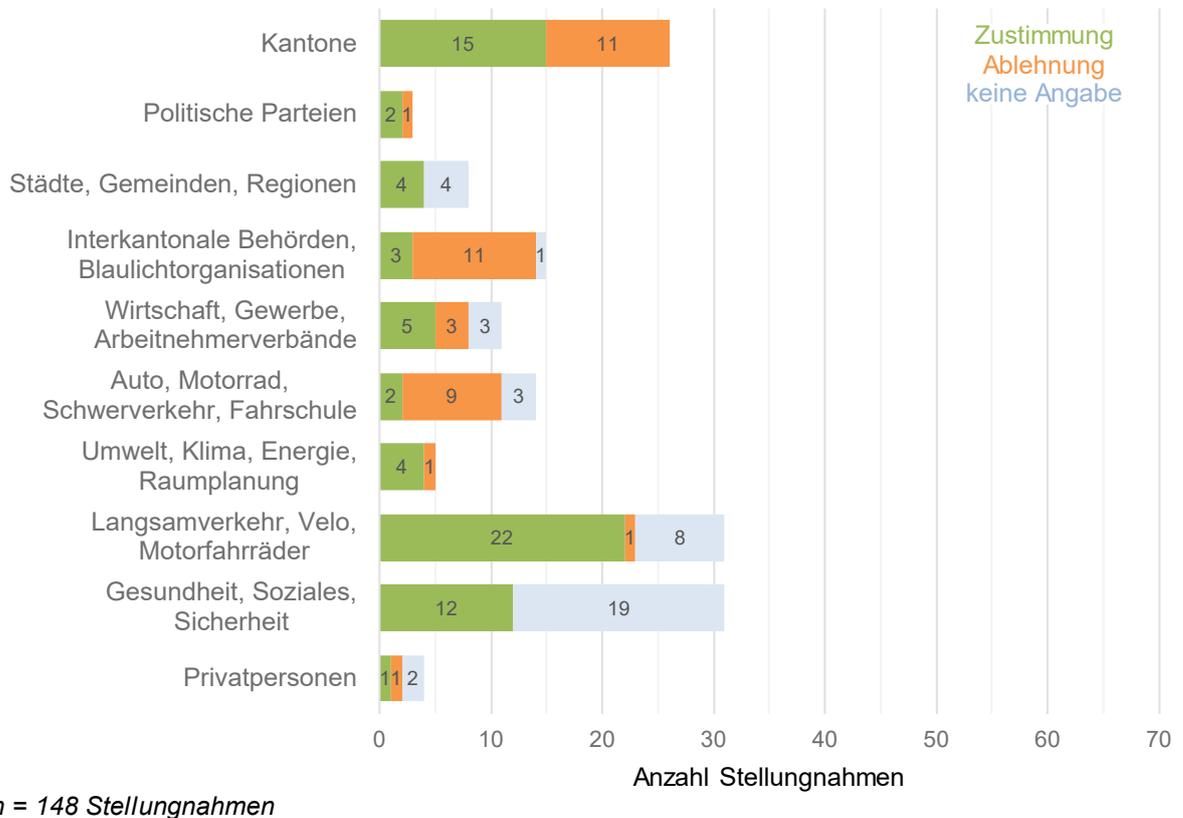
Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

Grundsätzliche Einschätzung

Teilnehmende nach Adressatenliste



Teilnehmende nach Themengruppe



Beurteilung, zentrale Aussagen und Anträge

Grundsätzliche Zustimmung (in Fragebogen «Ja» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)		
ZH, LU, SZ, FR, SO, BS, SH, AR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, JU, Grüne, SP, SAB, SGV (Gemeinde), SSV, SGB, ACVS, AefU, AllianzBewegung, BennoBikes, BFU, CHACOMO, Ciclosport, CP, DriftBike, DTC, dynaMot, Flyer, Freiburg (Stadt), Fussverkehr, Gähler, Greenpeace, HCP, HindernisfreieArchitektur, Infinity, IRAP, KKPKS, KSSD, Levo, Mobil2, ParksSwiss, Primebike, Procap, ProVelo, PublicHealth, Riese+Müller, RoadCross, SBV, SchweizMobil, Specialized, SSPH+, SuterIndustries, SUVA, SVI, SwissCleantech, SwissCycling, VCS, Velociped, Velokonferenz, VeloLukas, Velosuisse, Veloteria, Velotrend, VfV, Wanderwege		
37.101	Bauliche Massnahmen sollen einzelfallweise geprüft und mit allen betroffenen Kreisen abgesprochen werden (z. B. Blaulichtorganisationen, Winterdienst, Unterhalt, Unfallrisiko, Verkehrsfluss).	LU, SO
37.102	Zusätzliche bauliche Elemente und Verkleinerung der Verkehrsfläche darf Durchfahrt für Blaulichtorganisationen nicht behindern.	SO, BS
37.103	Bauliche Elemente sollen nur installiert werden, wenn Dimensionen für Radwege eingehalten werden und keine Hindernisse darstellen.	VS, NE
37.104	Bauliche Elemente leisten einen wichtigen Beitrag für zusätzliche Sicherheit für Veloverkehr (in motorisierten Verkehr).	SP, SAB, SSV, AllianzBewegung, Greenpeace, PublicHealth, RoadCross, SSPH+, VCS
37.105	Bauliche Elemente sind unerlässlich um die im Veloweggesetz (VWG) geforderte Trennung von Rad- und motorisiertem Verkehr schnell und kostengünstig umzusetzen, wobei bei der Erarbeitung von Normen die Sicherheit für Fahrräder und Motorfahräder und die Bedenken der Blaulichtorganisationen berücksichtigt werden sollen.	VD
37.106	Umgang und Ausgestaltung der baulichen Elemente soll in Norm detailliert geregelt werden.	AG
37.107	Bauliche Elemente erschweren Schneeräumung auf Radstreifen (Unfallrisiko).	FR
37.108	Bauliche Massnahmen sind grundsätzlich sinnvoll, sollen jedoch freiwillig und nicht verpflichtend sein.	SGV (Gemeinde)
37.109	Bauliche Massnahmen reduzieren Mischung von Velo- und Fussverkehr und reduzieren damit den Druck auf Fussgängerflächen (zu Fuss Gehende, Menschen mit Behinderung).	Fussverkehr, Hindernisfreie-Architektur, Procap, SBV
37.110	Schutz von Radstreifenabschnitten ist grundsätzlich sinnvoll, Inhalte sollen jedoch auf Normebene (z. B. VSS, Arbeitshilfen) geregelt werden.	BFU
37.111	Durchgezogene Radstreifen sollen verdeutlicht und besser geschützt werden können.	ProVelo
37.112	Schwere und schnelle Motorfahräder sollen auf Radwegen und Radstreifen von der Benutzungspflicht befreit werden (bauliche Elemente können Gefahr für Radfahrende sein).	VfV
37.113	Bauliche Massnahmen erhöhen Sicherheit und sollen auf sehr stark befahrenen Strassen verpflichtend sein, wobei gegenseitiges Überholen der Velos und «Licht-Elemente» möglich sein sollen.	AefU
37.114	Vortrittsregelung für Velofahrende auf Velostreifen soll klarer formuliert werden (z. B. Vortritt für geradeaus fahrende Fahr- und Motorfahräder vor rechts abbiegenden Motorfahrzeugen).	Gähler
Grundsätzliche Ablehnung (in Fragebogen «Nein» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)		
BE, UR, OW, NW, GL, ZG, BL, AI, SG, GR, GE, SVP, economiesuisse, SGV (Gewerbe), 2rad, ACS, AGVS, Arbenz, Auto-Schweiz, elektromobil-E-mofa, eMobility, FKS, FRS, GV-AG, GV-FR, GV-ZG, GV-ZH, IVR, KAPO-OW, L-drive, Motosuisse, SFV, SVLT, SVSP, TCS, VFAS, VKG, VSBF		
37.201	Bauliche Massnahmen können Verkehrsfluss beeinträchtigen (z. B. weniger Ausweichfläche, erschwerte Durchfahrt für Blaulichtorganisationen, verringerte Verkehrskapazität), Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen (Unfallrisiko), Strassenunterhalt erschweren (z. B. Schneeräumung) und Lärmerzeugung steigern (Bremsen und Beschleunigen).	UR, OW, NW, GL, ZG, BL, AI, SG, GR, GE, SVP, SGV (Gewerbe), ACS, Arbenz, FKS, GV-AG, GV-FR, GV-ZG, GV-ZH, IVR, SFV, SVSP, VKG, VSBF

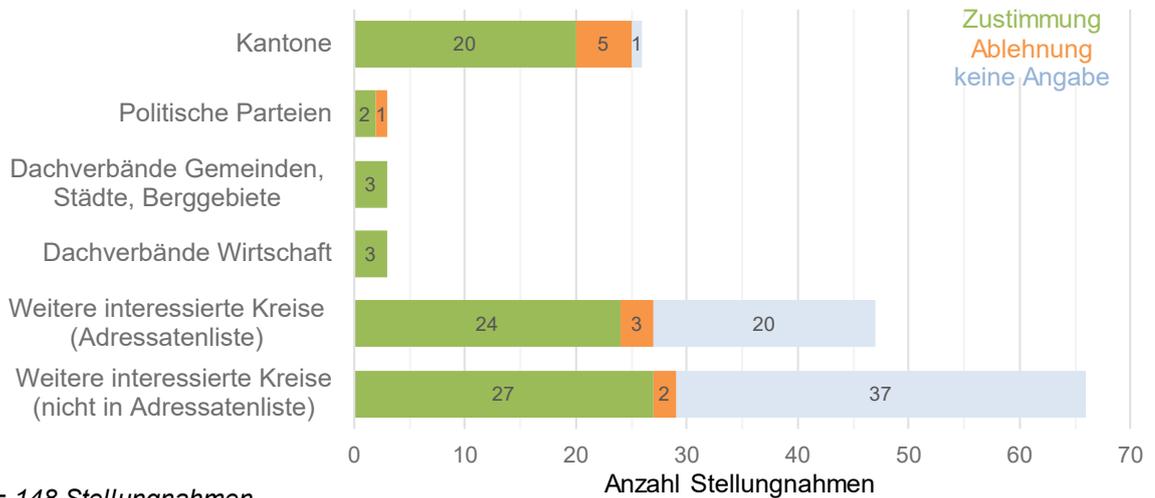
37.202	Schutz von Radstreifenabschnitten ist grundsätzlich sinnvoll, Inhalte sollen jedoch auf Normebene (z. B. VSS, Arbeitshilfen) geregelt werden.	BE
37.203	Unterschied zwischen Radweg und Radstreifen mit baulichen Elementen ist unklar (z. B. bezüglich Benutzungspflicht für schwere und schnelle Motorfahräder).	GE
37.204	Bauliche Elemente verkleinern den Strassenraum und tragen nicht zur Erhöhung der Sicherheit bei (z. B. Kreuzen mit LKWs und Landwirtschaftsfahrzeugen, Beschädigungs- und Unfallgefahr für Autos und Motorräder, Sturzgefahr für Fahrradfahrende).	AGVS, Arbenz, AutoSchweiz, FRS, KAPO-OW, L-drive, Motosuisse, SVLT, TCS, VFAS
37.205	Benützung Radstreifen soll dahingehend präzisiert werden, dass Rechtsabbiegende am rechten Strassenrand einspuren und dadurch den Radweg blockieren sollen (Abbiegeunfälle vermeiden).	KAPO-OW
37.206	Entflechtung von Strassen- und Langsamverkehr ist grundsätzlich sinnvoll, wobei unterschiedliche Routen für motorisierten und Langsamverkehr zielführender sind als die Umverteilung bestehender Verkehrsflächen durch bauliche Massnahmen.	economiesuisse

3.5.7 Mit Symbol «Lastenfahrrad» reservierte Parkfelder (Frage 38)

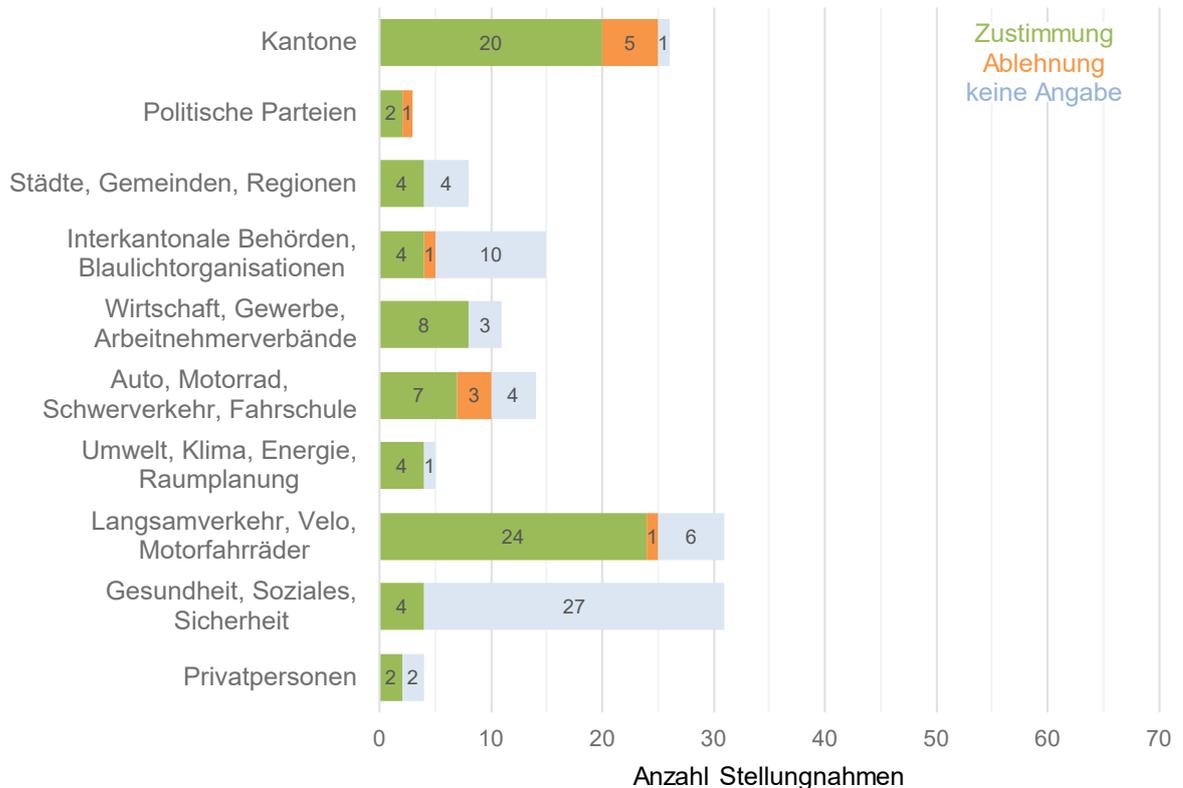
Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

Grundsätzliche Einschätzung

Teilnehmende nach Adressatenliste



Teilnehmende nach Themengruppe



Beurteilung, zentrale Aussagen und Anträge**Grundsätzliche Zustimmung** (in Fragebogen «Ja» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

ZH, UR, SZ, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, GE, JU, Grüne, SP, SAB, SGV (Gemeinde), SSV, economiesuisse, SGB, SGV (Gewerbe), 2rad, 2roues-Bike4-Artisans, ACVS, AefU, Arbenz, AutoSchweiz, BennoBikes, BFH-TI, BFU, CHACOMO, Ciclosport, CP, Cycla, DriftBike, DTC, dynaMot, Flyer, Freiburg (Stadt), FRS, Gähler, Greenpeace, HCP, Infinity, IRAP, KKPKS, KSSD, L-drive, Mobil2, Obst+Gemüse, Primebike, ProVelo, Riese+Müller, RoadCross, SchweizMobil, SML, Specialized, SuterIndustries, SVI, SVLT, SVSP, SwissCleantech, SwissCycling, TCS, VCS, Velociped, Velokonferenz, VeloLukas, Velosuisse, Veloteria, Velotrend, VfV

38.101	Betreffende Parkfelder sollen entsprechend grösser dimensioniert werden können.	SG, VS, RoadCross, TCS, Velokonferenz
38.102	Veloparkplätze können bereits heute für Lastenfahrräder oder Fahrräder mit Anhänger dimensioniert werden (keine Überregulierung, mehr Veloparkplätze statt neuer Symbole).	SO
38.103	Parkfelder für Lastenfahrräder sollen nicht zu Lasten von Parkplätzen für Autos und Lastwagen geschaffen werden.	economiesuisse, SGV (Gewerbe)
38.104	Städtische, kommunale und kantonale Behörden sollen für Lastenfahrräder spezifische Abstellflächen bezeichnen können (Anzahl Lastenfahrräder zunehmend).	SGV (Gemeinde), 2rad, Cycla, Greenpeace, VCS
38.105	Städte sollen für Lastenfahrräder spezifische Abstellflächen bezeichnen können und schwere Motorfahrräder, Lastenfahrräder und Velos mit Anhänger sollen auf Autoparkplätzen (z. B. «Parkieren mit Parkscheibe») abgestellt werden dürfen.	BennoBikes, Ciclosport, DriftBike, dynaMot, Flyer, Infinity, Obst+Gemüse, Primebike, ProVelo, Riese+Müller, SML, Specialized, SuterIndustries, Velociped, VeloLukas, Velosuisse, Veloteria, Velotrend
38.106	Parkfelder sollen auch für schwere Motorräder zum Personentransport gelten.	Mobil2
38.107	Bezüglich einer einheitlichen Signalisation von Sharingflächen sollen mit den betroffenen Akteuren (Städte, Shared Mobility Anbieter) rasch geeignete Lösungen entwickelt werden.	CHACOMO
38.108	Parkfelder für Lastenfahrräder sollen nicht zu Lasten von Veloabstellplätzen geschaffen werden und Lastenfahrräder sollen weiterhin auf normalen Veloabstellplätzen parkiert werden dürfen.	AefU
38.109	Für alle zugelassenen Fahrzeugkategorien sollen entsprechende Parkmöglichkeiten geschaffen werden.	Arbenz

Grundsätzliche Ablehnung (in Fragebogen «Nein» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

BE, OW, NW, AI, NE, SVP, ACS, AGVS, elektromobil-E-mofa, KAPO-OW, VFAS

38.201	Regelung soll nicht in SSV aufgenommen werden (zu detailliert, Abgrenzungsprobleme).	BE, NE
38.202	Parkfelder für Klein- und Leichtmotorfahrzeuge müssen grössenmässig nicht mit Parkfelder für Motorwagen übereinstimmen.	NW
38.203	Lastenfahrräder sollen auf vorgesehenen Fahrradparkplätzen geparkt werden.	OW
38.204	«Lastenvelos» können effiziente und zuverlässige Güterlogistik in Städten nicht sicherstellen (z. B. Transportkapazität, Witterungsbeständigkeit), dazu braucht es moderne LKWs und Lieferwagen, deren Antriebe laufend umweltfreundlicher werden.	SVP
38.205	Angebot an Parkplätzen in den Städten ist bereits heute sehr knapp, es soll keine ausschliessliche Nutzung von Parkplätzen durch Lastenfahrräder geben.	ACS, AGVS, KAPO-OW
38.206	Neu zu schaffende Parkierungsflächen sollen nicht zulasten bestehender Parkfelder für Autos und Lastwagen gehen.	VFAS

Anmerkung (ohne grundsätzliche Zustimmung oder Ablehnung)

38.301	Mit Symbol «Lastenfahrrad» vorgesehenes Parkfeld soll auch für Klein- und Leichtmotorfahrzeuge zugänglich sein, wobei dieses grössenmässig nicht mit Parkfeld für Motorwagen übereinstimmen muss.	LU
38.302	Parkfelder sollen auch mit dem markierten Symbol «Motorrad/Roller» reserviert werden können.	Motosuisse

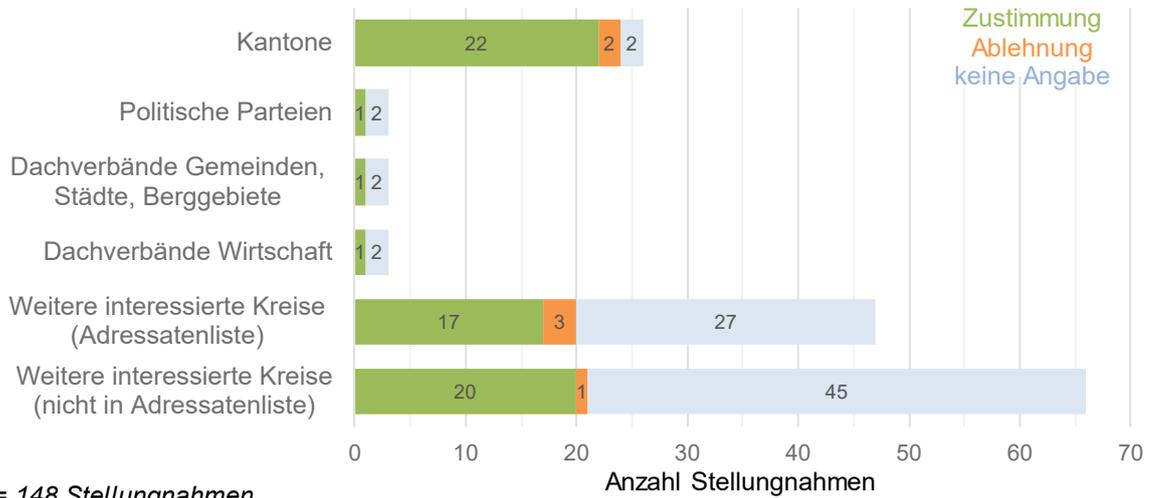
3.6 Ordnungsbussenverordnung (OBV)

3.6.1 Anpassungen OBV (Frage 39)

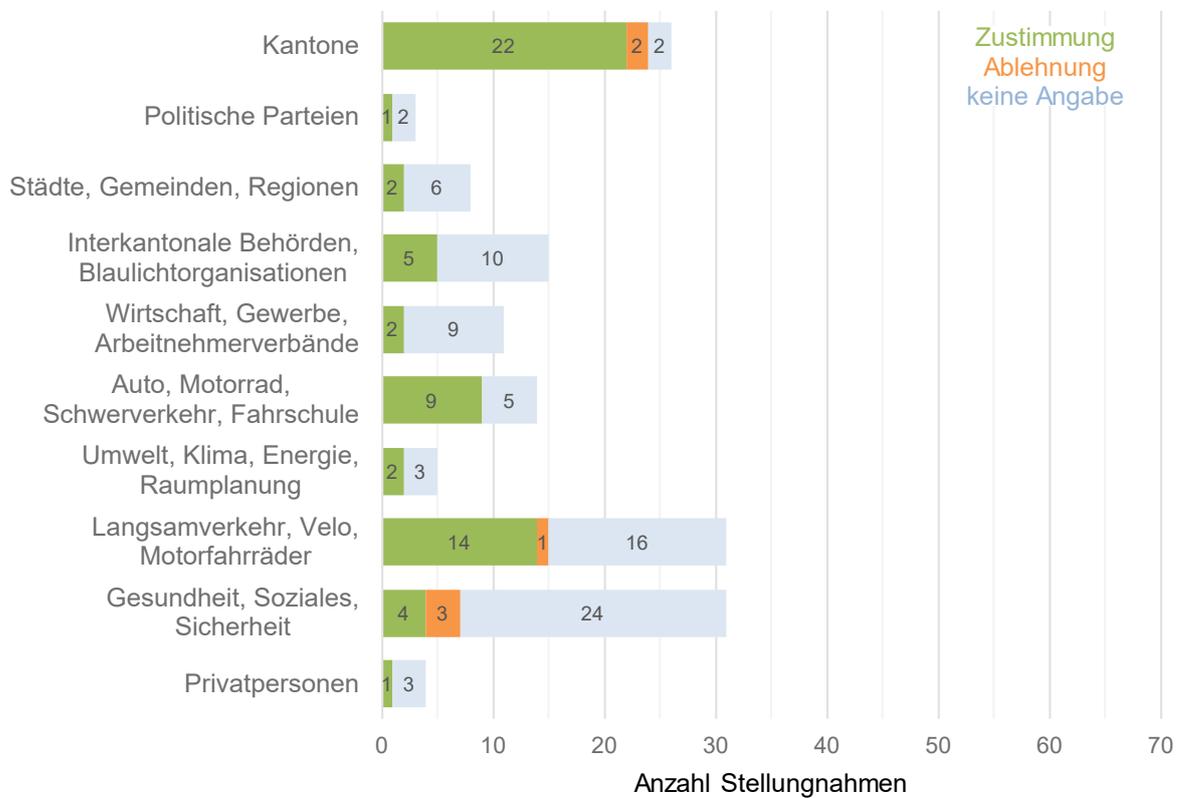
Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

Grundsätzliche Einschätzung

Teilnehmende nach Adressatenliste



Teilnehmende nach Themengruppe



Beurteilung, zentrale Aussagen und Anträge**Grundsätzliche Zustimmung** (in Fragebogen «Ja» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

ZH, BE, LU, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, NE, JU, Grüne, SSV, SGB, ACS, ACVS, AGVS, Arbenz, AutoSchweiz, BennoBikes, BFU, Ciclosport, CP, DriftBike, DTC, dynaMot, elektromobil-E-mofa, eMobility, Flyer, Freiburg (Stadt), FRS, Infinity, IRAP, KAPO-OW, KKPKS, KSSD, L-drive, Levo, Primebike, Riese+Müller, Specialized, SuterIndustries, SVLT, SVSP, TCS, Velociped, VeloLukas, Veloteria, Velotrend, VFAS, VfV

39.101 Ziffer 339 Anhang 1 OBV kann weggelassen werden (durch Ziffer 605 und 611 ist Befahren einer für Fussgängerinnen und Fussgänger bestimmten Verkehrsfläche bereits erfasst). ZH, SSV, ACVS, KKPKS, KSSD

Grundsätzliche Ablehnung (in Fragebogen «Nein» angekreuzt bzw. entsprechend geäußert)

UR, BS, Fussverkehr, HindernisfreieArchitektur, Procap, SBV

39.201 Ziffer 339 Anhang 1 OBV kann weggelassen werden (durch Ziffer 605 und 611 ist Befahren einer für Fussgängerinnen und Fussgänger bestimmten Verkehrsfläche bereits erfasst). BS

39.202 Unter Berücksichtigung, dass nicht geregelt ist wie eine Gehbehinderung festgestellt bzw. nachgewiesen wird, ist Busse von 40 CHF für Nutzung einer Fahrhilfe für gehbehinderte Menschen auf einer Fussgängerfläche unangemessen (zu hoch). Fussverkehr, HindernisfreieArchitektur, Procap, SBV

3.7 Bemerkungen

3.7.1 Weitere Bemerkungen zu vorgeschlagenen Verordnungsänderungen (Frage 40)

Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

Kategorisierung und technische Aspekte		
40.101	Leicht-Motorfahräder mit Eigenantrieb (z. B. E-Trottinette und E-Roller) sollen der Typengenehmigungs- und Kontrollschildpflicht unterstellt werden.	ZH, LU, NW, ZG, BS, AG, ACVS, KKPKS, VFAS
40.102	Kategorie Leicht-Motorfahräder soll in «langsame Motorfahräder» umbenannt werden.	ZH, SSV, ACVS, KAPO-OW, KKPKS, SchweizMobil, Velokonferenz
40.103	Eigene Kategorie für Elektrostehroller ist nicht erforderlich, diese können in die Kategorie der schweren Motorfahräder integriert werden.	BE
40.104	Bezüglich Immatikulation (Kennzeichnung z. B. durch Klebeetikette) sollen zwei Lösungsansätze verfolgt werden: a) alle Fahrzeuge der Kategorie Motorfahrrad (leichte, schwere, schnelle), b) nur schnelle Motorfahräder (auf Immatikulation von Zwischenkategorien bis max. 25 km/h verzichten).	BE
40.105	Immatikulation der neu vorgeschlagenen Kategorien ist inkonsistent.	BE
40.106	Antriebsart als Kriterium für unterschiedliche Regelungen (z. B. Führerausweiskategorien, Immatikulation, Versicherungspflichten) soll überdacht werden.	AG
40.107	Typengenehmigung soll überprüft werden (Änderungen von Gewicht/Leistung).	BL
40.108	Schnelle Motorfahräder sollen einen mindestens 0.5 m breiten Lenker aufweisen (in Art. 179, Abs. 3 VTS ergänzen).	NE
40.109	Art. 178 Abs. 6 VTS soll in Art. 178a VTS verschoben werden (Beleuchtung) und in Art. 178a Abs. 1 VTS soll Ausnahme gestrichen werden (alle Motorfahräder sollen mit Lichtern ausgestattet sein).	VD
40.110	Formulierung in Art. 18 VTS lit. a «einer Motorleistung von insgesamt höchstens 1.00 kW» soll nach Formulierung «elektrischen Antrieb [mit]» in Ziff. 2 stehen.	SSV, ACVS, KAPO-OW, KKPKS, KSSD
40.111	Einspurige Cargobikes sollen wie bisher auch als «schnelle Motorfahräder» eingelöst werden können.	SSV
40.112	Kategorisierung für Motorfahräder und Leicht-Motorfahräder sollen auch in der SSV konsequent abgebildet werden.	ACVS, KKPKS
40.113	Fahrzeugkategorien und Signalisationsmöglichkeiten sollen grundlegend neu durchdacht werden.	KSSD
40.115	Fahrzeugkategorien sollen eindeutig sein und mit ihrem Flächenbedarf und der Nutzung der Fahrzeuge in Verbindung stehen.	HindernisfreieArchitektur, SBV
Kinder- und Warentransport		
40.201	Motorfahräder sollen an Heckträgern von Motorfahrzeugen transportiert werden dürfen (Erweiterung von Art. 73 Abs. 2 Bst. d VRV).	LU, UR
40.202	Thema «Ladungssicherung» soll noch einmal geprüft werden (Anpassung Kategorien Artikel 63 VRV).	UR, NW
40.203	Regelungen zu Anhängern sollen geprüft werden.	Embrach, ZürcherUnterland
40.204	Import und Zulassungsentscheide von Cargobikes und Anhängern sollen vereinfacht und beschleunigt werden und ausländische Prüfberichte berücksichtigen.	Obst+Gemüse
Verkehrsflächen, Geschwindigkeit und Sicherheit		

40.301	Zweirädrige schnelle Motorfahräder sollen alle Verkehrsinfrastrukturen nutzen können, welche Fahrrädern zur Verfügung stehen (Verbot auf Fusswegen mittels Zusatztafel prüfen).		NW
40.302	Koexistenzonen sollen auch auf verkehrsorientierten Strassen umgesetzt werden (mehr Spielraum für Städte, Dörfer, Regionen).	SP, AefU, Greenpeace, VCS	
40.303	Zonenmodell zur Förderung der Koexistenz soll weiterverfolgt werden.		Grüne
40.304	Velos sollen nur auf Trottoir abgestellt werden dürfen, wenn keine Veloparkplätze vorhanden sind.		Grüne
40.305	Trottoirbreite von 1.5 m, die beim Parkieren von Velos freigelassen werden soll, entspricht nicht VSS-Norm.		Grüne
40.306	Art. 8 Absatz 4 VRV soll umformuliert werden: «Radfahrer können vom Gebot des Rechtsfahrens abweichen, wenn sie nach links abbiegen oder wenn dies ihre Sicherheit erhöht, namentlich: a. wenn die Fahrbahn oder der Fahrstreifen nicht genügend breit ist, dass Motorfahrzeuge die Radfahrer mit dem vorgeschriebenen Sicherheitsabstand überholen oder kreuzen können, b. in Mehrrichtungsspuren, wo Gefahr am rechten Strassenrand droht (parkierte Autos, Baustellen etc.), c. bei unübersichtlichen Rechtskurven.»	SSV, KSSD, Obst+Gemüse, ProVelo, SchweizMobil, SML	
40.307	Art. 40 VRV soll umformuliert werden: «Radfahrer haben beim Verlassen des Radstreifens, z.B. zum Abbiegen oder Überholen, die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn kein Streifen markiert wäre.»	SSV, Obst+Gemüse, ProVelo, SchweizMobil, SML	
40.308	Nebeneinanderfahren soll auf Nebenstrassen, in Tempo-30-Zonen, auf Velostrassen und auf genügend breiten Radstreifen erlaubt werden.	SSV, SwissCycling, Velokonferenz	
40.309	Die Liste der Ausnahmefälle für das Nebeneinanderfahren (Art 43 VRV) soll mit «bei einer Veloinfrastruktur mit ausreichender Breite» ergänzt werden.		SSV
40.310	Überholabstand des motorisierten Verkehrs gegenüber Velofahrenden von 1.5 m soll eingeführt werden.		SSV
40.311	Gewicht und Leistung von Elektro-Stehrollern sollen entweder reduziert werden oder sie sollen ausschliesslich auf der Fahrbahn zugelassen werden.	Fussverkehr, Hindernisfreie-Architektur, SBV	
40.312	Ausnahmen in Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) und Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV) sollen nur für motorisierte Fahrhilfen von gehbehinderten Personen gelten (nicht für «Spassfahrzeuge»), Verkehrsflächen sollen taktil erfassbar werden (baulich getrennt).		Fussverkehr, SBV
40.313	Art. 43 VRV soll umformuliert werden: «Sofern der übrige Verkehr nicht behindert wird, ist das Nebeneinanderfahren zu zweit jedoch gestattet: a. in geschlossenem Verband von mehr als zehn Fahrrädern oder Motorfahrrädern; b. bei dichtem Fahrrad- oder Motorfahrradverkehr; c. auf Radwegen und auf signalisierten Rad-Wanderwegen auf Nebenstrassen; d. in Begegnungszonen; e. in Tempo-30-Zonen; f. innerhalb von Radstreifen.»	Gähler, Obst+Gemüse, ProVelo, SchweizMobil, SML	
40.314	Es sollen nur noch zwei Geschwindigkeitsstufen (25 und 45 km/h) angestrebt werden (Harmonisierung, homogener Verkehrsfluss).		DTC
40.315	Schnelle Motorfahräder sollen innerorts maximal 25 km/h fahren dürfen.		Arbenz
40.316	Für das Überholen von Velos sollen Mindestabstände definiert werden.		Gähler
Signalisation			
40.401	Neue Bestimmungen zur Beschilderung sollen mit Empfehlungen zur Verkehrsberuhigung und gegenseitiger Rücksichtnahme verschiedener Fahrzeugkategorien einhergehen.		VD
40.402	Neues Piktogramm für schwere und schnelle Motorfahräder soll eingeführt werden.		VD

40.403	Aufschriften und Bemalungen sollen selbstleuchtend oder beleuchtet sein dürfen (Art. 178 Abs. 7 wird abgelehnt, es wird auf Art. 69 und 139 Abs. 4 VTS verwiesen).		VD
40.404	Es soll ein Hinweissignal «freiwilliger Radweg» geschaffen und die allgemeine Aufhebung der Benutzungspflicht diskutiert werden.	SP, AefU, Cycla, Obst+Gemüse, SML	
40.405	In Art. 75 Abs. 6 SSV soll darauf hingewiesen werden, dass auf die Signalisation verzichtet werden kann. Die Wartelinie darf jedoch angebracht werden, um die Vortrittsverhältnisse klar zu regeln.		SSV, KSSD
40.406	Führungslinien, welche sich ausschliesslich an Fahrräder und Motorräder richten, sollen gelb sein können.		SSV, KSSD
40.407	Richtungspfeile für Radfahrende sollen gelb sein können, wenn sie sich in der Grösse von einem Bus-Richtungspfeil unterscheiden.		SSV
40.408	Veloinfrastruktur soll basierend auf nationalen Grundlagen rot eingefärbt werden dürfen.		SSV
40.409	SVV stimmt nicht mit dem Behindertengesetz (BehiG) überein (Signale und aufgemalte Linien sind für Menschen mit Sehbehinderung nicht erkennbar).	HindernisfreieArchitektur, SBV	
40.410	Neue Signale «Dauergrün» und «Geradeausfahren für Radfahrer gestattet» sollen eingeführt werden.	Obst+Gemüse, ProVelo, SML	
40.411	Neues Signal «Velos überholen verboten» soll eingeführt werden.	Obst+Gemüse, ProVelo, SML, SwissCycling	
40.412	Signal «Kreisverkehrsplätze» soll innerorts mit der generellen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h verknüpft werden.	Obst+Gemüse, ProVelo, SML	
40.413	Art. 75 Abs. 6 SSV soll ergänzt werden: «Halte-, Warte- oder Führungslinien, die sich ausschliesslich an die Führer von Fahrrädern und Motorfahrrädern richten (z. B. auf Radstreifen, Radwegen, bei Velofurten), können gelb sein.»	ProVelo, Zürich (Stadt)	
40.414	Begriff «Blinde» soll in Art. 71 Abs. 2 Ziff. 6 SSV durch «Sehbehinderte» ersetzt werden.		AefU
40.415	Einmündung von Radwegen in Strassen soll nicht mehr automatisch vortrittsbelastet sein.		Gähler
40.416	Neue Zusatztafel für Stopp-Schilder mit Bedeutung «kein Vortritt» für Velos und Motorfahrräder soll eingeführt werden.		Gähler
Weitere Aussagen und Anträge			
40.501	Medizinische Mindestanforderung und verkehrspsychologische Eignung für Verkehrsexperten sollen angepasst werden: Art. 65 Abs. 4 VZV: «Beim Verkehrsexperten für Fahrzeugprüfungen entfallen die Anforderungen nach Absatz 2 Buchstabe d und e.» und Anhang 1 VZV (hinzufügen): «Verkehrsexperten für Führerprüfungen».	NW, GL, FR, SH, AR, AI, GR, VS, NE, ASA	
40.502	Geplante Änderungen sollen auf mögliche Auswirkungen auf die Wirksamkeit und Verkehrssicherheit überprüft werden.		SO
40.503	Für Leichte und schwere Motorfahrräder soll Führerschein Kat. AM eingeführt werden (entsprechend Klasse L1e in EU).		NE
40.504	Auf Fahrzeugausweisen für Motorfahrräder stehen keine Vermerke wie z. B. motorisierter Rollstuhl oder Platzzahl (entgegen Bemerkungen im erläuternden Bericht).		NE
40.505	Motorfahrräder sollen in das Informationssystem der Verkehrszulassung (IVZ) aufgenommen werden.		VD
40.506	Vorlage bringt nur teilweise eine Vereinfachung, Vollzug durch Zulassungs- und Polizeibehörden wird weiterhin mit erheblichen und teilweise neuen Problemen behaftet sein.		SSV, KSSD
40.507	Für Behinderung des Fahrradverkehrs auf dem Radstreifen (Art. 40 Abs. 3 VRV) soll eine Ordnungsbussenziffer geschaffen werden.		SSV, KSSD
40.508	Begriff «Langsamverkehr» soll nicht mehr verwendet werden, sondern nur noch von Fuss- und Veloverkehr gesprochen werden.		SSV

40.509	Veloglockenpflicht soll wieder eingeführt werden.	ProVelo, SchweizMobil
40.510	Vernehmlassungsformular ist nicht barrierefrei.	HindernisfreieArchitektur, SBV
40.511	Zulässiges Gesamtgewicht von 200 kg soll auch bei baugleichen, gedrosselten Servicefahrzeugen (z. B. DXS und DX2) erlaubt werden.	Embrach, ZürcherUnterland
40.512	Verkauf von Fahrzeugen, die im öffentlichen Strassenraum nicht zugelassen sind, soll stärker reguliert werden.	Fussverkehr
40.513	Ausstellung der Fahrzeugausweise soll effizienter werden und eine nationale Datenbank erstellt werden.	Flyer

Anhang 1: Teilnehmende der Vernehmlassung

Thema = Code für thematische Gruppe der Teilnehmenden

10	Kantone
20	Politische Parteien
30	Städte, Gemeinden, Regionen
40	Interkantonale Behörden, Blaulichtorganisationen
50	Wirtschaft, Gewerbe, Branchen- und Arbeitnehmerverbände
60	Auto, Motorrad, Schwerverkehr, Fahrschule
71	Umwelt, Klima, Energie, Raumplanung
72	Langsamverkehr, Velo, schwach motorisierte Fahrzeuge
73	Gesundheit, Soziales, Sicherheit
90	Privatpersonen

Abkürzung	Bezeichnung	Thema
Kantone		
ZH	Kanton Zürich	10
BE	Kanton Bern	10
LU	Kanton Luzern	10
UR	Kanton Uri	10
SZ	Kanton Schwyz	10
OW	Kanton Obwalden	10
NW	Kanton Nidwalden	10
GL	Kanton Glarus	10
ZG	Kanton Zug	10
FR	Kanton Freiburg	10
SO	Kanton Solothurn	10
BS	Kanton Basel-Stadt	10
BL	Kanton Basel-Landschaft	10
SH	Kanton Schaffhausen	10
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden	10
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden	10
SG	Kanton St. Gallen	10
GR	Kanton Graubünden	10
AG	Kanton Aargau	10
TG	Kanton Thurgau	10
TI	Kanton Tessin	10
VD	Kanton Waadt	10
VS	Kanton Wallis	10
NE	Kanton Neuenburg	10
GE	Kanton Genf	10
JU	Kanton Jura	10
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien		
GPS	Grüne Partei der Schweiz	20
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	20
SVP	Schweizerische Volkspartei	20
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete		
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	30
SGV (Gemeinde)	Schweizerischer Gemeindeverband	30
SSV	Schweizerischer Städteverband	30
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft		
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen	50
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	50
SGV (Gewerbe)	Schweizerischer Gewerbeverband	50
Weitere Organisationen und interessierte Kreise		

Abkürzung	Bezeichnung	Thema
2rad	2rad Schweiz	50
2roues-Bike4-Artisans	Associations 2 Roues Genève, Bike4Smartcities et Artisans à Vélos	72
ACS	Automobilclub der Schweiz	60
ACVS	Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Lichtenstein	40
AefU	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz	71
AGVS	Auto Gewerbe Verband Schweiz	60
AllianzBewegung	Allianz Bewegung, Sport und Gesundheit	73
Arbenz	Ueli Arbenz	90
ASA	Vereinigung der Strassenverkehrsämter	40
Auforum	Auforum AG	73
AutoSchweiz	Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure	60
BennoBikes	Benno Bikes Swiss GmbH	72
BFH-TI	Berner Fachhochschule, Technik und Informatik	50
BFU	Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung	73
CHACOMO	Swiss Alliance for Collaborative Mobility	60
Ciclosport	Ciclosport Mollis AG	72
CP	Centre Patronal	50
Cycla	Cycla - Schweizer Velo-Allianz	72
DriftBike	Drift Bike Shop GmbH	72
DTC	Dynamic Test Center AG	73
dynaMot	dynaMot Kommunikation GmbH	72
elektromobil-E-mofa	Mein elektromobil GmbH und E-mofa AG	72
Embrach	Gemeinde Embrach	30
eMobility	Swiss eMobility	71
FKS	Feuerwehr Koordination Schweiz	40
Flyer	Flyer AG	72
Freiburg (Stadt)	Stadt Freiburg	30
FRS	Strasseschweiz - Verband des Strassenverkehrs	60
Fussverkehr	Fussverkehr Schweiz	72
Gähler	Sandro Gähler	90
Greenpeace	Greenpeace Schweiz	71
GV-AG	Aargauische Gebäudeversicherung, Feuerwehr	40
GV-FR	Kantonale Gebäudeversicherung Freiburg, Feuerwehr	40
GV-ZG	Gebäudeversicherung Zug, Feuerwehr	40
GV-ZH	Gebäudeversicherung Kanton Zürich, Feuerwehr	40
Hägeli	W. Hägeli AG	73
HCP	Human Cycling Performance Swiss GmbH	72
Helios	Helios Handicap	73
Hormap	Hormap AG	73
HindernisfreieArchitektur	Schweizer Fachstelle Hindernisfreie Architektur	73
HuberTech	HuberTech GmbH	60
Infinity	Infinity Bike Shop GmbH	72
IRAP	Institut für Raumentwicklung der Ostschweizer Fachhochschule	71
IVR	Interverband für Rettungswesen	40
iwaz	iwaz - Das Sozialunternehmen	73
KAPO-OW	Kantonspolizei Obwalden	40
KKPKS	Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz	40
KSSD	Konferenz der städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren der Schweiz	40
Kyburz	Kyburz Switzerland AG	72
L-drive	Schweizerischer Fahrlehrerverband	60
Levo	Levo AG	73
Luder	Adrian Luder	90
Medtech	Swiss Medtech	73

Abkürzung	Bezeichnung	Thema
Mobil2	Mobil2 GmbH	72
Motosuisse	Vereinigung der Schweizer Motorrad- und Roller-Importeure	60
moveme	moveme AG	72
NVB+NGF	Nationales Versicherungsbüro Schweiz & Nationaler Garantiefonds Schweiz	50
Obst+Gemüse	Obst&Gemüse jam GmbH	72
ORS	Ortho Reha Suisse	73
ParksSwiss	Netzwerk Schweizer Pärke	50
Portmann	Apotheke Dr. Portmann AG	73
Primebike	Swiss Primebike Group AG	72
Procap	Procap Schweiz	73
ProVelo	Pro Velo Schweiz	72
PublicHealth	Public Health Schweiz	73
Rehabil	Rehabil AG	73
RehaHilfen	Reha Hilfen AG	73
RehaHuus	Reha-Huus GmbH	73
RehaSys	Rehabilitations Systeme AG	73
Riese+Müller	Riese & Müller GmbH	72
RoadCross	RoadCross	73
SAHB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft Hilfsmittelberatung für Behinderte und Betagte	73
SBV	Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband	73
Schär	Schär Elektrofahrzeuge GmbH	72
SchweizMobil	Stiftung SchweizMobil	72
SFV	Schweizerischer Feuerwehrverband	40
Shehata	Daniel Shehata	90
SHVF	Swiss Historic Vehicle Federation	60
SKS-Rehab	SKS Rehab AG	73
SML	Swiss Messenger Logistic	72
Specialized	Specialized Europe GmbH	72
SPS	Schweizer Paraplegiker-Stiftung	73
SSPH+	Swiss School of Public Health	73
Stöckli	Stöckli AG	60
STV	Schweizer Tourismus-Verband	50
Sunel	Sunel AG	72
SunriseMedical	Sunrise Medical	73
SuterIndustries	Suter Industries AG	60
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt	73
SVI	Schweizerische Vereinigung der Verkehrsingenieure und Verkehrsexperten	50
SVLT	Schweizerischer Verband für Landtechnik	60
SVS	Schweizerischer Verband für Seniorenfragen	73
SVSP	Schweizerische Vereinigung städtischer Polizeichefs	40
SwissCleantech	Swiss Cleantech	50
SwissCycling	Swiss Cycling	72
TCS	Touring Club Schweiz	60
VCS	Verkehrs-Club der Schweiz	71
Velociped	Velociped Cargobike-Center	72
Velokonferenz	Velokonferenz Schweiz	72
VeloLukas	Velo Lukas GmbH	72
Velosuisse	Verband der Schweizer Fahrradlieferanten	72
Veloteria	Veloteria GmbH	72
Velotrend	Velotrend AG	72
Vermeiren	Vermeiren AG	73
VFAS	Verband freier Autohandel Schweiz	60
VfV	Schweizerische Vereinigung für Verkehrspsychologie	73

Abkürzung	Bezeichnung	Thema
VKG	Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen	40
VSBF	Vereinigung schweizerischer Berufsfeuerwehren	40
Wanderwege	Schweizer Wanderwege	72
Wil (Stadt)	Stadt Wil	30
ZSS	Zürcher Seniorinnen und Senioren	73
ZürcherUnterland	Standort Zürcher Unterland	30
Zürich (Stadt)	Stadt Zürich	30